

**Vontobel**

Asset Management

# **Vontobel Fund II**

**Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht**

# Inhalt

1	Einführung	3
2	Wichtige Informationen	3
3	Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften	5
4	Fondsverwaltung und Administration	5
5	Definitionen	8
	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>10</b>
6	Der Fonds	10
7	Hinweis auf besondere Risiken	12
8	Anlagezweck und Anlagepolitik	22
9	Anlage und Anleihebeschränkungen	22
10	Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile	29
11	Anteile	32
12	Ausgabe von Anteilen	32
13	Rücknahme von Anteilen	37
14	Übertragung von Anteilen	40
15	Tausch von Anteilen	41
16	Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	42
17	Risikomanagement-Verfahren	43
18	Ausschüttungspolitik	43
19	Market Timing und Late Trading	44
20	Gebühren und Auslagen	44
21	Besteuerung	50
22	Allgemeine Informationen	51
23	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	54
	Anhang: Besondere Anlagetechniken	56
	<b>Besonderer Teil</b>	<b>60</b>
	Definitionen	60
1	Vontobel Fund II – Sustainable Water	61
2	Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification	62
3	Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy	64
4	Vontobel Fund II – Vescore Active Beta	66

## Vontobel Fund II Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.9 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekt.

## 1 Einführung

Vontobel Fund II (der "Fonds") ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable), die am 7. September 2007 gegründet wurde und in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, "OGAW"), welches die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ins luxemburgische Recht umsetzt (das "Gesetz von 2010"). Er ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen und wird von ihr überwacht.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen.

Das gesetzlich erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen. Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern

auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen wird. Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und geschätzten US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen. Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. einen Anteilinhaber und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen; und
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivangebot („Collective investment vehicle“) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird bestehenden sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit dem für sie zuständigen Betreuer bei der jeweiligen Vertriebsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

## 2 Wichtige Informationen

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren

Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Zeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die Bank Vontobel AG, Zürich und an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, Finanzberater die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden.

Investoren werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, außer in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an Länder ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dass das jeweilige Land ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sicherstellt, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden oder dass für das Land eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») (EU) 2016/679 gilt. Die Europäische Kommission hat eine Liste mit Ländern erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Niveau des Datenschutzes bieten. Darin enthalten sind bislang: Schweiz, Guernsey, Argentinien, Isle of Man, Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in die Liste aufnehmen. Auch die USA gelten als Land mit einem angemessenen Schutzniveau, sofern US-

Datenempfänger im Rahmen des Privacy Shield-Übereinkommens zertifiziert sind.

Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln). Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschließlich in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

RBC Investor Services Bank S.A., der Administrator des Fonds, delegierte Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der RBC-Gruppe.

Die Bank ist Teil eines international operierenden Unternehmens und delegiert Tätigkeiten an ihr Kompetenzzentrum RBC Investor Services Malaysia Sdn. Bhd, Level 13, Menara 1 Sentrum, No. 201, Jalan Tun Sambanthan, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia. Unter Umständen wird sie die Tätigkeiten künftig auch an andere verbundene Unternehmen der Bank («Delegierte») übertragen. Im Zusammenhang mit Register- und Transferstellentätigkeiten können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und sonstige Dokumente sowie transaktionsbezogene Informationen, soweit rechtlich zulässig, an verbundene Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vertreter von RBC im Ausland übermittelt werden. Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Anteilsinhaber, Corporate Actions und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Bitte wenden Sie sich unter [Customerservices@cbc.com](mailto:Customerservices@cbc.com) an die Bank, um dieses Recht wahrzunehmen.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum (derzeit: Malaysia). Die Delegierten sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt. Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die „Betroffenen Personen“) können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch

sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: [vontobel.com/gdpr](http://vontobel.com/gdpr).

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

### **3 Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften**

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Persons weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA Konformität bezweckt (s. Ziffer „1. Einführung“ oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit die Folgenden:

steuerbefreite wirtschaftliche Eigentümer, aktive nichtfinanzielle ausländische Einheiten (aktive NFFE's) und Finanzinstitute, die als nicht teilnehmende Finanzinstitute gelten.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Der Vertrieb des Fonds bzw. einzelner Teilfonds ist nur in den Ländern zulässig, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zum Vertrieb zugelassen ist. Andernfalls ist der Vertrieb nur durch Privatplatzierung unter Beachtung aller anwendbaren Regeln zulässig, vorausgesetzt dass das jeweilige Land Privatplatzierung zulässt.

## **4 Fondsverwaltung und Administration**

### **Vontobel Fund II**

#### **– Verwaltungsrat**

##### **– Vorsitzender**

Dominic GAILLARD, COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

##### **– Verwaltungsratsmitglieder**

Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz.

Ingo VÖLKER, Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, Deutschland.

#### **– Eingetragener Sitz des Fonds**

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

#### **– Verwaltungsgesellschaft**

Vontobel Asset Management S.A., 2-4, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxembourg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der zentralen Administration und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der zentralen Administration mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen über Angelegenheiten im Tagesgeschäft zu treffen, die dem Verwaltungsrat laut Verkaufsprospekt zugewiesen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten delegiert hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilinhaber für notwendig betrachten. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird durch die Delegation nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. gegründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister

Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist zudem externer Verwalter alternativer Investmentfonds gem. Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Vergütungspolitik festlegen und anwenden und dabei unter anderem die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass anwenden, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik wird mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sein sowie nicht dazu ermutigen, Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind, einzugehen.

Sie wird im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen.

Die Leistungsbewertung wird in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wird, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und anderer Leistungen, der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und anderen Leistungen verantwortlich sind, die Zusammensetzung des Vergütungskomitees, wenn vorhanden, wird auf der Internetseite [vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf](http://vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf) und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Dominic Gaillard (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz (bis zum 31. August 2018);
- Charles Falck (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz (ab dem 3. September 2018);
- Enrico Friz, General Counsel Vontobel, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;
- Carmen Lehr, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Sophie Dupin, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A.;
- Carmen Lehr, Vontobel Asset Management S.A.;
- Vitali Schetle, Vontobel Asset Management S.A.;
- Stephan Schneider, Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Beschwerden können schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter [vontobel.com/AM/complaints-policy.pdf](http://vontobel.com/AM/complaints-policy.pdf) erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter [vontobel.com/AM/voting-policy.pdf](http://vontobel.com/AM/voting-policy.pdf) erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, einige Anlageverwalter und bestimmte Vertriebsträger sind Teil der Vontobel Gruppe („verbundene Gesellschaften“). Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der verbundenen Gesellschaften können Anteile des Fonds halten. Sie sind dabei zur Einhaltung der entsprechenden Weisungen der Vontobel Gruppe bzw. der verbundenen Gesellschaften verpflichtet.

#### **Anlageverwalter**

- Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz
- Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, Leopoldstrasse 8-10, 80802 München, Deutschland

#### **Unteranlageverwalter:**

- Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz

Ursprünglich bestand Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München als selbständiger Rechtsträger unter dem Namen Vescore Deutschland GmbH. Per 25. Juli 2017 wurde letztere auf die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen und wurde ihre Zweigniederlassung. Alle Verträge, die von der Vescore Deutschland GmbH abgeschlossen wurden, wurden von der Vontobel Asset Management S.A. übernommen.

Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München ist Anlageverwalter folgender Teifonds: Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy und Vontobel Fund II – Vescore Active Beta. Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG zum Unteranlageverwalter für diese Teifonds bestellt. Ursprünglich war die Vescore AG als Unteranlageverwalter für die oben genannten Teifonds bestellt. Nach der Verschmelzung der Vescore AG mit Wirkung ab dem 15. Februar 2017 auf die Vontobel Asset Management AG, hat letztere die Aufgaben des Unteranlageverwalters für diese Teifonds übernommen. Ab diesem Datum ist Vontobel Asset Management AG der Unteranlageverwalter für die oben genannten Teifonds.

Vontobel Asset Management AG ist der Anlageverwalter aller verbleibenden Teifonds.

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, beziehen sich Verweise des Verkaufsprospekts auf Anlageverwalter auch auf Unteranlageverwalter. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

#### **Verwahrstelle**

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- b) Überwachungspflichten und
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer 1994 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellen-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwaltungspflichten (i) an Beaufragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Anfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwaltungspflichten sowie eine

aktuelle Liste aller Beaufragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustedians.pdf>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Gemäss ihren Überwachungspflichten ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rückgabe und Annexionierung von Aktien, ausgeführt im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds durchgeführt werden;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- die Instruktionen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht in Widerspruch zum Gesetz oder der Satzung des Fonds stehen;
- sicherzustellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jegliche Entgelte innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen den Fonds ausgehändigt / weitergeleitet werden;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds verbucht werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

#### **Interessenkonflikte der Verwahrstelle**

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beaufragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beaufragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Die Verwahrstelle analysiert auf Basis anwendbarer Gesetze und Verordnungen laufend jegliche mögliche Interessenkonflikte, die bei Ausübung ihrer Funktion auftreten können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend der RBC Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der

Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
  - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
  - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
    - RBC und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
    - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risikomanagement Aufgaben ab;
    - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicherzustellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet;
    - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

[https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p\\_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx](https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx).

#### **Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)**

RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France,  
L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxembourg

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondsaktionäre betraut.

#### **Hauptvertriebsstelle**

- Vontobel Asset Management S.A.

#### **Domizilstelle des Fonds**

- RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France,  
L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxembourg

#### **Wirtschaftsprüfer**

- Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855  
Luxembourg, Luxembourg

Angaben zu den für Sie zuständigen Zahlstellen finden Sie gegebenenfalls unter Ziffer 22.10 "Länderspezifische Anlagen".

## **5 Definitionen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts beschreibt die Rechts- und die Gesellschaftsstruktur des Fonds und die für alle Teifonds geltenden allgemeinen Grundsätze.

### **Besonderer Teil**

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Informationen in Bezug auf die Referenzwährung, das Anlageziel, die Anlagepolitik, Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, das typische Anlegerprofil, Risikofaktoren, Risikoklassifizierung und die historische Wertentwicklung jedes Teifonds des Fonds.

### **Anderer OGA**

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG.

### **Anteilsklassen**

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teifonds verschiedene Anteilsklassen (die "Anteilsklassen", in der Einzahl: eine "Anteilkasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

### **CSSF**

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier.

### **Geldmarktinstrumente**

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

### **Geregelter Markt**

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG vom 21 über Märkte für Finanzinstrumente.

### **Gesetz von 2010**

Das Gesetz vom 17 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

### **KIID(s)**

Die Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. Key Investor Information Documents (KIIDs) sind im Internet unter vescore.com für die Teifonds Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy und Vontobel Fund II – Vescore Active Beta

erhältlich oder unter [vontobel.com/am](http://vontobel.com/am) für alle übrigen Teifonds.

**Mitgliedsstaat(en)**

Mitgliedsstaat(en) der Europäischen Union und weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Rechtsakte.

**Richtlinie**

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (OGAW).

**Referenzwährung**

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teifonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teifonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teifonds identisch.

**US Person**

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

**Wertpapiere (auch als übertragbare Wertpapiere bezeichnet)**

Wertpapiere sind

- Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldforderungen,
- alle anderen handelbaren verbrieften Rechte, die zum Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers durch dessen Zeichnung oder Austausch berechtigen.

**Zulässige Anlagen**

Diejenigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, zulässigen Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstige Anlagen, in die der Fonds gemäss dem Gesetz von 2010, seinen Statuten und dem vorliegenden Verkaufsprospekt anlegen darf.

# Allgemeiner Teil

## 6 Der Fonds

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable - SICAV). Innerhalb jedes einzelnen Teifonds können verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

### 6.1 Teifonds

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teifonds innerhalb des Umbrella-Fonds bilden. Jeder dieser Teifonds besteht aus einem Portfolio aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und aus flüssigen Mitteln. Sie werden mit dem Ziel verwaltet, das Anlageziel des betreffenden Teifonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zu erreichen. Die einzelnen Teifonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilklassen und den Wert der Anteilklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds in allen Details beschrieben, unterscheiden.

Nach luxemburgischem Recht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verschiedener Teifonds vollständig voneinander getrennt, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teifonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teifonds beschränkt sind.

Die Anteilsinhaber eines Teifonds haften ausschliesslich im Umfang ihrer Anlagen in diesem Teifonds.

### 6.2 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen für jeden Teifonds beschliessen. Anteilklassen können in der Referenzwährung des Teifonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden und können entweder thesaurierend oder ausschüttend sein. Sofern die alternative Währung gegenüber der Referenzwährung des Teifonds gegen Währungsschwankungen abgesichert wird, ist dies im Namen der Anteilkasse durch den Buchstaben «H» und den Zusatz "hedged" gekennzeichnet. Der Nettoinventarwert und dementsprechend die Wertentwicklung abgesicherter Anteile kann sich vom Nettoinventarwert der Anteile in der Referenzwährung unterscheiden. Einige Anteilklassen sind gemäss den folgenden Ausführungen bestimmten Anlegern vorbehalten. Nicht alle Anteilklassen sind in allen Vertriebsländern erhältlich:

- Anteilklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen, jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:
  - A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;

- AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
- AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
- AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilklassen werden durch den Zusatz des Begriffs "Gross" (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilkasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilkasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen außer Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilklassen auszugeben (z.B. "AQG"-Anteilklassen). Diese Anteilklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

- Anteilklassen ohne Anrecht auf Ausschüttungen (thesaurierende Anteilklassen), jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:
  - B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
  - C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich;

- D-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Diese Klasse wird durch den Einsatz von derivativen Instrumenten so ausgestaltet, dass die Duration (Zinsänderungsrisiko) des Nettoinventarwerts dieser Klasse verringert wird. Duration ist ein Mass dafür, wie der Preis einer Obligation bzw. der Wert eines (Obligations-) Portfolios auf die Änderung im Zinsumfeld reagiert. Ist die Duration hoch, erleidet eine Obligation bzw. ein (Obligations-) Portfolio einen relativ hohen Preis- bzw. Wertverlust, wenn die Zinsen steigen. Fallen die Zinsen hingegen, steigt der Preis der Obligation bzw. der Wert des Portfolios. Das Zinsänderungsrisiko ist somit bei hoher Duration hoch. Bei niedriger Duration ist das Gegenteil der Fall. Da die Gewinne und Verluste, die aus dem Einsatz solcher derivativer Instrumente zur Durationsreduzierung resultieren, ausschliesslich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Klasse berücksichtigt werden, kann sich die Wertentwicklung der Anteilkategorie D von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen im selben Teilfonds unterscheiden.
- E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, die E-Anteilkategorie nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Investoren zu schliessen. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilkategorie pro Teifonds zu bestimmen.
- F-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die mindestens 20 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie investieren und halten oder die mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. F-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden nur von Teifonds ausgegeben, die in der Teifondsbeschreibung des Besonderen Teils die Erhebung einer Performance Fee vorsehen; auf F-Anteile wird eine höhere Management Fee erhoben als auf andere Anteilklassen für institutionelle Anleger, wobei für diese Anteile eine Performance Fee weder berechnet noch erhoben wird.
- G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. C des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zur Zeichnung dieser Anteilkategorie berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage infolge von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
- H- (hedged) Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teifonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teifonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch von der vollständigen Absicherung abweichen;
- I-, IX-, IXL- und IXXL-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, können Mindestanlagefordernissen und/oder Haltungsbedingungen unterliegen und es können andere, durch den Verwaltungsrat festgelegte und im Besonderen Teil dargelegte Beschränkungen gelten;
- N-Anteile können nur von den folgenden Anlegern gezeichnet werden:
  - Anleger, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie zum Beispiel in Grossbritannien und den Niederlanden, und
  - von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht unabhängiger Beratung haben.
- N-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger;
- R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teifonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird;
- S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben; S-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Verwaltungsgebühren (Management Fee) noch mit Performance Fees belastet;
- U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig;

- X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden Anteilklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

In mehreren der vorgenannten Anteilsklassen bestehen Minimuminvestment und Minimumholdingbeträge für den Erwerb oder das Halten von Anteilen. Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, in einem Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger die oben festgesetzten Mindestanlage- und/oder Mindestholdingbeträge herabzusetzen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist, eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilsinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Innerhalb eines Teifonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilsklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

## 7 Hinweis auf besondere Risiken

Die Teifonds sind für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont vorgesehen, die bereit und in der Lage sind, die typischerweise mit den dem Teifonds zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Anteilsinhaber der Aktien-Teifonds sind jenen Risiken ausgesetzt, die Aktien eigen sind, deren Wert üblicherweise in Reaktion auf die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen fluktuiert.

Insbesondere sollten sich Anteilsinhaber bewusst sein, dass Aktien und aktienbezogene Wertpapiere rechtlich betrachtet gegenüber anderen von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren, einschliesslich Schuldwpapieren, nachrangig gestellt sind. Ferner werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass die Teifonds im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind.

Anteilsinhaber der Teifonds für verzinsliche Anlagen sind jenen Risiken ausgesetzt, die Schuldwpapieren eigen sind, namentlich dem Kredit- und Zinsrisiko, und zusätzlich den typischen Risiken von hochverzinslichen Schuldwpapieren, Darlehensbeteiligungen und derivativen Finanzinstrumenten. Sofern ein Teifonds in andere OGAs investiert, sind Anteilsinhaber eines solchen Teifonds den Risiken des zugrunde liegenden OGAs ausgesetzt.

**Zusätzlich sollten Anleger das Währungsrisiko und die mit den voraussichtlich von den Teifonds angewendeten Anlagetechniken verbundenen Risiken bedenken. Jeder Teifonds kann zu bestimmten Anlageverwaltungszwecken spezifische Anlagetechniken anwenden (Beispiele für solche Techniken finden Sie im Anhang). Diese spezifischen Anlagetechniken können zusätzliche Risiken in sich bergen, mit denen Anleger vertraut sein sollten. Diese Risiken werden nachfolgend und im Anhang – "Besondere Anlagetechniken" dargelegt.**

Eine Anlage in Anteile eines Teifonds stellt kein vollständiges Anlageportfolio dar. Jeder Anleger sollte sich überlegen, ob er eine Anlage in einen Teifonds durch andere Anlagearten ergänzen möchte.

Während einige Risiken für bestimmte Teifonds relevanter sind als andere Risiken, sollten die Anleger auf jeden Fall darauf achten, dass sie alle in diesem Verkaufsprospekt und in dem einen Teifonds beschreibenden Besonderen Teil besprochenen Risiken, soweit sie für den betreffenden Teifonds von Bedeutung sind, verstehen.

**Anlegern wird empfohlen, alle Risikoüberlegungen zu lesen, um deren Anwendbarkeit auf einen bestimmten Teifonds, in den eine Anlage in Betracht gezogen wird, beurteilen zu können.**

Die folgenden Risikoüberlegungen beschäftigen sich im Einzelnen mit speziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds, die die Anleger mit einem fachkundigen Berater besprechen sollten. Diese Zusammenfassung erhebt in Bezug auf die mit einer Anlage in den Fonds bestehenden Risiken keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 7.1 Allgemeine Risiken

Im Allgemeinen sind die Buchführungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsrichtlinien für Emittenten in verschiedenen Ländern unterschiedlich. Das Handelsvolumen, Kursschwankungen sowie die Liquidität der Emittenten können ebenso variieren wie die staatliche Aufsicht und die Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeit eines Teifonds, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren, oder die Rückführung der so angelegten Beträge einschränken.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Teifonds nicht angelegt ist und damit für einen solchen Teil keine Erträge erwirtschaftet werden, oder, dass der Teifonds attraktive Anlagechancen verpasst. Eine durch Abwicklungsprobleme herbeigeführte Unfähigkeit eines Teifonds, über seine Wertpapiere zu verfügen, kann entweder zu Verlusten für den Teifonds aufgrund eines späteren Wertverlusts bei den betroffenen Wertpapieren des Teifonds oder, wenn der Teifonds einen Vertrag bezüglich des Verkaufs eines Wertpapiers eingegangen ist, gegebenenfalls zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem entsprechenden Käufer führen. Bestimmte Märkte schreiben unter Umständen Zahlung vor Lieferung der Wertpapiere vor, wodurch der betroffene Teifonds das hiermit verbundene Kreditrisiko zu tragen hat.

Anlagen (insbesondere in Schwellenmärkten) können durch die Möglichkeit von Enteignungen oder konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen oder Zinszahlungen, Beschränkungen bei der Rückführung von Mitteln oder anderen Vermögenswerten eines Teifonds, politischer oder sozialer Instabilität oder durch diplomatische Entwicklungen negativ beeinflusst werden. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als jenem, auf dessen Währung das Papier lautet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Werte und relativen Erträge von Anlagen in den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die mit diesen verbundenen Risiken unabhängig voneinander ändern werden.

## 7.2 Währungs- und Klumpenrisiken

Anlagen in multinationale Emittenten involvieren üblicherweise die Währungen verschiedener Länder. Entsprechend können die Vermögenswerte eines Teifonds, ausgewiesen in der Basiswährung, von Wechselkursschwankungen betroffen sein, unabhängig von der Entwicklung der Wertpapiere selbst. Ein Teifonds kann seine Anlagen, im Einklang mit den Anlagezielen und -strategien des Teifonds, in jeder beliebigen Zusammensetzung verschiedener Währungen konzentrieren. Die Konzentration auf eine einzige Währung erhöht das Risiko des Teifonds im Hinblick auf negative Entwicklungen des Werts einer solchen Währung, einschließlich negativer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern. Die Wechselkurse können sehr stark schwanken, was, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führt, dass auch der Nettoinventarwert eines Teifonds fluktuiert. Die Wechselkurse können unvorhersehbar von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, wozu auch Interventionen seitens einer Regierung oder Zentralbank, oder bzw. deren Unterlassung, sowie Währungssteuerungsmassnahmen oder globale politische Entwicklungen zählen.

Die Konzentration der Anlagen eines Teifonds in einem bestimmten Land bedeutet, dass dieser Teifonds stärker von eventuellen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die sich ggf. in diesem Land zutragen, betroffen sein könnte.

Einige Teifonds können sich bei ihren Anlagen auf Gesellschaften eines bestimmten Wirtschaftszweigs konzentrieren und tragen daher die mit einer solchen Konzentration zusammenhängenden Risiken. Solche Risiken können Auswirkungen auf alle Teifonds haben, die in bestimmten Wirtschaftszweigen investieren, auch wenn das Anlageziel allgemeiner gehalten ist.

Der Währungshandel ist sehr spekulativ und Erfolg und Misserfolg hängen stark von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Anlageverwalters ab. Bei aktivem Währungshandel wettet der Anlageverwalter gegen die Prognose des Marktes im Hinblick auf die Entwicklung verschiedener Währungen, welche ihrerseits auf bestimmten wirtschaftlichen Grundsätzen beruht (insbes. auf der Zinssatzparität). Bei einer richtigen Einschätzung der Entwicklung des einschlägigen Währungspaares durch den Anlageverwalter erzielt der jeweilige Teifonds eine zusätzliche Rendite. Andernfalls erleidet der Fonds einen Verlust. Vor der Anlage in den jeweiligen Teifonds sollten die Anleger bedenken, dass aktiver Währungshandel, einschließlich des sog. Currency Overlay, bei einer ungünstigen Entwicklung der Währungsmärkte zu substantiellen Verlusten führen kann (z.B. bei der sog. Currency Carry Trade - Strategie).

## 7.3 Währungstransaktionen

Die Teifonds können bei Währungsbesicherten Anteilklassen sowie anderen bestimmten Anteilklassen eine Reihe von Währungstransaktionen durchführen, wie sie im Anhang "Besondere Anlagetechniken" näher erläutert werden. In dieser Hinsicht besteht bei Spot- und Termingeschäften sowie mit ausserbörslichen Optionen das Risiko, dass Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, da diese Kontrakte weder von einer Börse noch von einer Clearingstelle garantiert werden. Mit der Nichterfüllung eines Kontrakts würden einem Teifonds die nicht realisierten Erträge nicht zukommen, Transaktionskosten verursacht werden, die Vorteile aus einer Absicherung des Kontrakts nicht mehr gegeben sein und der Teifonds könnte gezwungen sein, seine allfälligen Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen zum aktuellen Marktpreis abzudecken. Soweit ein Teifonds vollständig in Wertpapiere investiert ist und gleichzeitig Währungspositionen hält, kann er im Vergleich zu einem vollständig investierten Teifonds ohne derartige Währungspositionen, einem erhöhten kombinierten Risiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Währungstransaktionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die Anlagetechniken erfordert und Risiken in sich birgt, welche sich von jenen bei üblichen Wertpapiertransaktionen unterscheiden. Irrt sich die Anlageverwalter hinsichtlich ihrer Voraussagen zu den Marktwerten und Wechselkursen, so fällt die Wertentwicklung eines Teifonds ungünstiger aus als bei Nichteinsatz dieser Anlagetechnik.

## 7.4 Risiken der derivativen Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann für die Anleger zusätzliche Risiken bergen. Diese zusätzlichen Risiken können aufgrund einzelner oder mehrerer der folgenden Eigenschaften entstehen: (i) die Hebelwirkung der im Teifonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente; und/oder (ii) die Bonität der Gegenparteien solcher Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten; und/oder (iii) die

potenzielle Illiquidität des Marktes für derivative Finanzinstrumente. Werden derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken eingesetzt, so kann dies ein höheres Verlustrisiko für den Teilfonds bedeuten. Werden derivativen Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt, so kann dies ein höheres Verlustrisiko für den Teilfonds bedeuten, wenn der Wert des Derivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, die es absichert, unzureichend korrelieren.

### **7.5 Erhöhtes Risiko durch erhöhtes Exposure**

Die Risiken, die aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten resultieren, können auf Basis des Commitment Approachs oder unter Anwendung des Relative VaR Approachs oder des Absolute VaR Approachs berechnet werden, wie im Besonderen Teil für jeden Teilfonds näher umschrieben wird. Der für jeden Teilfonds im Besonderen Teil angegebene erwartete Hebel wird auf Grundlage der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet.

### **7.6 ISDA Master Agreements**

Ein Teilfonds kann sämtliche Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die durch das ISDA Master Agreement geregelt sind. Das ISDA Master Agreement ist ein üblicherweise im Derivatmarkt verwendeter Standard-Rahmenvertrag, der die wesentlichen Bestimmungen vorgibt, die das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einer solchen Vereinbarung regeln, einschliesslich all ihrer Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten. Gehen die Anlageverwalter beispielsweise einen Aktienswap im Namen eines Teilfonds ein, so müssen sie auch namens dieses Teilfonds einen Credit Support Annex unterzeichnen, der einen Anhang zu dem ISDA Master Agreement darstellt. Dieser wird zur Dokumentation der bilateralen Kreditsicherheitsvereinbarungen zwischen den Parteien bei Transaktionen verwendet, die nach einem ISDA Master Agreement geregelt sind. Sobald die Vermögensverwalter nach Übereinkunft mit einer bestimmten Gegenpartei ggf. eine erste oder weitere Fremdwährungstransaktionen, Transaktionen mit Währungsoptionen oder einen Zinssatz-Swap im Namen eines Teilfonds abschliessen, wird davon ausgegangen, dass unmittelbar danach ein ISDA Master Agreement zwischen dem Teilfonds und der jeweiligen Gegenpartei abgeschlossen wird, das ggf. um vereinbarte kommerzielle und/oder rechtliche Punkte ergänzt wurde. Sämtliche Bestätigungen in Bezug auf eine Transaktion, die gemäss diesem ISDA Master Agreement eingegangen wird (einschliesslich der ersten Transaktion mit derivativen Finanzinstrumenten), ergänzen dieses ISDA Master Agreement und stellen einen Bestandteil desselben dar.

Zu jedem Datum, an dem eine Derivattransaktion im Namen des Teilfonds eingegangen wird, wird davon ausgegangen, dass der Fonds im Namen des Teilfonds gegenüber allen Gegenparteien, mit denen der Fonds im Namen des Teilfonds ein ISDA Master Agreement abgeschlossen hat, bestimmte Zusicherungen gemacht und bestimmte Verpflichtungen übernommen hat. Zu diesen Zusicherungen und Verpflichtungen zählen insbesondere Zusicherungen und Verpflichtungen des Fonds in Bezug auf die ordnungsmässige Gründung, der Schuldenfreiheit und der Handlungsbefugnisse des massgeblichen Teilfonds, die

Einholung aller erforderlichen Zustimmungen und die Einhaltung der massgeblichen Gesetze durch den entsprechenden Teilfonds und die bindende Natur von Verpflichtungen des entsprechenden Teilfonds unter dem massgebenden ISDA Master Agreement und den zugehörigen Kontrakten und Transaktionen. Der Fonds muss die Anlageverwalter informieren, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass er eine solche Zusicherung verletzt oder nicht in der Lage ist, einer seiner diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Jegliche derartige Verletzung kann, zusätzlich zu anderen möglichen Konsequenzen, dazu führen, dass jede relevante Gegenpartei ihr ISDA Master Agreement mit dem Fonds namens des entsprechenden Teilfonds einseitig kündigen und sämtliche ausstehenden Kontrakte fällig stellen kann.

### **7.7 Anlagen in Schwellenländern**

Die politischen und wirtschaftlichen Strukturen in Ländern mit aufstrebenden Volkswirtschaften oder Aktienmärkten können eine signifikante Entwicklung durchlaufen und sich sehr rasch weiterentwickeln. Zudem haben diese Länder hinsichtlich ihrer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stabilität oft gegenüber entwickelten Ländern Aufholbedarf, und es besteht ein deutliches Währungsschwankungsrisiko, wie im obigen Abschnitt "Währungs- und Klumpenrisiken" beschrieben wird. Eine solche Instabilität kann u. a., Folge einer autoritären Regierung sein oder aus militärischen Einmischungen in den politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungsprozess resultieren, einschliesslich tatsächlicher oder versuchter Regierungsumstürze auf nicht verfassungskonformer Basis, Volksaufstände im Zusammenhang mit Forderungen nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, interner Aufstände, feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern sowie ethnischer Religions- oder Rassenabneigungen oder -konflikte. Einige dieser Länder mögen in der Vergangenheit Privatbesitzrechte nicht anerkannt und zu manchen Zeitpunkten das Vermögen von Privatunternehmen verstaatlicht oder enteignet haben. Daher können die Risiken bei Anlagen in diesen Ländern, einschliesslich des Risikos einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, erhöht sein. Zusätzlich können unerwartete politische oder soziale Entwicklungen den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern ebenso beeinflussen, wie die Möglichkeit für den Teilfonds, weitere Investitionen in diesen Ländern zu tätigen.

Die geringe Grösse und die fehlende Erfahrung der Wertpapiermärkte einiger Länder, sowie das beschränkte Wertpapierhandelsvolumen können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds illiquide oder volatiler werden, als Anlagen in entwickelten Märkten und ein Teilfonds kann gezwungen sein, spezielle Wertschriftenaufbewahrungs- oder andere Vereinbarungen zu treffen, ehe bestimmte Investitionen getätigt werden können. In Bezug auf lokale Emittenten sind möglicherweise nur wenige Finanz- und Buchhaltungsinformationen verfügbar, und es kann daher schwierig sein, den Wert oder die Aussichten einer Investition zu beurteilen. Zusätzlich können die Abwicklungssysteme weniger fortschrittlich sein, als bei weiter entwickelten Märkten, was die Fähigkeit eines Teilfonds, Portfolio-transaktionen abzuwickeln, beeinträchtigen und dazu führen

könnte, dass Investitionen des Teilfonds über eine geringere Anzahl von Gegenparteien und mit einem zusätzlichem, erhöhtem Kreditrisiko abgewickelt werden.

Es folgt eine nicht vollständige Liste typischer Schwellenländer, die jederzeit geändert werden kann: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechien, Ägypten, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei.

### **7.8 Staatliche Anlagebeschränkungen**

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können eventuell den Betrag und die Arten der Wertpapiere begrenzen, die ein Teilfonds kaufen oder verkaufen darf.

Derartige Beschränkungen können auch den Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren beeinflussen und die Kosten des Teilfonds erhöhen. Zusätzlich kann die Repatriierung von Anlageerträgen und Kapital oft Beschränkungen unterliegen, wie beispielsweise der Notwendigkeit bestimmter regierungsseitiger Zustimmungen, und selbst dort, wo keine speziellen Beschränkungen vorliegen, können die Mechanismen zur Repatriierung bestimmte Aspekte der Vorgehensweise eines Teilfonds beeinflussen. Insbesondere kann die Fähigkeit eines Teilfonds, in Wertpapiermärkte einiger Schwellenländer zu investieren, in unterschiedlichem Ausmass durch Gesetze eingeschränkt oder gesteuert werden, die ausländische Investitionen einschränken, und diese Beschränkungen können einem Teilfonds auch direkte Investitionen in diesen Ländern untersagen.

### **7.9 Einbezug von Anteilen in einen Index**

Wenn Anteile eines Teilfonds in einen Index einbezogen sind (oder von einem Index ausgeschlossen werden, in den sie zuvor einbezogen waren), sollten die Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert dieses Teilfonds fluktuieren kann, da einige Anleger ihre Anlageentscheidungen von der Zusammensetzung eines solchen Index' abhängig machen. Große Zu- bzw. Abflüsse können sich auf die zugrunde liegenden Kosten des Teilfonds negativ auswirken.

### **7.10 Anlagen in ADRs, EDRs und GDRs**

Bei einigen Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, handelt es sich um ADRs, EDRs und GDRs. ADRs lauten auf US-Dollar und werden von US-amerikanischen Banken aufgelegt und emittiert. ADRs begründen das Recht, Wertpapiere von nicht-US-amerikanischen Emittenten zu erhalten, die bei einer US-amerikanischen Bank oder einer Korrespondenzbank ausserhalb der Vereinigten Staaten verwahrt werden. Ein Teilfonds kann auch in EDRs investieren, die ähnlich zu ADRs eine Vereinbarung mit einer europäischen Bank belegen und für den europäischen Wertpapiermarkt bestimmt sind. Zusätzlich kann ein Teilfonds auch in GDRs investieren. Dabei handelt es sich um Empfangsbestätigungen, die von einem US-amerikanischen, einem europäischen oder einem anderen, internationalen Finanzinstitut ausgestellt werden und Vereinbarungen bestätigen, die ADRs und EDRs ähnlich sind. ADRs, EDRs und GDRs müssen nicht unbedingt auf die Währung des zugrunde liegenden Wertpapiers lauten.

### **7.11 Risiko umfangreicher Rücknahmen**

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können dazu führen, dass der Fonds einige seiner Positionen rascher als wünschenswert veräußern muss, was sowohl den Wert der zurückgenommenen als auch der ausstehenden Anteile des Fonds beeinträchtigen kann. Das Risiko umfangreicher Rücknahmen kann sich dort erhöhen, wo im Rahmen eines strukturierten Produkts mit einer feststehenden Laufzeit Anlagen in den Fonds getätig werden, und derartige strukturierte Produkte im Rahmen von Absicherungstechniken eingesetzt werden. Die Anlageverwalter können derivative Finanzinstrumente oder Strukturen, die einen Bezug zum Fonds haben oder sich auf die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Anlagen des Fonds beziehen oder auf eine andere Weise auf der Performance des Fonds basieren, begründen, zeichnen, verkaufen, emittieren, platzieren, vertreiben oder anderweitig Partei von Transaktionen mit diesen Instrumenten sein, stets das beste Interesse der Anleger vorausgesetzt. Alle sich auf den Fonds beziehenden Transaktionen, bei denen die Anlageverwalter eine der Parteien sind, sind zu Marktbedingungen und zu marktüblichen Preisen abzuwickeln. Die Struktur oder andere Charakteristika der derivativen Finanzinstrumente können negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Zusätzlich, und unabhängig vom Zeitraum des Auftretens von Rücknahmen, kann die resultierende Verminderung des Nettoinventarwerts es dem Fonds erschweren, Erträge zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

### **7.12 Haftungsübergriff zwischen Anteilsklassen**

In Luxemburg wurden Rechtsnormen eingeführt, die das Risiko eines Haftungsübergriffs eliminieren sollen. Daher ist gemäss luxemburgischem Recht jeder Teilfonds von den anderen abgeschottet und wird als eigenständiges Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, wodurch die Rechte der Anteilsinhaber und Kreditoren in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt sind.

Im Fall von Währungsbesicherten Anteilsklassen kann ein Teilfonds im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften für und zugunsten einer einzigen Anteilsklasse des Teilfonds Verbindlichkeiten eingehen. Für derartige Verpflichtungen haften alle Vermögenswerte des Teilfonds, unabhängig von ihrer Anteilsklasse.

Es besteht keine gesetzliche Trennung zwischen den einzelnen Anteilsklassen des Portfolios zuzurechnenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Der Administrator weist die jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Anteilsklasse zu. Unabhängig davon, ob eine solche Forderung gemäss luxemburgischen oder anderen Gesetzen eingebbracht wird, muss eine solche interne Trennung von Drittgläubigern nicht unbedingt anerkannt werden.

### **7.13 Pooling von Vermögenswerten**

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen und der allgemeinen Bestimmungen der Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds aus Gründen eines effizienteren Managements des

Teilfonds auf Pool-Basis gemeinsam zu verwalten. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte des an der gemeinsamen Verwaltung teilnehmenden Teilfonds entsprechend den allgemeinen Anlagezielen verwaltet und als "Pool" bezeichnet.

Pools besitzen keine eigenständige juristische Persönlichkeit und sind den Anlegern nicht direkt zugänglich. Bargeld und andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds in einen oder mehrere vom Fonds errichtete Pools eingebracht werden. Danach können jederzeit weitere Zuweisungen erfolgen. Der Transfer von Vermögenswerten von einem oder mehreren Pools zurück in einen Teilfonds kann nur bis zur Höhe der Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an diesem/n Pool(s) erfolgen. Das Verhältnis der Beteiligung eines Teilfonds an einem bestimmten Pool wird unter Bezugnahme auf dessen ursprüngliches Einbringen von Bargeld und/oder anderen Vermögenswerten in diesen Pool laufend unter Berücksichtigung weiterer Einbringungen oder Entnahmen berechnet.

Sollte dem Fonds eine Verbindlichkeit zukommen, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer bezüglich eines solchen Vermögenswertes ergriffenen Massnahme steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet. Davon unabhängig haftet der Fonds für alle Verbindlichkeiten, unbedachtlich ob sie einem bestimmten Pool zugewiesen werden können oder nicht, sofern mit den Kreditoren keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds, die keinem bestimmten Pool zugeordnet werden können, werden trotzdem bei dem/den Teilfonds gebucht, auf den/die sie sich beziehen. Bei Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools den/m am Pool beteiligten Teilfonds im Verhältnis seiner/ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und andere ertragsgleichen Ausschüttungen, die mit den Vermögenswerten eines bestimmten Pools erzielt werden, werden den Teilfonds sofort im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zu dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Ertrag gebucht wird, gutgeschrieben. Kosten, die einem bestimmten Pool direkt zugerechnet werden können, werden als Belastung dieses Pools gebucht und ggf. den Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Kosten zugewiesen. Kosten, die keinem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem/n entsprechenden Teilfonds belastet.

In den Geschäftsbüchern und auf den Konten des Fonds werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, unabhängig von dessen allfälliger Teilnahme an einem Pool, immer als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, was auch ggf. für anteilige Ansprüche eines Teilfonds an einem bestimmten Vermögenswert zwischen zwei Buchführungsperioden gilt. Daher können diese Vermögenswerte jederzeit segregiert werden. In den Aufzeichnungen der Verwahrstelle für einen Teilfonds werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses bestimmten Teilfonds ausgewiesen und

dementsprechend in den Geschäftsbüchern der Verwahrstelle getrennt aufgeführt.

#### **7.14 Wesentlichkeitsrichtlinie zur Korrektur von Bewertungsfehlern**

Im Einklang mit den massgeblichen Gesetzen und Richtlinien wendet der Fonds eine Wesentlichkeitsrichtlinie für Fehler im Sinne von CSSF Circular 2002/77 an, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts seiner Teilfonds erfolgt sind. Bei im Sinne der Richtlinie unwesentlichen Fehlern wird kein neuer, angepasster Nettoinventarwert für eine bestimmte Anteilsklasse eines Teilfonds veröffentlicht. Anteilsinhaber, die an dem Tag Anteile eines betroffenen Teilfonds zeichnen oder zurückgeben, an dem die Wesentlichkeitsbestimmung Anwendung findet, können andere Preise zur Anwendung gelangen, als wenn es zu keiner fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts gekommen wäre.

#### **7.15 Nicht auf die Basiswährung lautende Anteilsklassen**

Wenn Anteile eines Teilfonds in einer Anteilsklasse verfügbar sind, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, sollten die Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und zum am Bewertungstag zwischen der Basiswährung und der anderen Währung anwendbaren Wechselkurs umgerechnet wird. Schwankungen dieses Wechselkurses können sich unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds auf die Wertentwicklung der Anteile dieser Anteilsklasse auswirken. Unter normalen Umständen werden die Kosten und Aufwendungen für Wechselkurstransaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen dieser Anteilsklasse von der massgeblichen Anteilsklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse berücksichtigt. Die bei der Absicherung einer speziellen Währungsbesicherten Anteilsklasse entstehenden Kosten und Aufwendungen werden ausschliesslich von dieser Währungsbesicherten Anteilsklasse getragen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anteilsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, Zuflüsse und Abflüsse aufgrund von Fluktuationen des massgeblichen Wechselkurses potentiell grössere Auswirkungen auf den Preis dieser Anteile haben können.

#### **7.16 Sonstige Währungsanteile**

Zeichnungen von Sonstigen Währungsanteilen, die nicht auf die Basiswährung lauten, konvertiert der Fonds üblicherweise zu dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbaren Wechselkurs in die Basiswährung des Teilfonds. Ebenso werden Rücknahmeanträge in Bezug auf Sonstige Währungsanteile, die nicht auf die Basiswährung lauten, üblicherweise so berechnet, dass ein Rücknahmeantrag zu dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbaren Wechselkurs in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet wird. Der massgebliche Wechselkurs wird von einer Quelle eingeholt, die von den Anlageverwaltern unabhängig ist. Daher können sich für Anleger, die Sonstige Währungsanteile zeichnen oder zurückgeben, Nachteile ergeben (gegenüber Anlegern in anderen Anteilsklassen des Teilfonds) und die Anzahl gezeichneter oder zurückgegebener Anteile im

Teilfonds aufgrund ungünstiger Bewegungen des Wechselkurses für die massgebliche Währung geringer sein.

### **7.17 Kleine Unternehmen**

Anlagen in Wertpapiere kleinerer, weniger bekannter Unternehmen können mit grösseren Risiken verbunden sein und zu einer grösseren Volatilität führen, als Anlagen in grosse, etablierte und besser bekannte Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Volatilität bei diesen kleinen Unternehmen zählen die ungewissenen Wachstumsausichten kleinerer Firmen, die geringere Liquidität der Märkte für derartige Aktien und die grössere Empfindlichkeit kleiner Unternehmen im Hinblick auf sich ändernde Wirtschaftsbedingungen. So werden beispielsweise mit diesen Unternehmen höhere Anlagerisiken assoziiert, als dies bei grösseren Firmen der Fall ist, da hier aufgrund kleinerer und beschränkter Produktlinien, Märkte, Vertriebskanäle und Finanz- und Managementressourcen ein grösseres Geschäftsrisiko angenommen wird. Der Kurs dieser Wertpapiere, wozu auch jüngst oder kürzlich restrukturierte Gesellschaften, oder Unternehmen, die finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen hatten, zählen, kann volatiler sein, als jener von grossen Kapitalgesellschaften.

### **7.18 Stimmrechte und Hinterlegung von Anteilen (Share-Blocking)**

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle Stimm- und sonstigen Rechte ausüben, die ein Teilfonds in Bezug auf gehaltene Zulässige Anlagen hat, oder deren Ausübung veranlassen. Der Fonds kann in Bezug auf die Ausübung solcher Rechte Richtlinien für die Ausübung von Stimm- und sonstigen Rechten erstellen und nach eigenem Ermessen beschliessen, solche Stimm- und sonstigen Rechte nicht auszuüben oder deren Ausübung nicht zu veranlassen.

Einige Zulässige Anlagen können auch dem "Share-Blocking" unterliegen. Dies kann auftreten, wenn eine Anlage im Depotbanksystem "eingefroren" ist, um die Ausübung von Stimm- und sonstigen Rechten durch die massgeblichen Depotbanken zu ermöglichen, die als Bevollmächtigte der wirtschaftlich Berechtigten handeln. Ein Share-Blocking erfolgt üblicherweise 1 bis 20 Tage vor einer Hauptversammlung. Solange die Anlagen "eingefroren" sind, können sie nicht gehandelt werden. Um eine solche Illiquidität zu entschärfen kann der Fonds (oder seine Bevollmächtigten) von der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf diese Zulässigen Anlagen, die von einem "Share-Blocking" betroffen sein könnten, Abstand nehmen.

### **7.19 Wandelbare Wertpapiere**

Die Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren, insbesondere in Unternehmensschuldverschreibungen oder Vorzugsaktien, bei denen es sich um normale langfristige Schuld papiere des Emittenten handelt, die zu einem festgelegten Umtauschkurs in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden können. Hier gilt, wie für alle Schuld papiere, dass der Marktwert von wandelbaren Schuld papiere tendenziell bei steigenden Zinssätzen fällt und bei fallenden Zinssätzen steigt. Wandelbare Wertpapiere bieten grundsätzlich geringere Zins- oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität. Wenn allerdings der Marktpreis von Aktien, die einem wandelbaren

Wertpapier zugrunde liegen, den Umwandlungspreis übersteigt, dann tendiert der Preis eines solchen wandelbaren Wertpapiers dazu, den Wert der zugrunde liegenden Aktie zu reflektieren. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie fällt, wird das wandelbare Wertpapier zunehmend ertragsbasiert gehandelt und sein Wertverlust ist daher möglicherweise nicht so hoch wie bei der zugrunde liegenden Aktie. Üblicherweise werden in der Kapitalstruktur eines Emittenten wandelbare Wertpapiere gegenüber den Aktien vorrangig behandelt. Sie weisen daher eine höhere Qualität als die Aktien des Emittenten auf und beinhalten somit ein geringeres Risiko. Wie stark sich dieses Risiko reduziert, hängt allerdings zu einem grossen Ausmass davon ab, um wie viel der Kurs des wandelbaren Wertpapiers über seinem Wert als festverzinsliches Wertpapier liegt. Bei der Bewertung von wandelbaren Wertpapieren orientieren sich die Anlageverwalter in erster Linie an der Attraktivität der zugrunde liegenden Aktie.

### **7.20 Immobiliengesellschaften**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts (und insbesondere der Regeln zur Anlagebeschränkung) kann jeder Teilfonds in übertragbare Wertpapiere von Gesellschaften investieren, deren Hauptgeschäftsbereich der Immobilienmarkt ist. Im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapiere solcher Gesellschaften sind besondere Risikoüberlegungen zu beachten. Zu den Risiken zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken in Bezug auf die allgemeine und lokale Wirtschaftssituation, Überkapazitäten und stärkere Konkurrenz, steigende Immobiliensteuern und Betriebsausgaben, demografische Trends und Schwankungen bei den Mieteinnahmen, Änderungen von Landschaftsplanungsgesetzen, unerwartete Verluste oder Verluste durch Aburteilungen, Umweltrisiken, aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Mieten, Änderung des Werts der Umgebung, Risiken verbundener Unternehmen, Veränderung der Attraktivität der Immobilien für die Mieter, steigende Zinssätze und andere Einflussfaktoren des Immobilien-Kapitalmarktes. Im Allgemeinen führen steigende Zinssätze zu steigenden Finanzierungskosten, was den Wert der Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere von Immobiliengesellschaften direkt oder indirekt senken kann.

### **7.21 Schuld papiere im Allgemeinen**

Bei Schuld papiere besteht das Risiko in der eventuellen Unfähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Rückzahlung bzw. Zahlung von Kapital und Zinsen nachzukommen (Kreditrisiko) und es kann auch zu einer Preisvolatilität kommen, die auf Faktoren wie der Zinssatzsensibilität, der marktseitig empfundenen Bonität des Emittenten und der generellen Liquidität des Marktes (Marktrisiko) gründen. Wertpapiere unter Anlagequalität reagieren eher auf Entwicklungen, die den Markt und das Kreditrisiko beeinflussen, als höher bewertete Wertpapiere, die primär auf Bewegungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Die Anlageverwalter werden bei ihren Anlageentscheidungen für einen Teilfonds sowohl das Kreditrisiko wie auch das Marktrisiko einbeziehen.

Sofern oben unter "Anlageziele und -strategien" nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, bestehen keine Mindestbonitätsanforderungen an die Schuld papiere der Teilfonds.

Aus diesem Grund können die Teilfonds in Wertpapiere unter Anlagequalität investieren, deren Risiken nachfolgend unter "Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität" dargelegt sind. In Bezug auf strukturierte Wertpapiere kann es sich auch um volatilere, weniger liquide Papiere handeln, deren genauer Preis schwerer festzulegen ist, als bei weniger komplexen Wertpapieren. Die zeitliche Abstimmung von Transaktionen in Bezug auf den Verkauf und den Kauf von Schuldwpapieren kann zu einem Kapitalzuwachs oder einer Kapitalminderung führen, da der Wert von Schuldwpapieren im Allgemeinen spiegelbildlich zu den aktuellen Zinssätzen variiert.

## **7.22 Anlagen in verzinsliche Wertpapiere und Zinsänderungs- und Wechselkursrisiken**

Infolge von Zinsänderungen und Wechselkurschwankungen ändert sich der Nettoinventarwert der Anteile von Teilfonds, die in verzinsliche Wertpapiere investiert sind. Wenn die Zinssätze fallen, ist zu erwarten, dass der Wert von verzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigt und umgekehrt, sofern sich keine Wertveränderungen durch Wechselkurschwankungen erfolgen. Die Wertentwicklung von Anlagen in verzinsliche Wertpapiere, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von den Zinssätzen in jenem Land ab, das die betreffende Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert jedes Teilfonds in der Basiswährung dieses Teilfonds berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, üblicherweise auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Basiswährung und von den Zinssätzen in dem Land ab, das die betreffende Währung ausgibt. Sofern sich keine anderen Ereignisse zutragen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Basiswährung beeinflussen könnten (wie beispielsweise ein geändertes politisches Klima bzw. die veränderte Bonität eines Emittenten), ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein Ansteigen des Werts der Nichtbasiswährung den in der Basiswährung ausgedrückten Wert der Anlagen des Teilfonds in der Nichtbasiswährung erhöht. Ein Anstieg der Zinssätze oder ein Sinken des Werts der Nichtbasiswährung gegenüber der Basiswährung wird üblicherweise den Wert der Anlagen des Teilfonds in der Nichtbasiswährung drücken.

## **7.23 Hypothekarisch undforderungsbesicherte Wertpapiere**

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die eine Beteiligung an einem Hypothekenpool ("hypothekarisch besicherte Wertpapiere") sowie, vorbehaltlich der massgeblichen Gesetze, an Kreditkartenforderungen und anderen Arten von Krediten ("forderungsbesicherte Wertpapiere") darstellen. Die Kapital- und Zinszahlungen für die zugrunde liegenden Kredite werden während der Laufzeit dieser Wertpapiere an deren Inhaber weitergegeben. Die meisten hypothekarisch undforderungsbesicherten Wertpapiere unterliegen einer frühzeitigen Kapitalrückzahlungsoption, von der in Zeiten sinkender Zinssätze zunehmend Gebrauch gemacht werden dürfte. Diese Rückzahlungen können üblicherweise nur zu geringeren, zu diesem Zeitpunkt im Markt vorherrschenden Erträgen neu angelegt werden. Daher sind bei diesen Wertpapieren in Zeiten sinkender Zinssätze Wertsteigerungen weniger wahrscheinlich als bei anderen

festverzinslichen Schuldtiteln und sie sind hinsichtlich des Einfrierens bestimmter Renditen weniger wirksam. Auf der anderen Seite ist das Wertverlustrisiko hypothekarisch undforderungsbesicherter Wertpapiere in Zeiten steigender Zinssätze mit jenem anderer festverzinslicher Wertpapiere im Wesentlichen vergleichbar.

Ein Teil der Strategie eines Teilfonds kann auch den Handel mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren umfassen und zwar auf Terminweitergabe- oder "To Be Allocated"-Basis ("TBA"). Bei einem TBA-Geschäft vereinbaren der Verkäufer und der Käufer zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses die Art des Wertpapiers, Kupons, Nennwerts, Preises und das Erfüllungsdatum (üblicherweise mit einem Ziel von mindestens einem Monat). Die eigentlichen Pools der zu handelnden Wertpapiere werden jedoch erst knapp vor dem Erfüllungsdatum spezifiziert. Im Zeitraum zwischen dem Datum des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungsdatum ist das Portfolio Gegenparteirisiken ausgesetzt und hält Bargeld oder leicht liquidierbare Vermögenswerte in Höhe der TBA-Kaufverpflichtungen. Umgekehrt werden bei einem Verkauf von TBA-Wertpapieren die entsprechenden lieferbaren Wertpapiere oder eine glattstellende TBA-Kaufverpflichtung (lieferbar an oder vor dem Verkaufserfüllungsdatum) als Deckung der Transaktion gehalten.

Forderungsbesicherte Wertpapiere beinhalten gewisse Kreditrisiken, die bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren nicht bestehen, da forderungsbesicherte Wertpapiere im Allgemeinen keine Sicherungsrechte an den Vermögenswerten aufweisen, wie dies bei Hypotheken der Fall ist. Es besteht die Möglichkeit, dass in manchen Fällen bei Zwangsübernahmen keine Mittel zur Deckung der Zahlungen für diese Wertpapiere zur Verfügung stehen.

Teilfonds können nur in börsennotierte Wertpapiere mit Anlagequalität investieren, die auf europäischen Märkten gehandelt werden. Diese Wertpapiere können allerdings aufgrund von Marktbedingungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte höheren Liquiditäts- und Bewertungsrisiken ausgesetzt sein. In solchen Fällen beruht die Bewertung des Wertpapiers auf dem voraussichtlich erzielbaren Wert, der mit der erforderlichen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt wird.

## **7.24 Nullkuponanleihen ("Zero Bonds") und Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung**

Die Teilfonds können in Nullkuponanleihen ("Zero Bonds") und Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung anlegen, wenn es sich dabei um Schuldtitle handelt, welche mit einem deutlichen Abschlag zu ihrem jeweiligen Nennwert ausgegeben werden. Der Primärabschlag entspricht in etwa dem Gesamtbetrag der theoretischen Anleihezinsen über den Zeitraum bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinsauszahlungsdatum, und zwar zu einem Zinssatz, der den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Wertpapiers entspricht. Während bei Nullkuponanleihen keine periodische Zinszahlung erforderlich ist, setzt bei Anleihen mit aufgeschobener Verzinsung der Beginn der regelmässigen Zinszahlungen mit einer gewissen Verzögerung ein. Derartige Investitionen kommen dem Aussteller zugute, indem der ursprüngliche Bedarf an Bargeld zur Begleichung von

Schulden reduziert wird und die auch teilweise höhere Erträge liefern, um Anleger anzuziehen, die einen verzögerten Erhalt der Zahlungen in Kauf nehmen. Der Marktwert solcher Investitionen ist aufgrund von Zinsänderungen volatiler als jener von Schuldtileln, die regelmässige Zinszahlungen vorsehen und ein Teilfonds kann aus solchen Verpflichtungen Erträge abgrenzen, obwohl er kein Bargeld erhält.

### **7.25 Derivative hypothekarisch besicherte Wertpapiere**

Bei derivativen, hypothekarisch besicherten Wertpapieren (wie Kapital-Strips ("POs"), Zinsscheine ("IOs") oder Wertpapiere mit umgekehrt variablen Zinssätzen) ist das Risiko von vorzeitigen Hypothekenrückzahlungen grösser. Aus diesem Grund ist hier das Risiko im Allgemeinen höher. Kleine Änderungen bei den vorzeitigen Rückzahlungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Cash Flow und den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Das Risiko von unerwartet frühen, vorzeitigen Rückzahlungen hat im Allgemeinen negative Auswirkungen auf IOs, Super-Floater und hypothekarisch besicherte Wertpapiere im oberen Preissegment. Das Risiko von unerwartet späten, vorzeitigen Rückzahlungen hat im Allgemeinen negative Auswirkungen auf POs, Wertpapiere mit variablem Zinssatz mit Zinsdeckel, unterstützende Tranchen und hypothekarisch besicherte Wertpapiere mit Abschlägen. Zusätzlich können bestimmte derivative Wertpapiere gehobelt werden, sodass sich ihr Engagement (d. h. die Preissensitivität) hinsichtlich des Zinssatz- und/oder vorzeitigen Rückzahlungsrisikos erhöht.

### **7.26 Derivative Schuldpapiere mit variablem Zinssatz**

Derivative Schuldpapiere mit einem variablen Zinssatz beinhalten sehr komplexe Arten von Zinsrisiken. So besteht beispielsweise bei Range Floatern das Risiko, dass der Kupon unter den marktüblichen Satz reduziert wird, wenn ein ausgewiesener Zinssatz über eine festgelegte Schwankungsbreite hinaus floatet. Dual-Index- oder Zinskurven-Floater neigen bei unvorteilhaften Veränderungen der Differenz zwischen zwei ausgewiesenen Zinssätzen zu niedrigeren Preisen.

### **7.27 Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität**

Festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität gelten nach den traditionellen Anlagestandards vorrangig als spekulativ und haben möglicherweise nur schlechte Aussichten, Anlagequalität zu erlangen. Bei Wertpapieren unter Anlagequalität und nicht bewerteten Wertpapieren vergleichbarer Bonität (allgemein als "Junk Bonds" bezeichnet) besteht ein erhöhtes Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Kapital- und Zinsverbindlichkeiten nachzukommen. Diese Wertpapiere, die auch als hochverzinsliche Wertpapiere bezeichnet werden, können eine höhere Volatilität aufweisen und zwar aufgrund spezieller Unternehmensentwicklungen, Zinssatzsensibilität, negativer Einschätzungen oder Publizität (unabhängig davon, ob auf einer grundlegenden Analyse basierend) der Junk Bond-Märkte im Allgemeinen und einer geringeren Sekundärmarktliquidität.

Fest verzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität werden oft im Zusammenhang mit Unternehmensum-

oder -neustrukturierungen, im Rahmen einer Fusion, einer Akquisition, einer Übernahme oder einem ähnlichen Ereignis emittiert. Sie werden auch von weniger gut etablierten Gesellschaften ausgegeben, die expandieren möchten. Solche Emittenten sind oft hoch verschuldet und im Allgemeinen weniger gut als etablierte oder weniger verschuldete Unternehmen in der Lage, im Fall von negativen Entwicklungen oder Geschäftsbedingungen festgelegte Kapital- und Zinszahlungen zu leisten.

Der Marktwert von Wertpapieren unter Anlagequalität tendiert dazu, individuelle Unternehmensentwicklungen in einem grösseren Ausmass zu reflektieren, als dies bei Wertpapieren mit Anlagequalität der Fall ist, die in erster Linie auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere unter Anlagequalität investiert, seine Anlageziele zu erreichen, stärker davon abhängen, wie die Anlageverwalter die Bonität von Emittenten solcher Wertpapiere einschätzen, als dies bei Teilfonds der Fall ist, die in Wertpapiere mit Anlagequalität investieren. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren unter Anlagequalität sind möglicherweise nicht in der Lage, traditionellere Finanzierungsmethoden zu nutzen, und ihre Fähigkeit, Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann von Konjunkturabschwächungen, speziellen Unternehmensentwicklungen oder dem Verfehlen des erwarteten Geschäftsverlaufes, stärker beeinflusst werden, als bei Emittenten von Wertpapieren mit Anlagequalität.

Das Verlustrisiko aufgrund von Nichterfüllung ist bei Inhabern von Wertpapieren unter Anlagequalität wesentlich höher als bei Inhabern anderer Schuldpapiere, denn diese Wertpapiere unter Anlagequalität sind üblicherweise nicht besichert und gegenüber den Rechten anderer Gläubiger oft nachrangig gestellt. Anlagen in Wertpapiere, deren Emittenten in Verzug geraten sind, stellen ein zusätzliches Verlustrisiko dar, sollte die Nichtbezahlung von Kapital und Zinsen anhalten. Auch wenn solche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, ist nicht sicher, ob der Teilfonds seine ursprüngliche Investition und die vorgesehenen Erträge oder Zuwächse erlangen bzw. wiedererlangen kann.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere unter Anlagequalität konzentriert sich auf relativ wenige Market Makers und wird von institutionellen Anlegern dominiert. Dementsprechend ist der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere weniger liquide und volatiler als der Sekundärmarkt für besser bewertete Wertpapiere. Zusätzlich ist, unabhängig von speziellen negativen Veränderungen in der Situation eines Emittenten, das Handelsvolumen für hochverzinsliche Schuldpapiere im Allgemeinen geringer und der Sekundärmarkt für diese Wertpapiere könnte unter negativen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen schrumpfen. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktpreis und die Fähigkeit des Teilfonds, bestimmte Positionen zu veräußern, auswirken. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es dem Teilfonds zudem erschweren, präzise Bewertungen für ein hochverzinsliches Wertpapier in seinem Portfolio einzuholen.

Von Rating-Agenturen ausgestellte Bonitätsbewertungen sollen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf bewertete Wertpapiere beurteilen. Sie bewerten allerdings

nicht das Marktwertrisiko von Wertpapieren unter Anlagequalität und können daher die wahren Risiken einer Anlage nicht vollständig reflektieren. Zusätzlich ist es nicht sicher, ob die Rating-Agenturen Änderungen ihrer Bewertungen zeitgerecht vornehmen, um wirtschaftliche Änderungen oder Änderungen in der Situation des Emittenten, die den Marktwert und die Liquidität des Wertpapiers beeinflussen, zu reflektieren. Folglich werden Bonitätsbewertungen lediglich als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität eingesetzt. Anlagen in Schuld papiere unter Anlagequalität oder vergleichbare, nicht bewertete Schuld papiere werden stärker von der Bonitätsanalyse der Anlageverwalter abhängen, als dies bei Investitionen in Schuld papiere mit Anlagequalität der Fall wäre. Die Anlageverwalter bedienen sich eigener Bonitätsuntersuchungen und -analysen, wozu das Studium bestehender Schulden, der Kapitalstruktur, der Fähigkeit zur Kapitalrückzahlung und Ausschüttung von Dividenden, der Empfindlichkeit des Emittenten gegenüber Wirtschaftsbedingungen, seiner Unternehmensgeschichte und des aktuellen Ertragstrends zählen. Die Anlageverwalter überwachen laufend die Anlagen im Investmentportfolio des Teifonds und beurteilen, ob Wertpapiere unter Anlagequalität und vergleichbare, nicht bewertete Wertpapiere, deren Bonitätsbewertung oder Bonität sich geändert haben könnte, veräussert oder behalten werden.

### **7.28 Besondere Risiken, die sich aus den Anforderungen an die Veröffentlichung von Steuerinformationen in Deutschland und Österreich ergeben**

Der Fonds muss den deutschen und österreichischen Steuerbehörden auf Aufforderung Unterlagen vorlegen, die eine korrekte Beurteilung von veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen. Die anzuwendende Berechnungsgrundlage ist umstritten und daher kann nicht garantiert werden, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des Fonds akzeptieren oder dieser zustimmen. In Deutschland oder Österreich steuerpflichtige Anteilsinhaber sollten zudem beachten, dass im Falle einer negativen Beurteilung der Berechnungsmethode durch die deutsche oder österreichische Steuerbehörde und des Entscheides, dass die veröffentlichten Steuerinformationen inkorrekt sind, grundsätzlich sämtliche späteren Korrekturen keine Rückwirkung haben und erst im aktuellen Rechnungsjahr wirksam werden. Folglich kann sich die Korrektur der Methodik auf deutsche oder österreichische Anleger positiv oder negativ auf eine Ausschüttung oder eine Zuteilung von angenommenen Ertragsausschüttungen im aktuellen Jahr auswirken.

### **7.29 Nicht liquide Vermögenswerte**

Ein Teifonds ist berechtigt, bis zu 10% seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die nicht mit den im Kapitel "Anlage- und Anleihebeschränkungen" dargelegten Investitionsbeschränkungen im Einklang stehen. In einem solchen Fall kann es sein, dass der Teifonds nicht in der Lage ist, derartige Wertpapiere umgehend zu verkaufen. Der Kaufpreis und die nachfolgende Bewertung von beschränkt handelbaren und nicht liquiden Wertpapieren kann einen wesentlichen Abschlag vom Marktpreis vergleichbarer Wertpapiere beinhalten, für die ein liquider Markt besteht.

### **7.30 Anlagen in bestimmte Finanzindizes**

Die Performance eines Teifonds kann von einem bestimmten, zulässigen Finanzindex abhängen, wobei ein derartiger Finanzindex explizit in der Anlagestrategie eines Teifonds aufgeführt wird. Ein Finanzindex kann eine Zugangsmöglichkeit zu verschiedenen Anlageklassen bieten. Derartige Anlageklassen können unterschiedlichen Risiken unterliegen, darunter die hierin beschriebenen Risikofaktoren. Wenn der Wert derartiger Finanzindizes fällt, kann dies eine negative Auswirkung auf die Performance eines Teifonds zur Folge haben.

### **7.31 Modellrisiko**

Die Erreichung des Anlageziels eines Teifonds kann sehr stark von Anlagestrategien abhängen, die auf von den Anlageverwaltern entwickelten, quantitativen Modellen beruhen. Obwohl die Anlageverwalter substantielle Anstrengungen in die Entwicklung, die Aktualisierung sowie den Unterhalt derartiger quantitativer Modelle setzen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es den Anlageverwaltern gelingt, profitable Modelle zu entwickeln oder dass in der Vergangenheit erfolgreiche Modelle in der Zukunft nicht Verluste generieren. Die derartigen quantitativen Modellen zugrunde liegenden Annahmen können sich nicht in sämtlichen Marktphasen als korrekt erweisen.

### **7.32 Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, der Administrator, die Zahlstelle und ihre jeweiligen, verbundenen Unternehmen können jederzeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Verwahrstelle, Administrator, Zahlstelle wie jeweils anwendbar in Bezug auf andere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlageziele jenen des Teifonds ähnlich sind, tätig oder anderweitig involviert sein. Es ist deshalb möglich, dass Einzelne im Geschäftsverlauf mit potentiellen Interessenkonflikten gegenüber dem Fonds konfrontiert werden.

Die Anlageverwalter können auch proprietäre Interessen an anderen Konten oder Investmentfonds haben oder diese verwalten oder beraten, deren Anlageziele jenen eines Teifonds ähnlich sein können und/oder Transaktionen im Hinblick auf die gleiche Art von Wertpapieren, Währungen und Instrumenten eingehen wie ein Teifonds. Die proprietären Aktivitäten oder Anlagestrategien der Anlageverwalter oder die Aktivitäten oder Strategien, die für andere von den Anlageverwaltern verwaltete Konten oder andere Kundenkonten eingesetzt werden, könnten mit den von den Anlageverwaltern zur Verwaltung der Teifonds eingesetzten Transaktionen und Strategien kollidieren und die Preise sowie die Verfügbarkeit von Wertpapieren, Währungen und Instrumenten, in die die Teifonds investieren, beeinflussen. Solche Transaktionen, insbesondere in Bezug auf proprietäre Konten oder Kundenkonten, die nicht von den Anlageverwaltern beraten werden, werden unabhängig von den Transaktionen der Teifonds und daher zu Preisen und Sätzen ausgeführt, die günstiger oder ungünstiger sein können, als jene, die für die Teifonds erzielt werden. Zusätzlich können solche Aktivitäten die Anlagechancen in einigen Schwellenländern und regulierten

Wirtschaftszweigen, bei denen Beschränkungen bezüglich des Gesamtbetrags von Anlagen verbundener Investoren auferlegt werden, limitieren. Konflikte können auch entstehen, wenn die Teilfonds betreffende Anlageentscheidungen zum Nutzen der Anlageverwalter oder einem anderen, unter der Verwaltung der Anlageverwalter stehenden Kundenkonto anfallen.

Die Ergebnisse der Anlageaktivitäten der Teilfonds können sich wesentlich von den Ergebnissen unterscheiden, welche die Anlageverwalter im Rahmen ihrer eigenen Konten oder der von den Anlageverwaltern für Dritte verwalteten Konten erzielen, wie auch von den Ergebnissen, welche die Anlageverwalter für andere Konten erzielen, die sie beraten (einschliesslich Investmentgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen). Wenn die Anlageverwalter dieselben Vermögenswerte für den Fonds und für andere von ihnen beratene Konten, einschliesslich Konten in ihrer Verwaltung, wo ein Interesse seitens der Anlageverwalter besteht, kaufen oder verkaufen möchten, können die tatsächlich gekauften oder verkauften Vermögenswerte diesen Konten so zugewiesen werden, wie die Anlageverwalter dies (nach bestem Wissen und Gewissen) für angemessen halten. In einigen Fällen kann dieses System die Grösse oder den Preis der gekauften oder verkauften Position für den Teilfonds negativ beeinflussen. Die Aktivitäten der Teilfonds können jederzeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen, welchen die Anlageverwalter unterliegen, und/oder aufgrund interner Richtlinien, die von den Anlageverwaltern erstellt wurden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, beschränkt sein.

Die Anlageverwalter wählen Broker und Händler, über die Transaktionen im Namen der Teilfonds abgewickelt werden, nach Kriterien aus, die eine Best Execution sicherstellen sollen. Der beste Preis sowie erhobene Kommissionen, Kommissionsäquivalente und andere Transaktionskosten sind üblicherweise wichtige Faktoren bei dieser Entscheidung, doch bei der Auswahl werden auch die Dienstleistungsqualität des Brokers, einschliesslich Faktoren wie Ausführungsfähigkeit, Bereitschaft zum Kapitaleinsatz, Bonität und finanzielle Stabilität, verantwortungsbewusster Umgang mit Finanzen und Finanzstärke, Bereitschaft zur Abgabe von Analysen und Erbringung anderer Leistungen, welche die Anlageverwalter bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen sowie die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigen. Folglich erfolgt die Abwicklung von Transaktionen im Namen der Teilfonds nicht immer zum niedrigsten Preis oder zur geringsten Kommission. Der Fonds kann sich von Zeit zu Zeit Programmen zur Rückerstattung von Kommissionen bedienen, die von verbundenen Unternehmen oder unternehmensfremden Dritten verwaltet werden. Aufgrund der für die unterschiedlichen Märkte unterschiedlichen Kommissionsgebühren und die variierenden Transaktionsvolumina der Teilfonds können diese den Teilfonds unterschiedlichen Nutzen bringen und der Fonds ist nicht verpflichtet, ggf. rückerstattete Kommissionen gleichmässig auf alle Teilfonds zu verteilen.

Die Anlageverwalter können im Namen der Teilfonds Transaktionen eingehen und in Instrumente investieren, bei welchen die Anlageverwalter als Broker auftreten oder als Gegenpartei eigene oder kundenseitige Interessen vertreten,

einschliesslich solcher Situationen, in welchen die Anlageverwalter oder ihre Kunden parallel zum Teilfonds handeln. Die Anlageverwalter können im Namen des Fonds auch Kreuzgeschäfte abwickeln, bei welchen die Anlageverwalter sowohl im Namen des Fonds als auch namens der anderen Transaktionspartei handeln, wobei die Anlageverwalter in einem solchen Fall allerdings potentiell in einen Interessenskonflikt geraten. Die Anlageverwalter werden, soweit gesetzlich erforderlich, vor Eintritt in eine solche Transaktion, sämtliche erforderlichen Zustimmungen einholen. Die Zustimmung des Kunden zu Erst- und Kreuzgeschäften kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Anlageverwalter können auch derivative Finanzinstrumente begründen, zeichnen oder begeben, wobei es sich bei den zugrunde liegenden Wertpapieren, Währungen oder Instrumenten um jene handeln kann, in die der Fonds investiert oder deren Basis die Wertentwicklung eines der Teilfonds darstellt. Die Teilfonds können Anlagen erwerben, die von den Anlageverwaltern emittiert wurden oder die Gegenstand eines Underwritings oder eines anderweitigen Vertriebs durch die Anlageverwalter sind, oder in Bezug auf welche die Anlageverwalter als Broker, Ausleiher, Berater oder in einer anderen kommerziellen Funktion auftreten. Der Fonds geht davon aus, dass Kommissionen, Erhöhungen und Herabsetzungen oder andere von den Anlageverwaltern erhobene Gebühren im Allgemeinen konkurrenzfähig sind, obwohl die Anlageverwalter daran interessiert sein werden, günstige Kommissionsgebühren, Erhöhungen und Herabsetzungen zu erreichen.

Es ist erforderlich, dass der Fonds die Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern auf der Basis seiner eigenen Bonität begründet. Die Anlageverwalter sind weder verpflichtet, ihre Bonität im Zusammenhang mit dem Aufbau von Geschäftsbeziehungen des Fonds zur Verfügung zu stellen, noch wird davon ausgegangen, dass sich die Geschäftspartner des Fonds bei der Beurteilung der Bonität des Fonds auf die Bonität der Anlageverwalter verlassen.

Wenn der Fonds es für angemessen erachtet, kann er, soweit gesetzlich und im Hinblick auf die Bestimmungen im Kapitel "Anlage- und Anleihebeschränkungen" zulässig, von der Verwahrstelle Mittel leihen, wobei die mit der Verwahrstelle diesbezüglich zu vereinbarenden Zinssätze und anderen Bedingungen, wie vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen festgelegt, wirtschaftlich angemessen sein müssen.

Ein Unternehmen der Vontobel-Gruppe kann jederzeit in die Teilfonds investieren, behält sich jedoch das Recht vor, diese Investitionen jederzeit, unter Einhaltung der allgemeinen Bedingungen dieses Verkaufsprospekts hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen, zurückzugeben. Derartige Anteilrücknahmen können sich negativ auf die Anlageverwaltungs- und Diversifikationsstrategien des Teilfonds und auf die den Inhabern von Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren, Aufwendungen und Kosten auswirken.

### 7.33 Transaktionsrisiko bei OTC-Derivaten

An OTC-Märkten gehandelte Wertpapiere können in kleineren Volumina gehandelt werden und volatilere Preise aufweisen als Wertpapiere, die überwiegend an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Solche Wertpapiere können weniger

liquide sein als stärker gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus können die Preise dieser Wertpapiere einen nicht offengelegten Händleraufschlag beinhalten, den ein Teilfonds als Teil des Kaufpreises zahlt.

Der Teilfonds kann durch Transaktionen mit OTC-Derivaten einer höheren Volatilität sowie einem möglichen Gegenpartei und Emittentenrisiko ausgesetzt sein. Im Fall der Insolvenz oder des Ausfalls der Gegenpartei oder des Emittenten könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden (der jedoch durch den Einsatz von Sicherheiten verringert würde).

### 7.34 Gegenparteirisiko

Der Fonds führt Transaktionen über oder mit Brokern, Clearingstellen, Gegenparteien im Markt sowie anderen Stellen durch. Der Fonds wird dem Risiko unterliegen, dass eine solche Gegenpartei ihre Pflichten aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Ursachen nicht erfüllen kann.

Ein Teilfonds kann in Instrumente wie Obligationen, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, in denen der Teilfonds ein Exposure anstrebt. Solche Instrumente werden von verschiedenen Gegenparteien begeben, und durch seine Anlage wird der Teilfonds zusätzlich zu dem Anlageexposure, das er anstrebt, dem Gegenparteirisiko des Emittenten unterliegen.

Der/Die Teilfonds wird/werden Transaktionen mit OTC-Derivaten nur mit erstklassigen Institutionen abschliessen, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

### 7.35 Volatilitätshandel

Der Volatilitätshandel ist sehr spekulativ und hängt stark von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Anlageverwalters ab. Bei aktivem Volatilitätshandel wettet der Portfolio Manager auf die Volatilität des Marktes und setzt dafür bestimmte Strategien ein (z.B. sog. Straddles oder Strangles). Dabei wird keine Prognose über die Richtung des Marktes (d.h. steigend oder fallend), sondern über die Marktbewegungen als solche gemacht. Bei der richtigen Einschätzung der Entwicklung der Volatilität des Marktes durch den Anlageverwalter erzielt der jeweilige Teilfonds eine zusätzliche Rendite. Andernfalls erleidet der Fonds einen Verlust. Vor der Anlage in den jeweiligen Teilfonds sollten die Anleger bedenken, dass aktiver Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

### 7.36 Alternative Anlageklasse

Anlagen in der alternativen Anlageklasse können sehr spekulativ sein. Diese Anlagen bieten ein Exposure auf zusätzliche Vermögenswerte an (z.B. Rohstoffe und Immobilien) oder ermöglichen den Einsatz von Strategien, die bei den konventionellen Anlageklassen nicht möglich oder nur eingeschränkt möglich sind und sehr stark mit den Kenntnissen und Fähigkeiten des Anlageverwalters einhergehen (z.B. Hedge Fonds und sog. Managed Futures) oder stellen sogar eine Kombination von beiden dar (z.B. Private Equity und sog. Distressed Securities). Vor der Anlage in den jeweiligen Teilfonds sollten die Anleger bedenken, dass es

bei Anlagen in die alternative Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden kann, dass der zurückhaltene Betrag unter dem ursprünglich angelegten Betrag liegen oder dass es sogar zu einem Gesamtverlust der Anlage kommen kann. Eine im Vergleich zu den Anlagen in traditionelle Anlageklassen erhöhte Rendite, die bei diesen Anlagen erwartet wird, wird als Gegenleistung zum erhöhten Risiko betrachtet.

## 8 Anlagezweck und Anlagepolitik

Der Anlagezweck und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil definiert. Die Anlagewährung bzw. Anlagewährungen eines Teilfonds müssen mit seiner Referenzwährung oder mit den alternativen Währungen, in denen andere Anteilklassen im fraglichen Teilfonds ausgegeben sind, nicht zwingend identisch sein.

## 9 Anlage und Anleihebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen festlegt.

Es gelten für alle Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil.

### 9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörsse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:

- (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- (iv) der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Ziffern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
  - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Ziffer 9.1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner, im Besonderen Teil beschriebenen, Anlagepolitik, investieren darf;
  - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
  - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
  - (iv) der jeweiligen Gegenpartei kein Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios, welches vom jeweiligen Teilfonds verwaltet wird (z.B. im Falle eines sog. Total Return Swaps oder eines anderen Derivates mit ähnlichen Eigenschaften), oder über den Basiswert des jeweiligen derivativen Instruments eingeräumt wird;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelter Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 "Definitionen" aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
  - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Nummern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
  - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 h)
    - (i) bis (iii) erwähnten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpärmässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## 9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;

- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

### 9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigten werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 9.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 9.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim

Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 9.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Nummern 9.3 a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 m) und n) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 9.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

- i) Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

- j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf der Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4% des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

- l) Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- m) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmbe rechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttopreis der Schuld verschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 m) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von

- Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 a) bis e) und 9.3 j) bis 9.3 m) beachtet;
- (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
  - o) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.
- Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Ziffer 9.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer o) mit berücksichtigt werden.
- p) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate darauf erwerben.
  - q) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
  - r) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 9.1 e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
  - s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigkt werden.
  - t) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteifonds") auszugebenden oder ausgegebenen

Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- (i) der Zielteifonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
- (ii) nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteifonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
- (iii) der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteifonds anlegen darf; und
- (iv) etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteifonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
- (v) der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird.

#### **9.4 Sonstige Beschränkungsregeln**

- a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.  
Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

#### **9.5 Total Return Swaps**

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe alle Erträge und Veränderungen des Wertes eines Basiswertes an eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter können für den Teilfonds Transaktionen in Total Return Swaps zu Sicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie durchführen. Total Return Swaps könnten eingesetzt werden,

um die Performance von zwei unterschiedlichen Portfolios auszutauschen, zum Beispiel die Performance von bestimmten Vermögenswerten eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Daher kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds erhöhen.

Falls ein Teilfonds Transaktionen mit Total Return Swaps durchführt, wird dies im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds-Anhangs im Besonderen Teil offengelegt.

Der Ertrag aus Total Return Swaps wird abzüglich der Transaktionskosten vollständig dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen.

Gegenparteien des Teilfonds bei Total Return Swaps sind im Allgemeinen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die in einem EWR- oder OECD-Mitgliedsland ansässig sind. Generell muss die Gegenpartei zumindest über ein Investment Grade-Rating verfügen. Weitere Details zu den Auswahlkriterien sowie eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Die Risiken eines Ausfalls der Gegenparteien können unter Punkt 7 gefunden werden. Anmerkungen zu allgemeinen Risiken.

Die entsprechende Gegenpartei kann die Zusammensetzung oder die Verwaltung der Portfolios des Teilfonds oder der zugrundeliegenden Wertpapiere des Total Return Swaps nicht beeinflussen. Transaktionen in Zusammenhang mit den Portfolios des Teilfonds benötigen keine Zustimmung der Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil des verwalteten Vermögens, das voraussichtlich für Transaktionen mit Total Return Swaps eingesetzt wird, sind im Besonderen Teil des entsprechenden Teilfonds beschrieben.

## 9.6 Sicherheiten

### Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmäßig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559, abgeändert durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag von bis zu 13% auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d.h. kurzfristig und nahe am Preis der Bewertung verkauft und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems

gehandelt werden können. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 m) und n) erfüllen.

- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich auf Basis des aktuellsten verfügbaren Preises am Tag vor dem Bewertungstag bewertet werden. Für erhaltene Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei) stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut-Strategie). Auf dieser Basis können im Falle einer Unterfinanzierung täglich Nachschussaufforderungen gemacht werden.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Wenn OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Die Sicherheit wird bei der Verwahrstelle gehalten, die wirksamer Überwachung unterliegt und die vom Bürgen unabhängig ist oder rechtlich vor einem Zahlungsausfall einer involvierten Partei geschützt ist.

Sicherheiten in Form von Bankeinlagen werden bei der Verwahrstelle eingezahlt oder – mit Einwilligung der Verwahrstelle – bei anderen Kreditinstituten, vorausgesetzt, das betroffene Kreditinstitut hat seinen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat oder, wenn der Hauptsitz in einem Drittstaat liegt, das betroffene Kreditinstitut unterliegt regulatorischen Anforderungen, die mit jenen der Gesetze der Europäischen Gemeinschaft aus der Sicht der CSSF in Einklang stehen.

Jegliche Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten in Zusammenhang stehen, einschliesslich insbesondere betriebliche und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und kontrolliert.

#### Von dem Fonds entgegengenommene Sicherheiten und Management der Sicherheiten

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Der Teilfonds kann Staatsanleihen als Sicherheit entgegennehmen, wenn sie von den Regierungen der folgenden Länder emittiert wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Vereinigtes Königreich,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz,

und die über die Mindestbewertung von "AA" (Standard & Poor's) und/oder "Aa3" (Moody's) verfügen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bewertungen der beiden Agenturen gilt die niedrigere Bewertung.

Ein Teilfonds darf nur weniger als 30% seines Nettoinventarwertes in Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu

angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Policy). Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

SICHERHEITEN	SPREADS
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% bis 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% bis 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% bis 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren bis zu 30 Jahren	5% bis 13%

#### 9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen Geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte und Futures abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Rechnungswährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen sowie in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex tätig sein, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Absicherung setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu sichernden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen dürfen, um noch als Absicherung gelten zu können.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus

den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

## 10 Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilkategorie eines Teifonds wird vom Administrator unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Klasse wird berechnet, indem man (i) die gesamten Aktiva des Teifonds, die dieser Anteilkategorie zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Passiva des Teifonds, die dieser Anteilkategorie zuzurechnen sind, durch (ii) die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse am Teifonds teilt. Es wird erwartet, dass die Performance der Anteile der jeweiligen Teifonds und Anteilklassen und weiterer Teifonds des Fonds unterschiedlich sind. Jeder Teifonds (und ggf. jede Anteilkategorie) kommt für seine bzw. ihre eigenen Gebühren und Kosten auf (soweit sie dem Teifonds bzw. der Anteilkategorie konkret zugerechnet werden können). Insbesondere die Kosten für die Währungsumrechnung in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Tausch von Anteilen eines Teifonds, die in mehreren Währungen angeboten werden, werden normalerweise von der betreffenden Anteilkategorie getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilkategorie berücksichtigt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Teifonds und der verschiedenen Anteilklassen eines einzelnen Teifonds unterscheidet.

Für Teifonds, bei denen sich der Verwaltungsrat für eine Anwendung des Swinging Single Pricing (SSP)- Ansatzes entschieden hat, bestimmt die Bilanz der Zeichnungen, Rücknahmen und Tausche von Anteilen für einen bestimmten Teifonds und Bewertungsstichtag, ob der modifizierte oder der Bewertungs-Nettoinventarwert an diesem bestimmten Bewertungsstichtag pro Anteil einer Anteilkategorie dieses Teifonds angewandt wird. Diese Vorgehensweise schützt bestehende Anleger vor einer Verwässerung ihrer Anteile aufgrund der durch die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse ausgelösten Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.). Der Einfluss auf die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil sieht wie folgt aus:

- (i) wenn die Zuflüsse in einen Teifonds die Abflüsse an einem bestimmten Bewertungsstichtag übersteigen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteilklassen dieses Teifonds um einen Swing Faktor angehoben, um die durch die Nettozuflüsse ausgelösten durchschnittlichen Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.) zu decken. Der daraus resultierende modifizierte Nettoinventarwert ist höher als der Bewertungs-Nettoinventarwert.
- (ii) wenn die Abflüsse aus einem Teifonds die Zuflüsse an einem bestimmten Bewertungsstichtag übersteigen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteilklassen dieses Teifonds um einen Swing Faktor gesenkt, um die durch die Nettoabflüsse ausgelösten durchschnittlichen

Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.) zu decken. Der daraus resultierende modifizierte Nettoinventarwert ist niedriger als der Bewertungs-Nettoinventarwert.

- (iii) wenn die Zuflüsse in einen Teifonds den Abflüssen an einem bestimmten Bewertungsstichtag entsprechen, fallen aufgrund des Verrechnungseffekts keine Nebenkosten an. In diesem Fall wird kein Swing Faktor auf den Bewertungs-Nettoinventarwert angewandt und der modifizierte Nettoinventarwert stimmt mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert überein. Dasselbe gilt für Sacheinlagen und -auszahlungen oder für Umtausche innerhalb desselben Teifonds.

Der Swing Faktor beträgt höchstens 1% des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil. Basierend auf der Einschätzung der durch die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse ausgelösten durchschnittlichen Nebenkosten (Geld-Brief-Spannen, Market Impact, Transaktionskosten, Kommissionen, Abgaben etc.), bestimmt der Verwaltungsrat den Swing Faktor für jedes Portfolio einzeln und prüft diesen periodisch. Ferner setzt der Verwaltungsrat Schwellenwerte von für die Anwendung des Swing Faktors erforderlichen Nettozuflüssen bzw. -abflüssen fest. Bei Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, werden dem Anleger keine zusätzlichen Zeichnungs-/Rücknahmgebühren auferlegt.

Der Administrator berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen an jedem Bewertungstag bis auf mindestens 2 (zwei) Dezimalstellen in Bezug auf jeden Teifonds und in Absprache mit den Anlageverwaltern. Für eine Anteilkategorie, die auf eine andere Währung als die der Basiswährung des betreffenden Teifonds lautet, ist der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Kategorie der Nettoinventarwert, der den Anteilen der Kategorie dieses Teifonds zuzurechnen ist, berechnet in der Basiswährung des Teifonds und dann umgerechnet mit dem am massgeblichen Bewertungstag anwendbaren Wechselkurs.

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teifonds oder einer Anteilkategorie und die Ausgabe, Rücknahme oder den Tausch von Anteilen eines Teifonds oder einer Anteilkategorie bei Eintreten einer oder mehrerer der folgenden Ereignisse vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraumes, während dessen ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teifonds gehandelt wird (d.h. zumindest ca. 20% des Wertes der Anlagen), geschlossen (außer für übliche Feiertage) oder der Handel wesentlich eingeschränkt oder suspendiert ist;
- b) während eines Ausnahmezustandes, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Teifonds oder der betreffenden Anteilkategorie unmöglich wären;
- c) während eines Zusammenbruches oder einer Einschränkung in der Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses oder Werts der Anlagen eines Teifonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse eingesetzt werden;

- d) während eines Zeitraumes, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- e) während eines Zeitraumes, während dessen nach Ansicht des Verwaltungsrates aussergewöhnliche Umstände die Aufrechthaltung des Anteilsscheinhandels eines Teilfonds unmöglich oder gegenüber Anteilsinhabern unfair erscheinen liesse oder eines anderweitigen Umstandes, der zu einer steuerlichen oder anderweitig pekuniären Benachteiligung oder einem anderen Schaden der Anteilsinhaber, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse führen könnte und sonst nicht angefallen wäre;
- f) wenn der Fonds, ein Teilfonds oder eine Anteilkasse liquidiert wird oder werden könnte, an oder ab dem Datum, an welchem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat beschlossen wird oder Anteilsinhabern eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung gegeben wird, an welchem die Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse zur Beschlussfassung vorgelegt wird;
- g) im Falle einer Fusion des Fonds oder eines Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies als erforderlich und im Interesse der Anteilsinhaber erachtet; oder
- h) im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Zielfonds, in welche(n) ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilkasse wird jenen Anteilsinhabern mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Tausch von Anteilen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilkasse gestellt haben. Zeichnungen, Rücknahmen und Tauschgeschäfte werden am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der entsprechenden Aussetzung durchgeführt.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilkasse hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder die Ausgabe, Rücknahme und den Austausch von Anteilen einer anderen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds oder anderer Teilfonds des Fonds, sofern diese nicht gleichsam von den Gründen der Aussetzung betroffen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds gelten die nachstehend aufgeführten Bewertungsprinzipien.

Der Wert von Barbeständen, Depositengeldern, Wechselforderungen, Sichtwechseln und Debitoren, Vorauszahlungen, Bardividenden und erkläarten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird eins zu eins übernommen, es sei denn deren Bezahlung oder Eingang in voller Höhe erscheint unwahrscheinlich. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug einer für die entsprechenden Umstände angemessenen Wertminderung ermittelt, sodass sich der effektive Wert ergibt.

Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkttiteln und liquiden Finanzanlagen, die an einer Aktienbörse, auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen regulierten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, werden im Allgemeinen zum letzten erhältlichem Kurs am betreffenden Markt vor dem Zeitpunkt der Bewertung bewertet. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht auf solchen Märkten gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu den letzten verfügbaren Kurs- oder Ertragsäquivalenten bewertet, die bei einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Händlern oder Kursermittlungsdiensten eingeholt wurden.

Falls diese Kurse den jeweiligen Wert nicht richtig wiedergeben, werden diese Wertpapiere zum Marktwert oder ansonsten zum Fair Value angegeben, also dem Wert der am Markt für den Verkauf erzielt werden könnte, wobei dieser Wert in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

Als Liquidationswert von Termin-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, gilt ihr Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die auf jede unterschiedliche Art von Kontrakt gleichermaßen angewandt wird. Der Wert von Termin-, Forward- und Optionskontrakten, die an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten, wo die einzelnen Termin-, Forward- oder Optionskontrakte für den Fonds gehandelt werden, gelten, vorausgesetzt, dass wenn ein Termin-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den der Wert des Fondsvermögens bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts jener Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

Alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarkttitel und anderen liquiden Finanzanlagen, einschliesslich Dividendenpapiere und schuldrechtliche Wertpapiere, deren Kurse durch einen Kursermittlungsagenten bereitgestellt werden, die jedoch nicht als repräsentativ für die Marktwerte angesehen werden, aber ausgenommen Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von neunzig Tagen oder weniger und einschliesslich Wertpapiere, die nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden können, sowie Wertpapiere, für die kein Tageswert erhältlich ist, werden zum Fair Value bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden bestimmt wird. Von einem Teilfonds gehaltene Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten werden anhand der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um Agio bzw. Disagio, statt zum Marktwert bewertet.

Zins-Swaps werden auf der Basis ihres Marktwerts bewertet, der unter Verwendung der massgebenden Zinssatzkurve ermittelt wird.

Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps werden zum Zeitwert gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Methoden bewertet. Da diese Swaps keine börsengehandelten, sondern private Kontrakte sind, die vom Fonds und einer Swap-Gegenpartei als Principal abgeschlossen werden, erfolgt der Datenabruf für Bewertungsmodelle unter normalen Umständen auf der Basis von aktiven Märkten. Es ist jedoch möglich, dass keine aktuellen Marktdaten für Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps am Bewertungstag zur Verfügung stehen. Wenn solche Marktinformationen nicht verfügbar sind, werden Marktkurse für ähnliche Titel verwendet (z. B. ein anderer Basiswert für die gleiche oder eine ähnliche Bezugsgrösse), vorausgesetzt, dass die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden, um etwaige Unterschiede zwischen den bewerteten Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps und den ähnlichen Finanzinstrumenten, für die ein Kurs zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Marktinformationen und -kurse können von Börsen, Brokern, externen Kursermittlungsagenturen oder Gegenparteien bezogen werden.

Falls keine derartigen Marktinformationen zur Verfügung stehen, werden Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps zu ihrem Fair Value gemäss einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode bewertet, bei der es sich um eine im Markt übliche Bewertungsmethode handelt (d. h. die von aktiven Teilnehmern bei der Festlegung von Kursen am Markt verwendet wird oder nachweislich eine zuverlässige Schätzung der Marktkurse bietet), vorausgesetzt dass Anpassungen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält, vorgenommen werden. Der Abschlussprüfer des Fonds wird die Zweckmässigkeit der angewandten Bewertungsmethodik für die Bewertung von Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps prüfen. Der Fonds wird Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps jedoch immer auf marktüblicher Basis bewerten.

Alle anderen Swaps werden zum Fair Value bewertet, der nach gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird.

Fondsanteile oder Anteile an einem offenen OGA werden mit ihrem zuletzt bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Preis für den Marktwert der Vermögenswerte nicht wiedergibt, wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Fonds ermittelt. Fondsanteile oder Anteile an einem geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls er der Meinung ist, dass diese andere Methode zu einer Bewertung führt, die den Fair Value eines Vermögenswerts des Fonds genauer darstellt. Jegliche derartige Bewertung basiert auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt werden muss. Für den Fall dass eine solche Änderung der Bewertungsmethode dauerhaft ist und/oder die Nettoinventarbewertung eines Teifonds erheblich beeinflusst, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Anteilsinhabern dies innert angemessener Frist mitzuteilen.

Die Anlageverwalter können auf Verlangen des Fonds ihren Rat zur Bewertung von Anlagen erteilen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Die Teifonds können "Fair Value"-Preise von einem unabhängigen Bewertungsdienstleister verwenden und wenn sie dies tun, tritt diese Bewertung an die Stelle der oben dargestellten Bewertungsmethode, obwohl letztere die Grundlage der Bewertung darstellen würde, anhand welcher die Anpassung des Fair Value vorgenommen würde. Fair Value-Preise können verwendet werden, um die angemessene Berücksichtigung von Ereignissen zu gewährleisten, die den Wert bestimmter Teifonds-Beteiligungen beeinflussen könnten und die zwischen dem Börsen- oder Marktschluss, an denen diese Beteiligungen gehandelt werden, und in dem Zeitraum bis zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eintreten können und ansonsten im Nettoinventarwert nicht berücksichtigt würden.

Eine Auswirkung der Verwendung eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters liegt in der Verringerung von Arbitrage-Möglichkeiten, die sich infolge der Bewertung des Nettoinventarwerts auf der Basis nicht gehandelter Aktienkurse eröffnen. Dies beinhaltet jedoch das Risiko, dass die vom Fonds verwendeten Werte zur Festlegung seiner Wertpapierpreise sich von denen unterscheiden können, die von anderen Investmentgesellschaften und Anlegern zur Preisfestlegung der gleichen Wertpapiere verwendet werden.

Im Allgemeinen werden Wertpapiertransaktionen des Teifonds (aber nicht unbedingt andere Transaktionen) im Nettoinventarwert des Teifonds auf der Basis 'Handelstag plus eins' berücksichtigt und bewertet. Wenn jedoch Ereignisse, die die Werte solcher Wertpapiere beeinflussen, zwischen der Zeit des Abschlusses einer Transaktion und der Berechnung des Nettoinventarwerts stattfinden, kann der Administrator in Absprache mit den Anlageverwaltern entscheiden, dass diese Abschlüsse am Handelstag im Nettoinventarwert des Teifonds berücksichtigt werden, falls diese Ereignisse ihrer Meinung nach den Nettoinventarwert des Teifonds erheblich beeinflussen würden.

Sämtliche Kontoauszüge sowie Jahres- und Halbjahresberichte eines Teifonds werden in der Basiswährung des Teifonds angegeben.

Wenn ein Anteilsinhaber aufgrund einer falschen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Klasse oder eines Teifonds einen zu hohen Betrag oder zu viele Anteile erhalten hat, verpflichtet sich der Anteilsinhaber, bei Ermittlung des richtigen Nettoinventarwerts dieser Anteile im Auftrag des Fonds den zu viel erhaltenen Wert dem Fonds zurückzuerstatte oder zurückzugeben. Falls aufgrund eines derartigen Fehlers zu viele Anteile ausgegeben wurden, ermächtigt der Anteilsinhaber den Fonds, diese Anteile zu stornieren oder zurückzunehmen, um den Fehler zu berichtigen und die Rückzahlung zu bewirken.

## **E. Swinging Pricing**

Der Verwaltungsrat kann für Teifonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teifonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

- a) der Nettoinventarwert aller Anteilklassen eines betroffenen Teilfonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder
- b) der Nettoinventarwert aller Anteilklassen eines betroffenen Teilfonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder
- c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teilfonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. –abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettoinventarwertes des jeweils betroffenen Teilfonds.

## F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugewiesen:

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden

- a) in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehreren Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Grundlegung der Vorschriften dieser Ziffer die Bewertung einer oder mehreren Positionen nicht ihrem fairen Marktwert

entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

## 11 Anteile

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Die Ausgabe von Inhaberaktien kann vom Anleger nicht verlangt werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 t), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu vier Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

## 12 Ausgabe von Anteilen

### 12.1 Allgemeines

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Die anfängliche Mindestzeichnung für Anteile der einzelnen Anteilklassen, die für einen Teilfonds ausgegeben werden, wird mit Angabe der Währung der Anteilkasse im Besonderen Teil dargelegt.

Mindestbeträge für Folgezeichnungen von Anteilen sind im Besonderen Teil angegeben. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungen in jedweder Höhe anzunehmen oder abzulehnen, Zeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung vorübergehend einzustellen, den anfänglichen Mindestzeichnungsbetrag, Folgezeichnungen sowie die Art, in der Anteile angeboten werden, abzuändern und die Ausgabekommission, die beim Kauf der Anteile anfällt, abzuändern oder entfallen zu lassen. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anteile eines Teilfonds werden in registrierter Form ausgegeben. Der Eintrag des Namens eines Anteilsinhabers im Anteilsregister gilt als Nachweis des Eigentumsrechts an diesen Namensanteilen. Der Fonds stellt für Anteile keine Zertifikate aus. Fraktionen von eingetragenen Anteilen

können bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgeben werden. Der Fonds kann alle Fraktionen zugunsten des Fonds abrunden, die kleiner als ein Zehntausendstel sind. Den Anteilsinhabern wird eine schriftliche Bestätigung mit Einzelheiten zum Kauf der Anteile zugeschickt. Ungeachtet des Rechts des Fonds, Fraktionen von Anteilen auszugeben, müssen alle Anteile in voller Höhe einbezahlt werden. Die Anteile haben keinen Nennwert und sind nicht mit Vorzugsrechten oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

Die Anteile jedes Teifonds können mit einem Beschluss des Verwaltungsrats zum Handel an der Luxemburger Aktienbörsen oder an jeder anderen Börse kotiert werden.

Anteile sollten nur zu Investitionszwecken gekauft und getauscht werden. Der Fonds erlaubt kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Anlagestrategien der Teifonds und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Um eine Schädigung des Fonds und der Anteilsinhaber so gering wie möglich zu halten, kann der Verwaltungsrat oder ein bevollmächtigter Vertreter des Fonds (einschliesslich Vertriebsstellen und/oder der Registerführer und die Zeichnungsstelle) in ihrem Namen nach freiem Ermessen bei einem Anleger, der nach Ansicht des Verwaltungsrats exzessiven Handel betreibt oder für exzessiven Handel in der Vergangenheit bekannt ist oder dessen Handel für den Fonds oder einen der Teifonds störend war oder sein könnte, einen Auftrag zum Kauf oder Tausch von Anteilen ablehnen oder eine Gebühr von bis zu 2% des Werts des Auftrags zugunsten des Fonds erheben. Bei dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten in einheitlichem Besitz oder unter einheitlicher Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat hat ferner die Möglichkeit, alle von einem Anleger gehaltenen Anteile zurückzunehmen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat. Der Verwaltungsrat kann diese Massnahmen nach eigenem Ermessen ergreifen und weder der Verwaltungsrat noch der Fonds oder dessen Vertreter haften für etwaige Verluste aufgrund der Ablehnung von Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahme oder ihrer gutgläubigen Entscheidung, solche Massnahmen nicht zu ergreifen. Überdies ist der Verwaltungsrat befugt, alle weiteren ihm zur Verhinderung der oben erwähnten Praktiken angemessen erscheinenden Massnahmen unter Vorbehalt der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zu ergreifen.

### **Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Die Vertriebsstellen und der Administrator des Fonds sind verpflichtet, die luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und zur Verhinderung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten einzuhalten. Diese fordern die Identifikation eines potenziellen Anlegers und wirtschaftlichen Eigentümers einer Transaktion, bevor Anteile eines Anlagefonds gezeichnet werden können. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeverlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Der Fonds und der Administrator sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren zur Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

### **12.2 Erstausgabe**

Anleger, die Anteile eines Teifonds zeichnen, müssen ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen und dieses am ersten Kaufdatum von Anteilen bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit dem Registerführer und der Zeichnungsstelle zukommen lassen. Diese Vereinbarung kann per Fax übermittelt werden, vorausgesetzt, dass das unterschriebene Original unverzüglich danach zusammen mit etwaigen anderen erforderlichen Dokumenten auf dem Postwege zugeschickt wird. Anleger müssen der Verwahrstelle den gesamten Kaufpreis (abzüglich aller Übertragungskosten oder -kommissionen) in unmittelbar verfügbaren Mitteln mit Valuta dieses ersten Kaufdatums auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Konto des Fonds überweisen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Sacheinlagen. Bei der Ermittlung des Erstausgabepreises von Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, wird der Swing Faktor nicht angewandt.

Falls die Verwahrstelle das Geld nicht rechtzeitig erhält, kann der Kaufauftrag storniert und ein etwaiger später eintreffender Betrag (ohne Zinsen) an den Anleger rücküberwiesen werden. Im Falle einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung haftet der Anleger für die Kosten (einschliesslich – nach Ermessen des Verwaltungsrats – Zinsen), wobei der Verwaltungsrat befugt ist, die Anteile des Anlegers am Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu begleichen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts, des Kontoeröffnungsformulars und der Statuten gibt der Fonds Anteile aus, die den erhaltenen Geldbeträgen entsprechen.

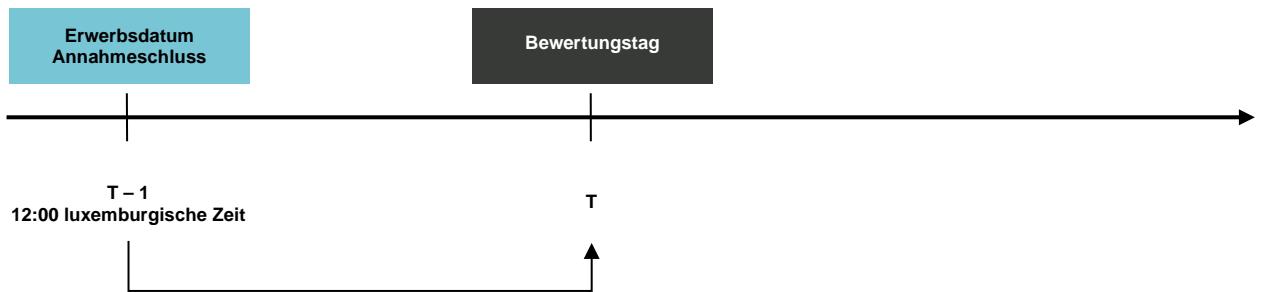
Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen bestimmen, dass für den Fall, dass die im Rahmen der Erstausgabe erhaltenen Zeichnungen für Anteile eines Teifonds EUR 10'000'000 (in Worten: zehn Millionen Euro) (bzw. dem

Äquivalent in der Basiswährung, sofern diese nicht auf den Euro lautet) nicht übersteigen, der Teifonds nicht lanciert wird und die für Anteile an diesem Teifonds erhaltenen Geldbeträge und Ausgabegebühren, unter normalen Umständen innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem ursprünglichen Kaufdatum ohne Zinsen an die Zeichner dieser Anteile rücküberwiesen werden.

### **12.3 Laufende Ausgabe von Anteilen**

Anteile der Teifonds, mit Ausnahme des Teifonds Sustainable Water (siehe unten), können an jedem Erwerbsdatum, an dem Anteile erworben werden können, namentlich dem Bankarbeitstag ( $T - 1$ ) vor einem Bewertungstag ( $T$ ), über Vertriebstellen oder nach Benachrichtigung des Registerführers und der Zeichnungsstelle direkt beim Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilkategorie plus einer allfälligen Ausgabegebühr erworben werden. Anleger müssen den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am  $T - 1$  ("der Annahmeschluss") benachrichtigen.

### Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss T – 1



Anteile des Teilfonds Sustainable Water können an jedem Erwerbsdatum, an dem Anteile erworben werden können, namentlich dem Bewertungstag (T), über Vertriebsstellen oder nach Benachrichtigung des Registerführers und der Zeichnungsstelle direkt beim Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse plus einer allfälligen Ausgabegebühr erworben werden. Anleger müssen den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am T ("der Annahmeschluss") benachrichtigen.

Anteile am Teilfonds Vescore Active Beta können an jedem Erwerbsdatum, an dem Anteile erworben werden können, namentlich dem Bankarbeitstag (T) vor einem Bewertungstag (T + 1), über Vertriebsträger oder Benachrichtigung des Registerführers und der Zeichnungsstelle direkt beim Fonds, zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklassen plus einer allfälligen Ausgabegebühr erworben werden. Anleger müssen den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) MEZ am Vortag (T – 1, "der Annahmeschluss") benachrichtigen.

Anleger müssen dem Registerführer und der Zeichnungsstelle den gesamten Kaufpreis (abzüglich aller Übertragungskosten und -kommissionen) in unmittelbar verfügbaren Mitteln in der entsprechenden Währung auf das im Kontoeröffnungsformular bzw. im Auftragsformular angegebene Konto mit Valuta des betreffenden Bewertungstages innerhalb von 1 (einem) Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag überweisen. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Tausch von Anteilen.

In der Regel ist jeder Bankarbeitstag ein Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil bestimmter Teilfonds auf wöchentlicher Basis berechnet wird. Im Falle wöchentlicher Bewertungstage ist der relevante Bewertungstag der letzte Bankarbeitstag einer Woche. Sofern der letzte Bankarbeitstag eines Monats nicht auf das Ende einer Woche fällt, gilt dieser letzte Bankarbeitstag des Monats als Bewertungstag an der Stelle des letzten Bankarbeitstages der entsprechenden Woche.

### Beispiel zur Veranschaulichung: Bewertungstage für Teilfonds mit wöchentlichen Bewertungstagen

<b>Mo</b> 23	<b>Di</b> 24	<b>Mi</b> 25	<b>Do</b> 26	<b>Fr</b> 27 <b>Bewertungstag</b>
<b>Mo</b> 30	<b>Di</b> 31 <b>Bewertungstag</b>	<b>Mi</b> 1	<b>Do</b> 2	<b>Fr</b> 3 <b>Kein Bewertungstag</b>

Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt. Anteile von Teilfonds, für welche der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz nicht zur Anwendung gelangt, können zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse eines Teilfonds für einen bestimmten Bewertungstag zuzüglich evtl. anfallender Ausgabekommissionen und Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds gekauft

werden. Teilfonds, für welche der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben von den Anlegern auf dem modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil keine zusätzlichen Zeichnungsgebühren. Der Zeichnungsantrag muss den zu investierenden Betrag oder die Anzahl der Anteile enthalten.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Zeichnungsanträge streng eingehalten wird

und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

Der Fonds bestimmt den Nettoinventarwert seiner Anteile mittels Forward Pricing. Das heisst, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden können (ohne Ausgabegebühr und Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds), im Voraus zu kennen.

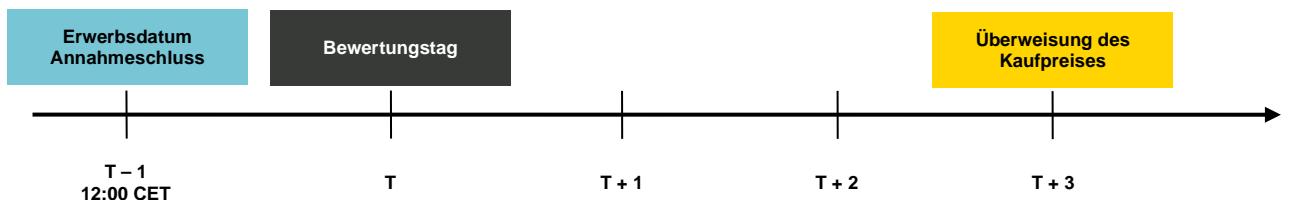
Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

Der Zeichnungsantrag von neuen Anlegern muss in Form eines Kontoeröffnungsformulars erfolgen und kann per Fax übermittelt werden, vorausgesetzt, dass das unterschriebene Original zusammen mit etwaigen anderen erforderlichen Dokumenten umgehend danach auf dem Postwege zugeschickt wird. Bereits bestehende Anleger, die zusätzliche

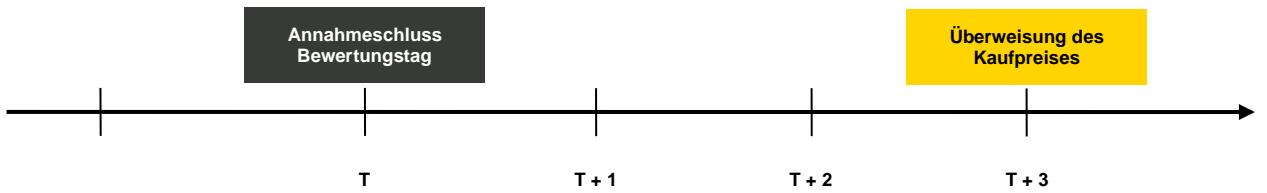
Investitionen tätigen möchten, müssen vor dem Kauf ein schriftliches, beim Fonds erhältlichen Formular (dem "Auftragsformular") übersenden. Der Fonds oder ein Vertriebsträger kann nach eigenem Ermessen bestehenden Anlegern die Möglichkeit geben, ihre Kaufmitteilung per Fax zuzusenden. In solchen Fällen muss das unterschriebene Original unverzüglich danach auf dem Postwege zugestellt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Rücknahmeantrag von Anteilen abzulehnen, sofern der betreffende Anteilsinhaber das Original des unterschriebenen Kontoeröffnungsformulars nicht oder in einer für den Fonds nicht akzeptablen Form einreicht.

Anleger müssen der Verwahrstelle gesamten Kaufpreis (abzüglich aller Übertragungskosten und -kommissionen) in unmittelbar verfügbaren Mitteln in der entsprechenden Währung auf das im Kontoeröffnungsformular bzw. im Auftragsformular angegebene Konto mit Valuta des betreffenden Bewertungstages innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen überweisen, ausser der Erlös stammt aus einem Tausch von Anteilen.

#### **Beispiel zur Veranschaulichung: Überweisung des Kaufpreises für Teifonds mit Annahmeschluss T - 1**



#### **Beispiel zur Veranschaulichung: Überweisung des Kaufpreises für Teifonds mit Annahmeschluss T**



Falls der Administrator den Betrag nicht rechtzeitig erhält, kann der Kaufauftrag storniert werden und der Betrag ohne Zinsen an den Anleger rücküberwiesen werden. Im Falle einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung haftet der Anleger für die Kosten, wobei der Verwaltungsrat befugt ist, die Anteile des Anlegers am Fonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu begleichen. Sollte es nicht praktisch umsetzbar oder zweckmäßig sein, einen Verlust von einem Anteilsbewerber wieder einzuholen, trägt

der Fonds etwaige Verluste aufgrund einer verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung des Zeichnungsbetrags.

Bei neu ausgegebenen Anteilen besteht ein Anspruch auf Dividenden, sobald und falls der Verwaltungsrat des Fonds solche Dividenden beschliesst und der für die Zeichnung relevante Bewertungstag vor dem Ex-Dividende-Datum liegt. Falls der Registerführer und die Zeichnungsstelle den Kaufauftrag nicht rechtzeitig erhalten, wird der Kaufauftrag für den nächsten Bewertungstag abgewickelt. Zusätzlich tragen

Anleger das Risiko, dass der vom Fonds tatsächlich erhaltene Betrag von dem Betrag abweichen kann, der in ihrer Mitteilung angegeben ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der Statuten gibt der Fonds Anteile aus, die den erhaltenen Geldbeträgen entsprechen.

#### **12.4 Transaktionen in mehreren Währungen**

Der Fonds kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, von Anlegern die Bezahlung des gesamten Kaufpreises in einer anderen Währung als derjenigen annehmen, auf welche die zu kaufenden Anteile lauten. Anleger können die Bezahlung der Rücknahmebeträge in einer anderen Währung als derjenigen verlangen, auf welche die zurückzunehmenden Anteile lauten. Wo eine solche Vereinbarung getroffen wurde, wird die andere Währung auf Kosten und Risiko der Anleger von der Verwahrstelle auf Grundlage des relevanten Wechselkurses in die Währung umgerechnet, auf die die Anteile lauten. Sofern praktikabel, erfolgt der Umtausch grundsätzlich zu dem an dem Bankarbeitstag geltenden Kurs, an welchem der betreffende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeauftrag eingereicht wird. Der Nettogegenwert dieser Umrechnung stellt den gesamten Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag dar. Der Fonds wird Anteile nach Umrechnung der Nettobeträge in die Währung der jeweiligen Anteile ausgeben oder zurücknehmen, wobei die Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes, des Kontoeröffnungsformulars und der Statuten vorbehalten bleiben. Falls einem solchen potentiellen Anleger, wie vorstehend beschrieben, Beträge rückerstattet werden, erfolgt die Rückerstattung in der Währung, in die die Beträge umgerechnet wurden und es gilt ohne Einschränkung die oben beschriebene Vereinbarung in Bezug auf die Rückgabe solcher Beträge. Anleger werden darauf hingewiesen, dass für diese Dienstleistung eine Kommission erhoben werden kann und dass sie für alle anfallenden Kosten verantwortlich sind, darunter u. a. Zinskosten bzgl. einer unterbliebenen oder verzögerten Abrechnung des Währungsbetrags des Anlegers.

#### **12.5 Zeichnung durch Sacheinlage**

Der Fonds kann einem Antrag auf Anteilszeichnung durch Sacheinlage entsprechen, falls ein potentieller Anteilsinhaber dies verlangt und der Verwaltungsrat dem zustimmt. Die Beschaffenheit und Art der in einem solchen Fall akzeptierten Anlagen wird vom Verwaltungsrat bestimmt und muss der Anlagepolitik des Teifonds entsprechen, in den investiert werden soll.

Die Beschaffenheit und Art der vom Verwaltungsrat akzeptierten Anlagen einer Sacheinlage werden auf einer fairen und gerechten Basis, die vom Abschlussprüfer des Fonds bestätigt wird, ohne Benachteiligung der anderen Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse bewertet. Die Kosten einer solchen Sacheinlage, insbesondere die Kosten für die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichtes, sind von dem die Sachanlage beantragenden Anleger oder einem Dritten zu tragen und gehen folglich nicht zu Lasten des Fonds.

Es werden jedoch keine Zeichnungs-/Rücknahmegergebühren zugunsten des Teifonds auf Zeichnungen durch Sacheinlage erhoben. Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, verwenden zur Berechnung

der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, nicht den modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil, sondern den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag.

#### **12.6 Ausgabegebühr**

Die Ausgabegebühr kann je nach Vertriebsstelle variieren, darf aber zusammen mit anwendbaren Zeichnungsgebühren nicht 5% des Kaufpreises der Anteile übersteigen. Die institutionellen Anteilsklassen haben keine Ausgabegebühr.

Banken und andere Vertreter, die als Vertreter von Aktionären auftreten, können administrative oder andere Gebühren erheben, welche vom Aktionär gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Aktionär und diesen Banken oder anderen Vertretern zu zahlen sind.

Anteile eines Teifonds können zum Nettoinventarwert ohne Ausgabegebühr an ein Unternehmen der Vontobel-Gruppe und dessen verbundene Gesellschaften, an Partner, Direktoren und Angestellte eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe und dessen verbundene Gesellschaften, an gewisse mit der einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verbundene Fonds sowie weitere von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe bezeichnete Parteien ausgegeben werden.

#### **12.7 Zeichnungsgebühren zugunsten des Teifonds**

Zeichnungsgebühren zugunsten des Teifonds werden für alle Anteilsklassen bei Zeichnungen durch den Fonds erhoben. Der jeweilige Betrag wird pro Teifonds im Besonderen Teil festgelegt. Teifonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben vom Anleger im Falle eines modifizierten Nettoinventarwerts keine Zeichnungsgebühren.

#### **12.8 Schliessung für neue Zeichnungen**

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen die Entscheidung treffen, einen Teifonds oder eine bestimmte Anteilsklasse entweder vorübergehend oder dauerhaft für neue Zeichnungen zu schliessen, ohne die Liquidation oder Abwicklung des Teifonds oder der Anteilsklasse zu beschliessen. Eine derartige Schliessung würde sich unter keinen Umständen auf die Rechte der bestehenden Anteilsinhaber, die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Anlageverwaltung des betroffenen Teifonds oder der betroffenen Anteilsklasse auswirken.

### **13 Rücknahme von Anteilen**

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

In Bezug auf Rücknahmen werden Anteilsinhaber auf die Mindestbeträge für Folgetransaktionen für Anteile, wie sie im Besonderen Teil angegeben sind, hingewiesen.

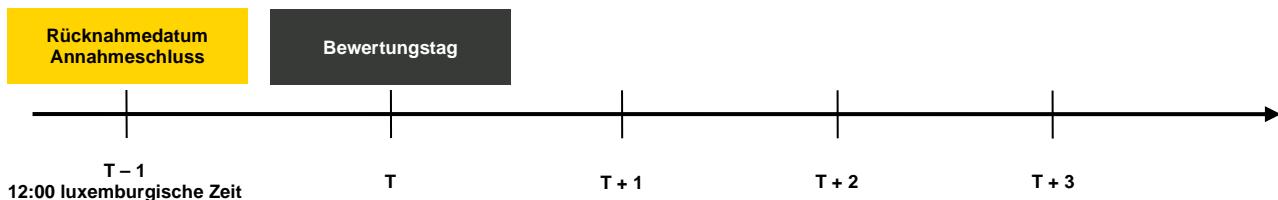
#### **13.1 Anträge der Anteilsinhaber von Anteilen**

Anteile eines Teifonds, mit Ausnahme des Teifonds Sustainable Water, (siehe unten) können zu jedem Rücknahmedatum, an dem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, d. h. am Bankarbeitstag (T -

1) vor einem Bewertungstag (T), zum massgebenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zurückgegeben werden. Derartige Rücknahmeanträge müssen vom Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, durch eine schriftliche Mitteilung (die per Fax verschickt werden kann) und auf einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") bei den Vertriebsträgern oder dem

Registerführer und der Zeichnungsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am T – 1 ("der Annahmeschluss") gestellt werden. Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss für Rücknahmeanträge, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt.

### **Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss T – 1**



Anteile des Teilfonds Sustainable Water können zu jedem Rücknahmedatum, an dem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, d. h. am Bewertungstag (T), zum massgebenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zurückgegeben werden. Derartige Rücknahmeanträge müssen vom Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, durch eine schriftliche Mitteilung (die per Fax verschickt werden kann) und auf einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") bei den Vertriebsträgern oder dem Registerführer und der Zeichnungsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am T ("der Annahmeschluss") gestellt werden. Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss für Rücknahmeanträge, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt.

Anteile am Teilfonds Vescore Active Beta können zu jedem Rücknahmedatum, an dem Anteile von einem Anteilsinhaber zurückgegeben werden können, d. h. am Bankarbeitstag (T) vor einem Bewertungstag (T+1), zum massgebenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zurückgegeben werden. Derartige Rücknahmeanträge müssen vom Anteilsinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile wünscht, durch eine schriftliche Mitteilung (die per Fax verschickt werden kann) und auf einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") bei den Vertriebsträgern oder dem Registerführer und der Zeichnungsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an den Registerführer und die Zeichnungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am Vortag (T – 1, "der Annahmeschluss") gestellt werden. Für Anleger, die Kunden von Vertriebsträgern sind, gilt u. U. ein anderer Annahmeschluss für Rücknahmeanträge, der in jedem Fall vor dem Annahmeschluss des Fonds liegt. Der Fonds ist

bestrebt, Rücknahmebeträge abzüglich Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten eines Teilfonds sowie etwaiger Steuern oder Abgaben für die Rücknahme der Anteile unter normalen Umständen innerhalb von 1 (einem) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu bezahlen.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Rücknahmeanträge streng eingehalten wird und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

Um Verzögerungen zu vermeiden, muss der zurückgebende Anteilsinhaber genau angeben, auf welche Anteilsklasse sich sein Rücknahmeantrag bezieht. Jeder Antrag auf Rücknahme ist unwiderruflich, ausser im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Ein Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beantragen, ausser wie im Abschnitt "Zwangswise Verkauf oder zwangswise Rücknahme" dargelegt, sofern eine teilweise Rücknahme dem Mindestbetrag für Folgetransaktionen eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse entspricht oder diesen übersteigt.

In allen Fällen muss das unterschriebene Original des Rücknahmeauftrags unverzüglich auf dem Postwege an den Registerführer und die Zeichnungsstelle geschickt werden.

Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

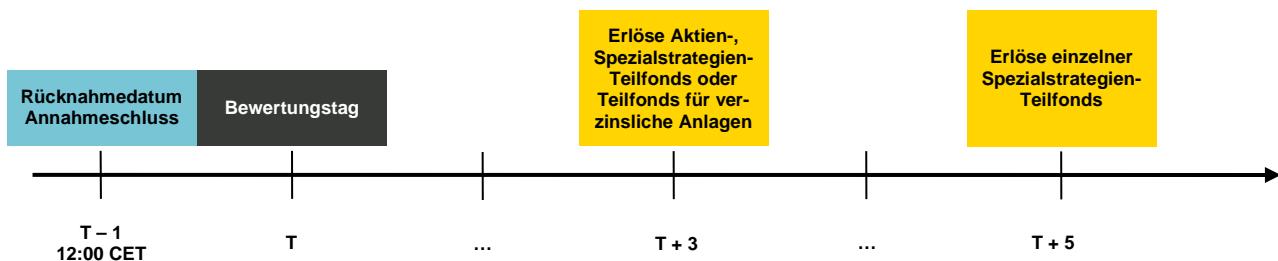
In der Regel ist jeder Bankarbeitstag ein Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann aber festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil bestimmter Spezialstrategien-Teilfonds weniger häufig, doch mindestens auf wöchentlicher Basis berechnet wird. Weitere Einzelheiten finden Sie unter Ziff.

12.3 "Laufende Ausgabe von Anteilen" dieses Verkaufsprospekts.

Der Fonds ist bestrebt, Rücknahmebeträge abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, die sich auf bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts per Anteil belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren zugunsten eines Teilfonds sowie etwaiger Steuern oder Abgaben für die Rücknahme der Anteile unter normalen Umständen innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen nach

dem entsprechenden Bewertungstag zu bezahlen, mit Ausnahme einiger Spezialstrategien-Teilfonds, bei denen der Fonds unter normalen Umständen eine Zahlung innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag anstrebt. Teilfonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, erheben vom Anleger im Falle eines modifizierten Nettoinventarwertes keine Rücknahmegebühren.

#### **Beispiel zur Veranschaulichung: Festlegung von Rücknahmebeträgen für Teilfonds mit Annahmeschluss T – 1**



#### **Beispiel zur Veranschaulichung: Festlegung von Rücknahmebeträgen für Teilfonds mit Annahmeschluss T**



Bei zurückgegebenen Anteilen besteht kein Anspruch auf etwaige Dividenden, wenn der für die Rücknahme relevante Bewertungstag vor dem Ex-Dividende-Datum liegt. Die Bezahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt per Überweisung nach den Angaben auf dem Kontoeröffnungsformular des Anteilsinhabers, welches mitunter schriftlich geändert werden kann, an die im Anteilsinhaberregister angegebene Adresse und das darin aufgeführte Konto. Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zurückgibt, die er innerhalb der erforderlichen Abrechnungszeit für die Zeichnung nicht bezahlt hat, kann der Fonds, sofern der Rücknahmebetrag den noch nicht bezahlten Zeichnungsbetrag übersteigt, diesen Überschuss zugunsten des Fonds einbehalten.

Anteile werden nicht zurückgenommen, falls die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile vom Fonds vorübergehend ausgesetzt ist. Nähere Informationen finden Sie unter "Bestimmung des Nettoinventarwerts".

Der Verwaltungsrat kann auf Bitte eines Anteilsinhabers zustimmen, für alle oder einen Teil der Wertpapiere des Teilfonds des Anteilsinhabers eine Sachauszahlung vorzunehmen, statt ihm den Rücknahmebetrag in bar zu bezahlen. Der Verwaltungsrat wird einer solchen Transaktion dann

zustimmen, wenn er der Ansicht ist, dass diese den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds nicht schaden wird. Eine solche Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse des Teilfonds, die der Anteilsinhaber zurückgibt und stellt somit einen proportionalen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds dar, die dieser Klasse wertmäßig zuzurechnen sind. Unter Berücksichtigung der Praktikabilität der Übertragung von Vermögenswerten, der Interessen des Teilfonds und der übrigen Beteiligten sowie des Anteilsinhabers werden die diesem Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Prüfung und Zustimmung der Abschlussprüfer des Fonds. Die Kosten für solche Sachauszahlungen, insbesondere diejenigen für die Erstellung eines Bewertungsberichts, werden vom antragstellenden Anteilsinhaber oder von einem Dritten, nicht aber vom Fonds getragen. Es werden jedoch keine Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds auf Sachauszahlungen erhoben. Derartige Sachauszahlungen werden für Teilfonds, für die der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, zum Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil

vorgenommen. Der Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere durch den zurückgebenden Anteilsinhaber kann aufgrund von Marktbedingungen und/oder Unterschieden in den Preisen, die zum Zweck des Kaufs oder der Übertragung herangezogen wurden oder aufgrund der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen des Teifonds mehr oder weniger sein als der entsprechende Rücknahmepreis von Anteilen an dem betreffenden Teifonds. Die Rücknahme von Anteilen eines Teifonds kann unter bestimmten Bedingungen, die nachstehend im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" beschrieben werden, vom Fonds vorübergehend suspendiert werden. Darüber hinaus gilt Folgendes: falls an einem bestimmten Tag die vom Fonds erhaltenen Rücknahmeanträge sich auf mehr als 10% der Anteile eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse belaufen und entweder das verfügbare Bargeld des Fonds zusammen mit Mitteln, die sich der Fonds leihen darf, zur Erfüllung dieser Anträge nicht ausreicht oder aber der Verwaltungsrat bestimmt, dass es nicht ratsam wäre, dieses Bargeld und die Kredite zur Erfüllung der Anträge zu verwenden, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass alle oder ein Teil der Rücknahmeanträge für einen Zeitraum aufgeschoben werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des Teifonds ist, vorausgesetzt, dass dieser Aufschubzeitraum unter normalen Umständen 10 (zehn) Bankarbeitstage nicht übersteigt. Am nächsten Rücknahmedatum nach diesem Aufschubzeitraum wird den aufgeschobenen Anträgen Vorrang vor den später erhaltenen Anträgen eingeräumt. Der Preis, zu dem aufgeschobene Rücknahmen erfolgen, ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teifonds an dem Bewertungstag, an dem die Anträge erfüllt werden.

### **13.2 Zwangsweiser Verkauf oder zwangsweise Rücknahme**

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Dementsprechend gilt Folgendes: Falls ein Empfänger einer Übertragung, bei dem es sich um eine US-Person handelt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt oder falls der Verwaltungsrat oder der Registerführer und die Zeichnungsstelle anderweitig Kenntnis davon bekommen, dass es sich bei einem Anteilsinhaber um eine US-Person handelt, oder falls der Verkauf oder die Übertragung an eine Person dazu führen würde, dass der Fonds zur Eintragung der Anteile verpflichtet wäre, Steuern bezahlen müsste oder damit gegen die Gesetze einer Jurisdiktion verstossen würde, können der Registerführer und die Zeichnungsstelle im Namen und vorbehaltlich des letztendlichen Ermessens des Verwaltungsrats dieser Person die Anweisung geben, ihre Anteile zu verkaufen und dem Registerführer und der Zeichnungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Registerführers und der Zeichnungsstelle einen Nachweis über die Transaktion vorzulegen. Sollte diese Person der Anweisung nicht Folge leisten, kann der Verwaltungsrat oder der Registerführer und die Zeichnungsstelle in dessen Namen gemäss den Statuten des Fonds als Vertreter dieser Person eine Rücknahme der Anteile erwirken und dieser Person den Rücknahmebetrag (abzüglich Kosten, einschliesslich Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds) abrechnen. Die oben genannten Regeln finden für die

Zeichnung jeglicher anderer Anteilsklasse, die die Erfüllung besonderer Eigenschaften erfordert (z.B. institutionelle Anteilsklassen) entsprechende Anwendung, wenn eine oder mehrere Eigenschaften nicht mehr erfüllt werden.

Die Anteile eines Anteilsinhabers können nach freiem Ermessens des Verwaltungsrats, jedoch vorbehaltlich des luxemburgischen Rechts, auf ähnliche Weise zwangsweise zurückgenommen werden, falls der Nettoinventarwert der Anteile dieses Anteilsinhabers unter das Niveau fällt, das unter der ursprünglichen Mindestzeichnung im Besonderen Teil angegeben ist. Wenn die Anteile auf eine andere als ihre Basiswährung lauten, wird das vorgeschriebene Niveau berechnet, indem diese Währung zum massgebenden Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet wird. Es wird erwartet, dass diese Rücknahmen nicht umgesetzt werden, wenn der Wert des Anteilsinhaberkontos allein aufgrund der Marktbedingungen unter das ursprüngliche Mindestzeichnungsniveau fällt. Der Fonds gibt den Anteilsinhabern, deren Anteile zurückgenommen werden, im Voraus eine entsprechende schriftliche Mitteilung, um ihnen die Möglichkeit zu geben, weitere Anteile des Teifonds in ausreichender Höhe zu kaufen, um diese Rücknahme zu vermeiden.

Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung treffen, einen Teifonds zu schliessen, wenn die Netto-Vermögenswerte dieses Teifonds unter einen bestimmten Wert fallen oder die Vermögenswerte ein bestimmtes Niveau nicht erreichen konnten, um das entsprechende Portfolio auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise verwalten zu können, oder wenn eine Veränderung in der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den entsprechenden Teifonds eine solche Schliessung rechtfertigen würde oder wenn es aus anderen Gründen aus der Sicht des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilsinhaber ist. Der Rücknahmepreis wird auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basieren (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwertungspreise der Anlagen und Verwertungskosten), berechnet an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird. Dem Anleger in den Teifonds werden dadurch keine zusätzlichen Kosten oder andere finanzielle Nachteile entstehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die Liquidation einer Anteilsklasse entsprechende Anwendung.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass in allen oben genannten Fällen Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teifonds auf zwangsweise Rücknahmen erhoben werden.

## **14 Übertragung von Anteilen**

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch eine schriftliche Übertragung in einer gewöhnlichen oder üblichen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form vorgenommen und bei jeder Übertragungsform werden Vor- und Nachname sowie Anschrift des Übertragenden und des Empfängers der Übertragung angegeben. Die Urkunde der Anteilsübertragung ist vom oder im Auftrag des Übertragenden zu unterschreiben und der Empfänger der Übertragung muss die Übertragung

ebenfalls schriftlich annehmen. Der Übertragende gilt solange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Empfängers der Übertragung für den betreffenden Anteil im Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, falls der Wert des Bestands des Übertragenden oder des Empfängers der Übertragung durch diese Übertragung die Mindestzeichnungshöhe oder -bestandshöhe der betreffenden Anteilsklasse und/oder des Teilfonds, die im Besonderen Teil angegeben sind, nicht oder nicht mehr erfüllt, es sei denn, die Anteile werden an der Luxemburger Aktienbörse oder an einer anderen Börse gehandelt. Die Eintragung von Übertragungen kann jederzeit für eine Dauer, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, vorübergehend unter der Voraussetzung aufgehoben werden, dass die Eintragung nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr eingestellt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die Originalurkunden der Übertragung und alle sonstigen Dokumente, die der Verwaltungsrat verlangen kann, einschliesslich eines ordnungsgemäss ausgefüllten Kontoeröffnungsformulars, zusammen mit anderen Belegen, die der Verwaltungsrat zum Nachweis des Rechts des Übertragenden auf Durchführung der Überweisung und zur Überprüfung der Identität des Empfängers der Übertragung bei vernünftiger Betrachtung verlangen kann, nicht bei der Geschäftsstelle des Fonds oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat dafür vorsehen kann, hinterlegt werden, es sei denn, die Anteile werden an der Luxemburger Aktienbörse oder an einer anderen Börse gehandelt. Als solcher Nachweis gilt beispielsweise eine Erklärung, ob es sich bei dem geplanten Empfänger der Übertragung um eine US-Person oder um jemanden handelt, der für oder im Namen einer US-Person agiert.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen:

- (i) falls die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtswidrig wäre oder negative aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für den Fonds oder dessen Anteilsinhaber hat oder haben könnte, oder
- (ii) falls der Empfänger der Übertragung eine US-Person ist bzw. im Namen einer US-Person handelt.

Investoren, welche ihre Anteile via der Luxemburger Aktienbörse oder einer anderen Börse handeln, werden darauf aufmerksam gemacht, dass, auch wenn die Übertragung im Anteilsregister eingetragen wird, der Verwaltungsrat von solchen Anteilsinhabern einen Nachweis(i) über das Einhalten der Mindestzeichnungshöhe oder der Mindestbestandshöhe der relevanten Anteilsklasse und/oder des Teilfonds, wie sie im betreffenden Abschnitt des Besonderen Teils dargestellt sind, oder(ii) über ihre Qualifizierung als zulässige Anleger oder(iii) über die Identität der neuen Anteilsinhaber (des "Empfängers der Übertragung" wie oben erläutert) einfordern kann. Fehlt dieser Nachweis, kann der Verwaltungsrat solche Anteile zwangsweise zurücknehmen oder andere Massnahmen ergreifen, die er als im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber erachtet.

## 15 Tausch von Anteilen

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Anteile eines Teilfonds können zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds gegen (i) Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds, ohne dass zusätzlich Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds erhoben werden, oder (ii) gegen Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse eines beliebigen anderen Teilfonds getauscht werden, wobei Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds erhoben werden. Anteile eines Teilfonds, für welchen der Swinging Single Pricing (SSP)-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zum geschwungenen Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds getauscht werden, ohne dass zugunsten des Teilfonds zusätzlich Zeichnungs-/Rücknahmegebühren erhoben werden. Für Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse eines beliebigen anderen Teilfonds erfolgt der Tausch von Anteilen basierend auf dem modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil.

Vorbehaltlich dessen wird die Anzahl der Anteile in der neu gewählten Anteilsklasse und/oder dem neu gewählten Teilfonds unter Verwendung der jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Anteile, berechnet an dem entsprechenden Bewertungstag, bestimmt, wobei der anwendbare Wechselkurs der verschiedenen Währungen, auf die die Teilfonds ggf. lauten (bzw. die Währung, in der der Preis einer Anteilsklasse angegeben ist) und etwaige Devisenkosten und/oder Strafen für exzessiven Handel berücksichtigt werden. Der Fonds kann Teilbeträge unter einem Hundertstel zugunsten des Fonds abrunden. Diese Möglichkeit besteht vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch das geltende Recht oder den Fonds selbst. Die Möglichkeit besteht zum Beispiel nicht, wenn infolge eines solchen Tauschs der neu gewählte Teilfonds Gegenstand einer zusätzlichen Registrierungs- oder Qualifizierungspflicht nach dem Recht einer Jurisdiktion wird. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich der Fonds das Recht vorbehält, einen Tausch von Anteilen nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Ein Anteilsinhaber sollte den Verkaufsprospekt sowie den dazugehörigen Besonderen Teil in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds lesen und das betreffende Anlageziel, die Anlagepolitik sowie die anfallenden Gebühren berücksichtigen, bevor er einen Tausch in diesen Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses Teilfonds beantragt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Fonds können, ohne dass eine erneute Ausgabegebühr ausgelöst wird (vorbehaltlich etwaiger Devisenkosten, Zeichnungs-/Rücknahmegebühren zugunsten des Teilfonds oder Strafen für exzessiven Handel sowie der nachstehend beschriebenen Bestimmungen), die Anteilsklassen nur zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklassen getauscht werden, wobei Einschränkungen durch das geltende Recht oder den Fonds vorbehalten bleiben, vorausgesetzt, dass aufgrund des Tausches der neu gewählte Teilfonds dadurch nicht nach der

Gesetzgebung einer Jurisdiktion einer zusätzlichen Registrierungs- oder Qualifizierungspflicht unterliegt, ausser dort, wo dieser Teilfonds zum Zeitpunkt des geplanten Tausches bereits ordnungsgemäss registriert oder qualifiziert ist. Sollte letzteres der Fall sein, bestehen keine Tauschrechte.

Vorbehältlich der Zustimmung des Verwaltungsrats können Anteile eines Teifonds zum Nettoinventarwert gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen oder eines anderen Teifonds mit höherer Ausgabegebühr getauscht werden. In diesem Fall kann bei der Akquisition eine Ausgabegebühr in der Höhe der Differenz zwischen der Ausgabegebühr der getauschten Anteile und der Ausgabegebühr der neu erhaltenen Anteile (zusätzlich zu allfälligen Währungskosten oder Strafen für exzessives Handeln und zu den unangenannten Konditionen).

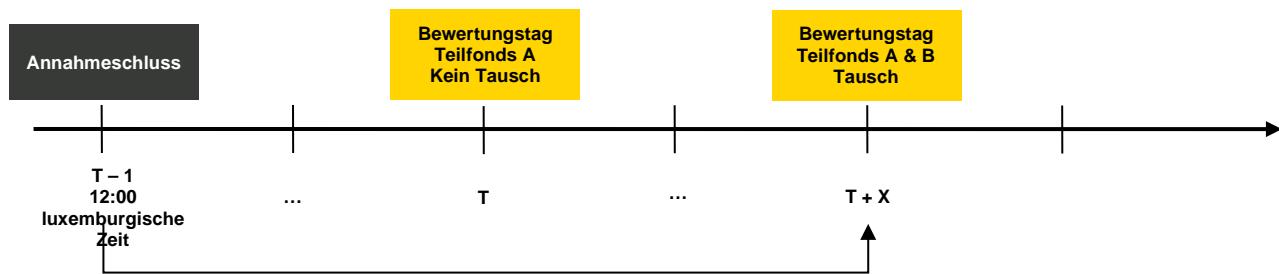
Anteile der Teifonds, mit Ausnahme des Teifonds Sustainable Water, können an jedem Bankarbeitstag ( $T - 1$ ) vor einem Bewertungstag ( $T$ ) direkt durch den Fonds getauscht werden.

Anteile des Teifonds Sustainable Water, können an jedem Tag getauscht werden, der ein Bewertungstag ( $T$ ) ist. Dazu muss dem Registerführer und der Zeichnungsstelle spätestens bis 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit am  $T$  eine entsprechende Mitteilung zugesandt werden. Diese Mitteilung muss schriftlich mit einem beim Fonds erhältlichen Formular (das "Auftragsformular") erfolgen. Das Formular kann per Fax übermittelt werden. Im Falle einer Faxübertragung muss das unterschriebene Original umgehend auf dem Postwege zugesandt werden.

Anteile des Vescore Active Beta Teifonds können direkt über den Fonds an jedem Bankgeschäftstag ( $T - 2$ ) vor zwei Bewertungstagen ( $T$ ) getauscht werden.

Wenn die Bewertungstage der zu tauschenden Anteilsklassen nicht übereinstimmen, kann der Fonds die Durchführung des Tauschs nach seinem Ermessen verzögern, bis die Bewertungstage übereinstimmen. Dasselbe gilt, wenn die Abwicklungsfristen für die zu tauschenden Anteilsklassen nicht übereinstimmen.

#### **Beispiel zur Veranschaulichung: Annahmeschluss $T - 1$**



Falls ein Tauschantrag nach dem anwendbaren Annahmeschluss eingeht, wird der Auftrag auf den nächsten Bewertungstag verschoben.

Sollte der Auftrag zum Tausch von Anteilen an keinem Bankarbeitstag eingehen, wird der Auftrag auf den nächstmöglichen Bewertungstag verschoben.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der betreffende Annahmeschluss für Tauschanträge streng eingehalten wird und wird daher alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Praktiken, die als "Late Trading" bezeichnet werden, zu unterbinden.

Der Verwaltungsrat kann unter gebührender Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern den Annahmeschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend ändern, falls die Umstände dies erfordern.

Bei jedem Tausch müssen die Mindestanlageerfordernisse des Teifonds, in den die Anteile umgetauscht werden, erfüllt werden und es wird normalerweise kein Tausch akzeptiert, wenn der Kauf der Anteile des Teifonds, von dem die Anteile ausgetauscht werden, vom Anteilsinhaber noch nicht abgewickelt wurde. Falls die Bestimmungen zum Tausch

angepasst oder aufgehoben werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Tausch von Anteilen eines Teifonds kann bei Eintreten bestimmter Ereignisse, die im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" näher beschrieben werden, vom Fonds vorübergehend ausgesetzt werden. Ein Tausch von Anteilen kann für den Anteilsinhaber steuerliche Folgen haben. Anteilsinhaber sollten deshalb ihren regulären Steuerberater konsultieren, wenn sie sich bzgl. der steuerlichen Folgen im Unklaren sind.

#### **16 Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teifonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens

- des betreffenden Teifonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teifonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teifonds als unmöglich erweist; oder
  - c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teifonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörsche angewandten Kommunikationsmittel;
  - d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilkategorie nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
  - e) bei Veröffentlichung (i) einer Mitteilung zur Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teifonds oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats über die Liquidation eines oder mehrerer Teifonds oder (ii), sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teifonds einberufen wird, oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teifonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teifonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teifonds haben.

## 17 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teifonds zu überwachen und zu messen und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschliesslich der operationellen Risiken, die für die Teifonds wesentlich sind. Insbesondere darf sie sich nicht ausschliesslich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen zur Beurteilung der Bonität der Vermögenswerte der Teifonds emittierten Ratings verlassen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Prozess zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Werts von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teifonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR)- oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teifonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teifonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teifonds verwendet werden können: "Relativer VaR" und "Absoluter VaR": Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teifonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teifonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teifonds unter Begrenzung der Bezugnahme auf und mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teifonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teifonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teifondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

## 18 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teifonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds bzw. des jeweiligen Teifonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde.

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und

Verlust des Teifonds durch eine entsprechende Werterhöhung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilkategorie des Teifonds zurück.

## 19 Market Timing und Late Trading

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilinhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilinhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilinhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt ("forward pricing").

## 20 Gebühren und Auslagen

### 20.1 Management Fee

Der jeweilige Teifonds zahlt eine als "Management Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Die Aufteilung der Management Fee erfolgt zwischen den Anlageverwaltern, den Unteranlageverwaltern, falls solche bestellt sind, und den betreffenden Vertriebsgesellschaften. Die Vertriebsgebühr kann ausserdem direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teifonds ausgezahlt werden. Diese Management Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teifonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teifonds sind im betreffenden Besonderen Teil für die einzelnen Teifonds festgelegt.

### 20.2 Performance-Fee

Die Performance-Fee wird basierend auf einem Prozentsatz berechnet, der im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für jede(n) Teifonds bzw. Anteilkategorie angegeben ist. Es werden zur Zeit drei verschiedene Methoden für die Berechnung der Performance-Fee verwendet: der relative Benchmark-Ansatz, der Absolute Return Benchmark-Ansatz und ein Ansatz ohne Benchmark.

#### a) Relativer Benchmark-Ansatz

- aa) Die Performance-Fee wird anhand der Differenz der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) und der prozentualen Entwicklung der Benchmark des jeweiligen Teifonds oder der jeweiligen Anteilkategorie (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospekts) seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als relative Höchstmarke) berechnet.
- ab) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die erwähnte Differenz gemäss Ziff. 6 lit. a oben seit der letzten Erhebung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
- ac) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teifonds oder der Anteilkategorie.
- ad) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teifonds oder jede Anteilkategorie berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.
- ae) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilkategorie jedes einzelnen Teifonds separat berechnet.
- af) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

**Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee Berechnung basierend auf dem relativen Benchmark-Ansatz:**

- Bewertungsdatum 1:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil seit Lancierung übertrifft die Rendite der Benchmark.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100.00 auf 110.00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die

Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 100,00 auf 105,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit Lancierung beläuft sich auf 5,00% ( $= 110/100 - 105/100$ ) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 1.00 ( $= 20\% * 5.00\% * 100.00$ ) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 109,00.

- Bewertungsdatum 2:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts seit Lancierung übertrifft die Rendite der Benchmark, doch die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 109,00 auf 115,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 105,00 auf 114,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -3,07% ( $= 115/109 - 114/105$ ). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive und die entsprechende Benchmark eine negative Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts liegt deutlich über der Rendite der Benchmark, doch die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee bleibt negativ.**

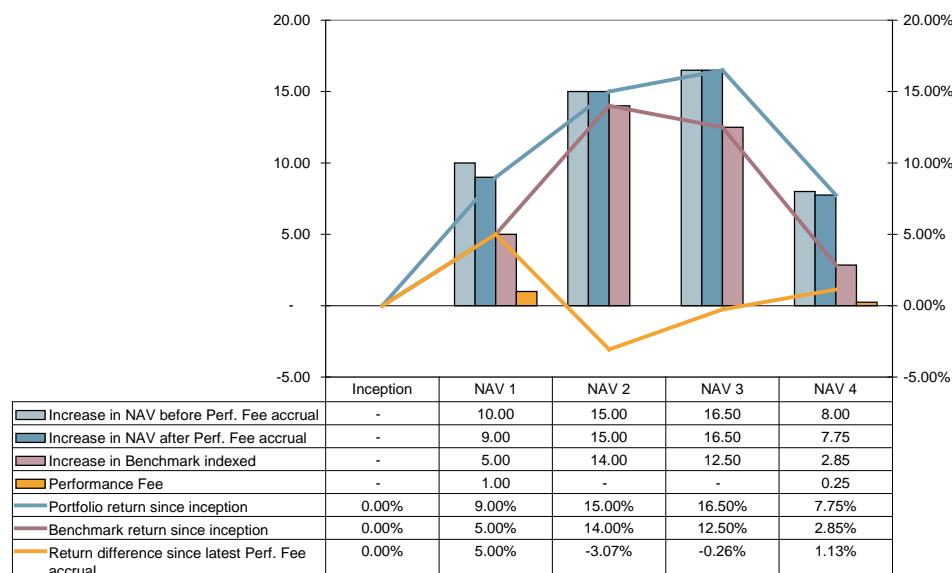
Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 115,00 auf 116,50 (vor Anfallen der Performance-Fee) und die Benchmark fällt im gleichen Zeitraum von 114,00 auf 112,50. Trotz der positiven Wertentwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil bleibt die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee mit -0,26% ( $= 116,5/109 - 112,5/105$ ) negativ. Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 4:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie die entsprechende Benchmark erzielen eine negative Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil liegt gegenüber der Benchmark zu und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist positiv.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil fällt von 116,50 auf 108,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark fällt im gleichen Zeitraum von 112,50 auf 102,85. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil liegt unter dem Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich allerdings auf 1,13% ( $= 108/109 - 102,85/105$ ) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,25 ( $= 20\% * 1,13\% * 109,00$ ) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 107,75.

#### Diagramm zur Illustration:



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$\text{NAV(A)}_t = \text{NAV(B)}_t - X_t * \text{PFPR} * \text{NAV(A)}_0$$

$$X_t = \text{NAV(B)}_t / \text{NAV(A)}_0 - \text{BM}_t / \text{BM}_0, \text{ if } X_t > 0$$

$$X_t = 0, \text{ if } X_t \leq 0$$

$\text{NAV(A)}_t$ : Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee

$\text{NAV(B)}_t$ : Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee

$\text{NAV(A)}_0$ : Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

$\text{BM}_t$ : Aktuelle Benchmark

$\text{BM}_0$ : Benchmark zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

$\text{PFPR}$ : Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

### b) Absolute Return Benchmark Ansatz

Es wird erwartet, dass die Benchmark der Teifonds oder Anteilsklassen, die für die Berechnung der Performance-Fees den Absolute Return Benchmark-Ansatz verwenden, stets positive Renditen aufweist, z. B. eine Index-Serie basierend auf 3-Monats-Euro-LIBOR-Sätzen (im Folgenden "der Benchmark Rate-Index" oder "der BRI"). Die massgeblichen Teifonds oder Anteilsklassen streben an, die Rendite einer Baranlage zu übertreffen.

- ba) Die Performance-Fee wird anhand der Differenz der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) und der prozentualen Entwicklung des BRI für den jeweiligen Teifonds oder die jeweilige Anteilsklasse seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als absolute Höchstmarke aufgrund der Absolute Return-Benchmark) berechnet.
- bb) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die vorerwähnte Differenz gemäss Ziff. 6 lit. a oben seit der letzten Anrechnung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
- bc) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teifonds oder der Anteilsklasse.
- bd) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach

Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.

- be) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilsklasse jedes einzelnen Teifonds separat berechnet.
- bf) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

### Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee-Berechnung basierend auf dem "absolute Return"-Benchmark-Ansatz:

- Bewertungsdatum 1:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil seit Lancierung übertrifft die Rendite des BRI.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100,00 auf 102,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 100,00 auf 101,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit Lancierung beläuft sich auf 1,00% (= 102/100 – 101/100) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,20 (= 20% \* 1,00% \* 100,00) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 101,80.

- Bewertungsdatum 2:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine negative und der entsprechende BRI eine positive Rendite. Die Rendite des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil liegt unter der Rendite des BRI.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sinkt von 101,80 auf 99,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und die Benchmark steigt im gleichen Zeitraum von 101,00 auf 102,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -3,74% (= 99/101,8 – 102/101). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil legt gegenüber dem BRI zu und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist positiv.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 99,00 auf 105,30 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 102,00 auf 103,00. Die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich auf 1,46% (= 105,3/101,8 – 103/101) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,30 (= 20% \* 1,46% \* 101,80) je Anteil an. Der Bewertungs-

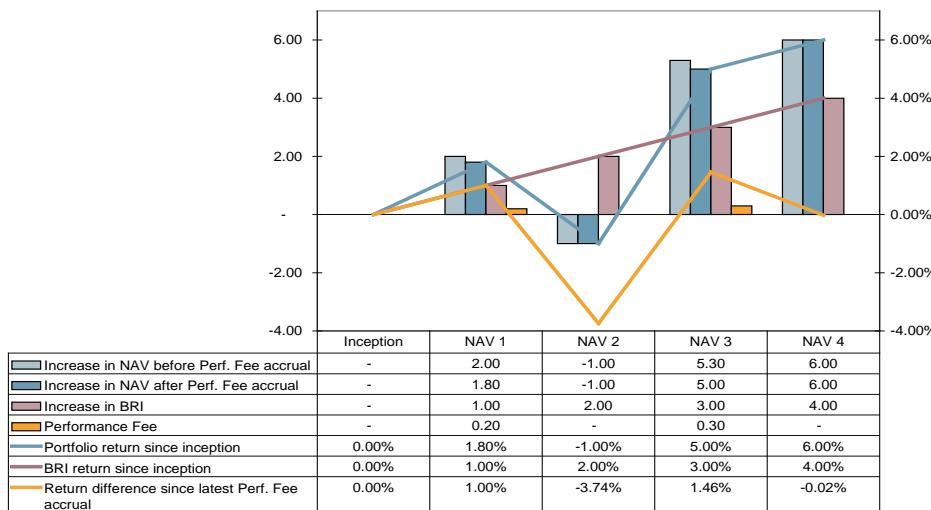
Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 105,00.

- Bewertungsdatum 4:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sowie der entsprechende BRI erzielen eine positive Rendite. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil verliert gegenüber dem BRI und die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ.**

**Diagramm zur Illustration:**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 105,00 auf 106,00 (vor Abzug der Performance-Fee) und der BRI steigt im gleichen Zeitraum von 103,00 auf 104,00. Trotz der positiven Wertentwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil ist die Differenz der prozentualen Entwicklungen seit der letzten Erhebung der Performance-Fee mit -0,02% ( $= 106/105 - 104/103$ ) negativ. Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzlich Performance-Fee an.



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$NAV(A)t = NAV(B)t - X_t \cdot PFPR \cdot NAV(A)0$$

$$X_t = NAV(B)t / NAV(A)0 - BRIt / BRI0, \text{ if } X_t > 0$$

$$X_t = 0, \text{ if } X_t \leq 0$$

$$BRIt = BRIt-1 \cdot [1 + (BM\%t^* (t - t-1)/360)]$$

NAV(A)t: Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee

NAV(B)t: Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee

NAV(A)0: Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

BRIt: Aktueller Benchmark Rate-Index basierend auf dem Leitzinssatz

BRIt-1: Letzter Benchmark Rate-Index basierend auf dem Leitzinssatz

BRI0: Benchmark Rate-Index zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

PFPR: Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

BM%t: Leitzinssatz in Prozent zum Datum t

t: Aktuelles Bewertungsdatum

t-1: Letztes Bewertungsdatum

### c) No Benchmark-Ansatz

Für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen wird die Performance nicht in Bezug auf eine Benchmark, sondern absolut betrachtet. Der No Benchmark-Ansatz findet für diejenigen Teilfonds und Anteilklassen Anwendung, für welche keine Benchmark definiert ist, aber dennoch eine Performance-Fee erhoben wird.

ca) Die Performance-Fee wird anhand der prozentualen Veränderung des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performance-Fee für das aktuelle Bewertungsdatum) seit der letzten Erhebung der Performance-Fee (als absolute Höchstmarke) berechnet.

cb) Die Performance-Fee fällt nur dann an, wenn die vorerwähnte prozentuale Veränderung seit der letzten Anrechnung der Performance-Fee zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.

cc) Die zu erhebende Performance-Fee resultiert aus einer Multiplikation des oben gemäss Ziff. 6 lit. a und b resultierenden Prozentsatzes mit dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee und mit den zum

Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Anteilen des massgeblichen Teifonds oder der Anteilkasse.

- cd) Die Performance-Fee wird zu jedem Bewertungsdatum ermittelt und falls die Voraussetzung von Ziff. 6 lit. b oben erfüllt ist, der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Performance-Fee zu diesem Datum als Verpflichtung in der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil für jeden Teifonds oder jede Anteilkasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Performance-Fee ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals an die Anlageverwalter zu bezahlen.
- ce) Die Performance-Fee wird für jede massgebliche Anteilkasse jedes einzelnen Teifonds separat berechnet.
- cf) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

**Beispiel zur Veranschaulichung der Performance-Fee-Berechnung basierend auf dem No Benchmark-Ansatz:**

- Bewertungsdatum 1:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive Rendite.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 100,00 auf 102,00 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit Lancierung beläuft sich auf 2.00% ( $= 102/100 - 1$ ) zugunsten des Bewertungs-

Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,40 (=  $20\% * 2.00\% * 100,00$ ) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 101,60.

- Bewertungsdatum 2:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine negative Rendite.**

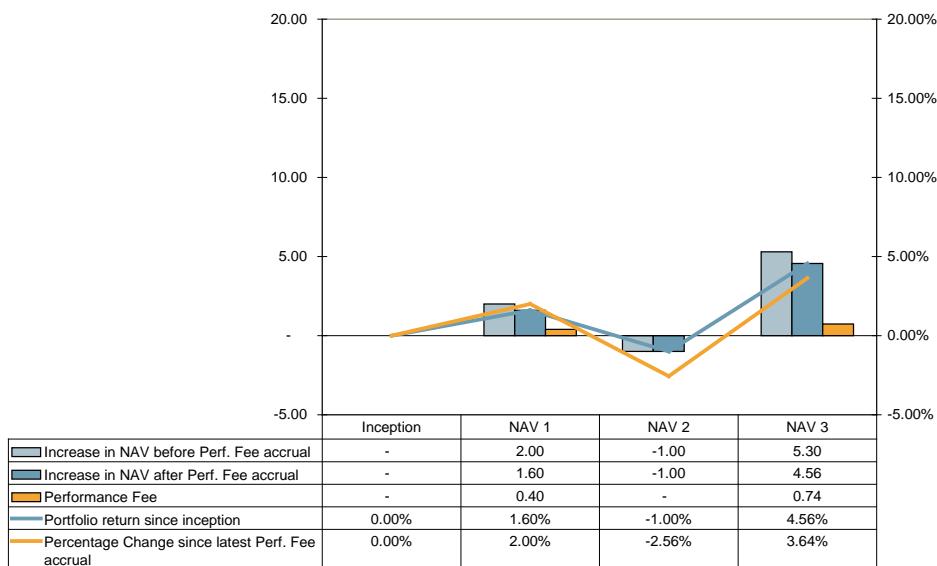
Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil sinkt von 101,60 auf 99,00 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit der letzten Erhebung der Performance-Fee ist negativ und beläuft sich auf -2.56% ( $= 99,00/101,60 - 1$ ). Aus diesem Grund fällt zu diesem Datum keine zusätzliche Performance-Fee an.

- Bewertungsdatum 3:

**Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil erzielt eine positive Rendite.**

Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil steigt von 99,00 auf 105,30 (vor Abzug der Performance-Fee). Die prozentuale Entwicklung seit der letzten Erhebung der Performance-Fee beläuft sich auf 3.64% ( $= 105,30/101,60 - 1$ ) zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts je Anteil. Daher fällt zu diesem Bewertungsdatum eine Performance-Fee in Höhe von 0,74 (=  $20\% * 3.64\% * 101,60$ ) je Anteil an. Der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 104,56.

**Diagramm zur Illustration:**



Formel zur Berechnung des NAV inklusive einer Performance-Fee:

$$\text{NAV}(A)t = \text{NAV}(B)t - X_t * \text{PFPR} * \text{NAV}(A)0$$

$$X_t = \text{NAV}(B)t / \text{NAV}(A)0 - 1, \text{ if } X_t > 0$$

$$X_t = 0, \text{ if } X_t \leq 0$$

$\text{NAV}(A)t$ : Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil nach Abzug der Performance-Fee

NAV(B): Aktueller Bewertungs-NAV je Anteil vor Abzug der Performance-Fee

NAV(A): Bewertungs-NAV je Anteil zum Zeitpunkt der letzten Erhebung der Performance-Fee

PFPR: Performance-Fee-Prozentsatz (=20%)

t: Aktuelles Bewertungsdatum

t-1: Letztes Bewertungsdatum

### 20.3 Service Fee

Darüber hinaus zahlt der betreffende Teilfonds eine "Service Fee" zur Deckung der Kosten für die zentrale Verwaltung, das Management, die Verwahrstellenfunktion und die

Unterstützung des Fonds. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen

Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, des Administrators, der Verwahrstelle, der Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebsländern des Fonds bezahlt.

Wenn im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Service Fee maximal 1,0494% p.a. Soweit im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, wird die Service Fee auf den Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und im Lauf des Folgemonats gezahlt.

### 20.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds trägt die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 "Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" aufgeführt sind), inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten), Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Anlegerkommunikation, Kosten für Investoren- und vertriebslandspezifische Reportings und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, ggf. Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten

Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Fonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
  - (ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;
  - (iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;
  - (iv) Zahlungen von Brokergebühren oder -provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;
  - (v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an die Anlageverwalter werden regelmäßig an die Verwaltungsgesellschaft berichtet und offengelegt;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft

verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

## 21 Besteuerung

### 21.1 Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Erträge oder Gewinne.

Der Fonds unterliegt nicht der Vermögensteuer in Luxemburg.

In Luxemburg sind bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder andere Steuern zahlbar.

Die Teifonds unterliegen trotzdem grundsätzlich in Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von 0,05% des Nettovermögens pro Jahr. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teifonds, zu entrichten.

Ein reduzierter Taxe d'Abonnement - Satz von 0,01% pro Jahr ist anwendbar für Teifonds, deren ausschliesslicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern bei Kreditinstituten oder beides ist. Der auf 0,01% pro Jahr reduzierte Satz wird zudem für jeden Teifonds oder jede Anteilkategorie angewendet, die ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind (ein „Institutioneller Anleger“).

Von der Taxe d'Abonnement ausgenommen sind:

- der Teil des Vermögens eines Teifonds (pro rata), der in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Teifonds investiert ist, soweit dieser der Taxe d'Abonnement unterliegt;
- Teifonds, (i) deren Anteile ausschliesslich von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) deren einziger Zweck in der kollektiven Anlage in Geldmarktinstrumente oder in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht, und (iii) deren Portfolio eine gewichtete Restlaufzeit von maximal 90 Tagen hat, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur mit dem höchsten Rating eingestuft wurden. Sofern in einem Teifonds, der den Anforderungen der in den Ziffern (ii) bis (iv) dargelegten Anforderungen entspricht, mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, profitieren nur Anteilklassen, die (i) entsprechen, von dieser Ausnahme.
- Teifonds, deren Anteile ausschliesslich von Pensionsfonds und vergleichbaren Vehikeln erworben werden dürfen;

### Kapitalertragssteuer

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhalten hat, können in den Quellenstaaten nicht-erstattungsfähiger Kapitalertragssteuer unterliegen. Der Fonds kann ausserdem Gegenstand von Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne von Vermögensgegenständen in deren Herkunftsländern sein. Der Fonds kann von durch Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren,

die eine Befreiung von Kapitalertragssteuer oder eine Reduzierung des Kapitalertragsteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds, Liquidationserlöse und davon abgeleitete Kapitalgewinne unterliegen keiner Kapitalertragsteuer in Luxemburg.

### 21.2 Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teifonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter "Europäische Gesetzgebung" unten stehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

### *Europäische Gesetzgebung* Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard "CRS") entwickelt um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie zum ersten Mal am 30 für das Kalenderjahr 2017, das heisst, die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) wird ein Jahr länger gelten.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 18 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung ("CRS Gesetz") umgesetzt. Das CRS Gesetz verlangt von Luxemburger Finanzinstituten die Inhaber von Finanzwerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung über den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abgeschlossen hat.

Dementsprechend kann der Fonds seine Anleger auffordern, Informationen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern zur Verfügung zu stellen (einschliesslich bestimmten Rechtsträgern und den diese kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die so erhaltenen persönlichen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Luxemburgischen Datenschutzrecht für die Zwecke des CRS Gesetzes verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines/ihres Kontos werden an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes), gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an

die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS-berichtspflichtiges Konto unter dem CRS-Gesetz anzusehen ist.

Der Fonds ist für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten (Administration des Contributions Directes), die durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds am Sitz der Gesellschaft ausgeübt werden können.

Unter dem CRS Gesetz wird der erste Austausch von Informationen am 30 für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AIA an die lokalen Steuerbehörden bezüglich der auf das Kalenderjahr 2016 bezogenen Daten am 2017 durchgeführt werden.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD ("Multilaterale Vereinbarung"), um automatisch Informationen unter dem CRS auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

## **22 Allgemeine Informationen**

### **22.1 Organisation**

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde am 7. September 2007 mit der Bezeichnung "Wegelin (Lux) Funds SICAV" gegründet und die Statuten wurden am 25. September 2007 im Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht. Der Name wurde mit Wirkung zum 29. Mai 2012 von Wegelin Asset Management Funds SICAV zu neu 1741 Asset Management Funds SICAV geändert. Mit Wirkung zum 28. April 2017 wurde der Fonds in Vontobel Fund II umbenannt. Die

Statuten wurden letztmals am 30. März 2017 mit Wirkung zum 28. April 2017 angepasst.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

### **22.2 Anlegerinformation**

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

### **22.3 Preisveröffentlichung**

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Allfällige Ausnahmen dazu können im Besonderen Teil definiert werden. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilsklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

### **22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung**

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Freitag im August jeden Jahres oder, falls es sich dabei nicht um einen Bankarbeitstag handelt, am nächsten Bankarbeitstag in Luxemburg an einem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort statt. Anteilsinhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilsklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilsklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie durch geltendes Recht und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro ("EUR") umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind ausserdem im Internet unter [vescore.com](http://vescore.com) für die Teilfonds Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy, Vontobel Fund II – Vescore Active Beta, unter [vontobel.com/am](http://vontobel.com/am) für alle übrigen Teilfonds und am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. März.

## **22.5 Zusammenschluss oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen**

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilkasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/einer Anteilkasse auf einen Wert gefallen ist oder einen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilkasse festgesetzt wurde, oder falls eine den entsprechenden Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilkasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Anteilsinhaber wird über die Liquidation informiert und in der Mitteilung sind die Gründe für die Liquidation sowie die massgeblichen Daten zur Liquidation angegeben. Die Anteilinhaber des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilkasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu Gunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.
2. Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer

Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilinhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.

3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Anteilinhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.
4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem "Clearing-System" zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 35 CHF. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.
5. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend "Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und

den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teifonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teifonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

## 22.6 Auflösung des Fonds

Falls sich das Fondskapital auf weniger als 2/3 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und sie wird mit der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen. Falls das Fondskapital sich auf weniger als 1/4 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und die Auflösung kann durch Anteilinhaber, die 1/4 der an der Generalversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden. Das Mindestkapital beträgt EUR 1,250,000.

Die Liquidation des Fonds wird gemäß den gesetzlichen luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt. Der jeder Anteilsklasse zugeteilte Liquidationserlös wird den Anteilinhabern der betroffenen Anteilsklasse im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilsklasse ausgeschüttet. Etwaige, bei Abschluss der Liquidation nicht bereits von Anteilinhabern geforderte Beträge werden auf einem Treuhandkonto (deposit in escrow) bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch auf diese treuhänderisch hinterlegten Beträge erhoben wird, verfallen diese gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

## 22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

I. Die folgenden Verträge wurden vom Fonds abgeschlossen:

- a) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und VONTobel ASSET MANAGEMENT S.A. gemäß welcher VONTobel ASSET MANAGEMENT S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde;
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäß welcher Letztgenannte zur Verwahrstelle sowie zur Zahlstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde.

II. Die folgenden Verträge wurden vom Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen:

- a) eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und VESCORE AG, gemäß welcher Letztgenannte zum Anlageverwalter für alle Teifonds ernannt wurde, mit Ausnahme der nachstehend genannten Teifonds. VESCORE AG wurde in VONTobel ASSET MANAGEMENT AG verschmolzen und Letztgenannte hat den Vertrag übernommen;

- b) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäß welcher Letztgenannte zum Administrator des Fonds bestimmt wurde.

III. Der folgende Vertrag wurde im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des Fonds geschlossen:

- a) eine Vereinbarung zwischen VESCORE DEUTSCHLAND GMBH und VESCORE AG, gemäß welcher Letztgenannte zum Unteranlageverwalter für die Teifonds Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund – Vescore Active Beta und Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy ernannt wurde. VESCORE AG wurde in VONTobel ASSET MANAGEMENT AG verschmolzen und Letztgenannte hat den Vertrag übernommen. VESCORE DEUTSCHLAND GMBH wurde auf VONTobel ASSET MANAGEMENT S.A. verschmolzen und Letztgenannte hat den Vertrag übernommen.

## 22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teifonds ist dem entsprechenden KIID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

## 22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teifonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

## 22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigefügt werden.

## 22.11 EU-Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen darüber, ob die Benchmark für die folgenden Teifonds von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren verzeichnet ist, oder ob sie in einem solchen Register geführt wird, werden anlässlich der ersten Aktualisierung dieses Prospekts nach Veröffentlichung des Registers bereitgestellt:

Vontobel Fund II - Vescore Global Risk Diversification

Vontobel Fund II - Vescore Multi-Strategy

## **23 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **23.1 Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Die LBBW Landesbank Baden-Württemberg, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz ist als Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend "deutsche Zahl- und Informationsstelle") benannt worden.

### **23.2 Umtausch und Rücknahme von Anteilen**

Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Auf Anfrage von Anteilsinhabern, können etwaige Rücknahmeverlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an Anteilsinhaber über die deutsche Zahl- und Informationsstelle vorgenommen werden.

### **23.3 Dokumente**

Folgende Dokumente und Informationen können auf Anfrage bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in elektronischer Form kostenlos bezogen werden:

- Verkaufsprospekt des Vontobel Fund II;
- Wesentliche Anlagerinformationen (KIIDs) von Teilfonds des Vontobel Fund II, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind;
- Satzung des Vontobel Fund II;
- Jahres- und Halbjahresberichte des Vontobel Fund II;
- Zeichnungsformulare;
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

### **23.4 Veröffentlichung von Preisen und Mitteilungen**

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Mitteilungen an die Anleger werden, wenn vorhanden, täglich auf [www.vescore.com](http://www.vescore.com) und [www.vontobel.com/AM](http://www.vontobel.com/AM) veröffentlicht.

### **23.5 Besondere Ereignisse**

Weitere Mitteilungen zu nachstehenden Ereignissen werden auf der elektronischen Plattform des deutschen Bundesanzeigers veröffentlicht:

- das Aussetzen von Anteilsrücknahmen von Teilfonds;
- die Kündigung der Verwaltung von Teilfonds oder auch deren Liquidation,
- Änderungen des Verkaufsprospekts, welche nicht im Einklang mit den bisherigen Anlagegrundsätze oder den wesentlichen Anlegerrechten oder der Gebühren- und Kostenstruktur, die von Teilfonds bezogen werden, stehen;
- die Verschmelzung von Teilfonds; und gegebenenfalls:
- die Umwandlung von Teilfonds in einen Feeder-Fonds und Änderungen von Master-Fonds.

### **23.6 Besteuerung**

Bitte kontaktieren Sie bei Fragen hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen von Investments in der Investmentgesellschaft Ihren Steuerberater.

### **23.7 Nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassene Teilfonds:**

Für die nachfolgend genannten Teilfonds der Investmentgesellschaft wurde in Deutschland keine Anzeige nach § 310 des Investmentgesetzbuch (KAGB) erstattet. Sie dürfen damit in Deutschland nicht vertrieben werden:

Keine

### **23.8 Anlagebeschränkungen aufgrund des Investmentsteuergesetzes**

Dies bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlageklassengrundsätze, seines teilfondsspezifischen Anlageziels und seiner teilfonds-spezifischen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten entweder

I.) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz zu gelten („Aktienfonds“),

II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäß § 2 Absatz 7 Investmentsteuergesetz zu gelten („Mischfonds“)

Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz sind:

(1) Zum amtlichen Handel an einer Börse oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

(2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der EU/dem EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

(3) Investmentanteile an „Aktienfonds“ in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten,

(4) Investmentanteile an „Mischfonds“ in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten.

Als Aktienfonds gemäß § 2 Absatz 6 des Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilfonds der Vontobel Fund II:

Vontobel Fund II – Sustainable Water

Als Mischfonds gemäß § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes gilt folgender Teilfonds der Vontobel Fund II:

Keine

# Anhang: Besondere Anlagetechniken

Der Schwerpunkt jedes einzelnen Teifonds liegt darin, Investitionen zu tigen, die das jeweilige Anlageziel dieses Teifonds erflen.

Der Fonds darf fr einen Teifonds gemss den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes sowie smtlicher gegenwiger oder zuknftiger luxemburgischer Regulierung, Circulars und der Praxis der CSSF besondere Anlagetechniken und Instrumente bezglich bertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einsetzen, sofern solche Anlagetechniken und Instrumente zu Zwecken der effizienten Portfoliobewirtschaftung, zu Absicherungszwecken oder zur Generierung zustzlicher Ertre eingesetzt werden. Derartige Techniken und Instrumente knnen unter anderem umfassen: Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions. Neue Anlagetechniken und Instrumente knnen entwickelt werden und fr den Fonds passend sein. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Fonds derartige Techniken und Instrumente in bereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und anderweitig anwendbarer Regulierung einsetzen.

Fr derivative Finanzinstrumente gelten die im Kapitel "Anlage- und Anleihebeschrkungen" dargelegten Investitionsbeschrkungen.

## Whrungstransaktionen

Jeder Teifonds kann angesichts erwarteter nderungen der Wechselkurse Devisenkassa- und Devisentermingeschfte abschliessen, um zustzliche Rendite zu generieren sowie auch zu Absicherungs- und Risikomanagementzwecken.

Sofern ein Teifonds Whrungsgeschfte abschliesst, kann der Teifonds eine Reihe von Absicherungstechniken einsetzen, einschliesslich der Verwendung von traditionellen Whrungsabsicherungstransaktionen, wie z. B. den Verkauf einer bestimmten Whrung und Kauf der Basiswhrung des Teifonds als Termingeschft, um die Anlagen des Teifonds in Wertpapiere und andere Anlagen, die auf diese Whrung lauten, abzusichern.

Der Teifonds kann auch vorausblickend Absicherungsgeschfte vornehmen, wobei der Teifonds damit rechnet, ein Wertpapier oder andere Anlagen, die auf diese bestimmte Whrung lauten. Im Hinblick auf vorausblickende Absicherungsgeschfte knnen sich grundlegende Faktoren ndern und den Teifonds zu der Entscheidung veranlassen, nicht in Wertpapiere oder andere auf diese Whrung lautende Anlagen zu investieren.

Jeder Teifonds kann auch Absicherungsgeschfte, die der effektiven Absicherung gleichkommen oder Absicherungsgeschfte bers Kreuz durchfren, indem Terminkontrakte in einer Whrung als Sicherung gegen Schwankungen in einer anderen Whrung eingesetzt werden. Jeder Teifonds kann auch Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte uber zwei Whrungen abschliessen, falls die Anlageverwalter nderungen des Wechselkurses erwarten. Ein Teifonds kann auch eine Reihe von Absicherungsgeschften bers Kreuz

abschliessen, in der Absicht, die Whrungspositionen des Teifonds angesichts der Beziehungen einer Whrung zu einer anderen zu managen. Diese Transaktionen knnen sowohl zur Sicherung von Passiva als auch zur Sicherung von Aktiva des Teifonds verwendet werden.

Jene Teifonds, die in Wertpapiere investieren, die auf mehrere Whrungen lauten, knnen Devisentransaktionen eingehen, um das mit ihren Basiswhrungen und der Gesamtwhrungsposition der Teifonds verbundene Whrungsrisiko zu managen. Die Teifonds bercksichtigen grundlegende Faktoren, die die nderung der Wechselkurse beeinflussen, wie z. B. die Steuer- und Geldmarktpolitik in den Lndern, die die Whrungen ausgeben sowie andere wirtschaftliche Faktoren, einschliesslich Erwartungen, die diese Kurse beeinflussen knnen. Der Einsatz dieser Transaktionen und die Verwendung dieser Techniken durch die Anlageverwalter knnen je nach Zeitpunkt unterschiedlich sein und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalter die Whrungsrisiken zu managen versuchen, die mit Wertpapieren und anderen Anlagen auf eine andere als die Basiswhrung des Teifonds lautenden Whrung verbunden sind.

**Jeder Teifonds kann frer aktive Whrungsmanagementtechniken einsetzen, die u. U. Whrungspositionen durch den Kauf und/oder Verkauf von Devisentermingeschften ungeachtet der Zusammensetzung des Vermgens eines Teifonds beinhalten.**

Ein Teifonds kann eine Whrung, die er im Zusammenhang mit Anlagen erhalten hat, dann halten, wenn es nach dem Ermessen der Anlageverwalter gnstig wre – weil nderungen des betreffenden Wechselkurses erwartet werden – diese Whrung spter in die Basiswhrung des Teifonds umzutauschen.

Ein Teifonds kann auch Devisenkassa- und Devisentermingeschfte im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rcknahme und dem Tausch von Anteilen einer Klasse, die auf eine andere Whrung als die Basiswhrung des Teifonds lauten, abschliessen.

## Optionen auf Whrungen

Jeder Teifonds kann Calls und Puts kaufen oder schreiben, sowohl auf die Basiswhrung als auch andere Whrungen als Teil der Implementierung seiner Anlagestrategie oder mit dem Bestreben, gegen relative Schwankungen zwischen den Whrungen und den daraus folgenden Wertvernderungen in der Basiswhrung oder Investitionskosten einen Schutz aufzubauen. Jeder Teifonds kann Whrungsoptionen zum Cross-Hedging verwenden, wobei Optionen auf eine Whrung zur Sicherung gegen Wechselkursnderungen fr eine andere Whrung mit einem Korrelationsmuster verkauft oder gekauft werden. Ein Teifonds kann Cross-Optionen auf eine Whrung verwenden, wobei Optionen auf eine Whrung mit einem Ausbungspreis in einer anderen Whrung verkauft oder gekauft werden. Wie bei anderen Arten von Optionsgeschften stellt jedoch der Verkauf einer Option als Sicherung nur eine teilweise Sicherung, bis zu dem Betrag der

erhaltenen Prämie dar. Es ist möglich, dass ein Teilfonds seine Währungen zu ungünstigen Wechselkursen kaufen oder verkaufen muss und dadurch Verluste erleidet. Der Kauf einer Option auf Währung kann rentabel sein. Wenn sich die Wechselkurse jedoch gegenläufig zur Position des Teilfonds bewegen, kann der Teilfonds den gesamten Prämienbetrag zuzüglich verbundener Transaktionskosten verwirken.

Ein Teilfonds kann Calls oder Puts auf andere Währungen als seine Basiswährung kaufen oder schreiben, um sich gegen einen vermuteten Anstieg oder Abfall des basiswährungsäquivalenten Preises der Wertpapiere zu schützen, die er entweder zu kaufen beabsichtigt oder möglicherweise in Zukunft kauft, wenn die auf diese Währung lautenden Wertpapiere zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine attraktive Investitionsmöglichkeit darstellen oder nicht vom Teilfonds gehalten werden. Optionen auf Währungen, die von einem Teilfonds zu verkaufen oder zu kaufen sind, können an Börsen oder im OTC gehandelt werden (und werden im Fall von OTC-Optionen mit Parteien gehandelt, die im folgenden Abschnitt "Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes" dargelegten Kriterien erfüllen.) Die unter "Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes" aufgeführten Risiken gelten ebenfalls für Optionen auf Währungen.

#### **Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes**

Ein Teilfonds kann Calls oder Puts auf jedes Wertpapier oder jeden aus Wertpapieren zusammengesetzten Index kaufen und schreiben.

Es gibt keine Zusicherung, dass ein liquider Sekundärmarkt an einer Optionsbörse für eine bestimmte an der Börse gehandelte Option oder zu einer bestimmten Zeit besteht. Falls ein Teilfonds nicht in der Lage ist, mit den gedeckten Optionen, die er verkauft hat, eine Glattstellungs-Kauftransaktion durchzuführen, ist der Teilfonds nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Anlagen zu verkaufen oder die in einem getrennten Konto gehaltenen Anlagen zu veräußern, bis die Optionen ablaufen oder ausgeübt werden. Gleichermassen gilt, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Optionen, die er gekauft hat, eine Glattstellungs-Verkaufstransaktion durchzuführen, müsste er die Optionen ausüben, um Gewinne realisieren zu können und ihm entstehen Transaktionskosten beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen. Bei einer Glattstellungs-Kauf- oder -Verkaufstransaktion erwirbt ein Teilfonds eine Position, die eine dann vom Teilfonds gehaltene Optionsposition ausgleicht und aufhebt.

Der Verkauf und Kauf von Optionen ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die mit besonderen Investitionsrisiken einhergeht. Optionen können entweder für Hedging- oder Cross-Hedging-Zwecke eingesetzt werden oder um zusätzliche Rendite zu generieren (was als spekulative Tätigkeit gilt). Die erfolgreiche Verwendung von Optionen hängt z. T. von der Fähigkeit der Anlageverwalter ab, zukünftige Preisschwankungen und den Grad an Korrelation zwischen den Optionen und den Wertpapiermärkten zu managen. Falls die Anlageverwalter mit ihren Erwartungen bzgl. Änderungen der Marktpreise oder Bestimmung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die Optionen verkauft und gekauft werden, und den Instrumenten im Anlageportfolio

eines Fonds falsch liegen, kann der Fonds Verluste erleiden, die ihm sonst nicht entstehen würden. Jeder Teilfonds bezahlt Brokerkommissionen oder Spreads im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften.

Ein Teilfonds kann sowohl Optionen kaufen und schreiben, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch solche, die OTC mit integrierten Wertpapierhäusern gehandelt werden, die einen Optionsmarkt bereitstellen und die Finanzinstitute oder ein anderer Teilnehmer an den OTC-Märkten sind. Die Fähigkeit, OTC-Optionen zu beenden, ist beschränkter als bei börsengehandelten Optionen und kann das Risiko bergen, dass integrierte Wertpapierhäuser, die an diesen Transaktionen beteiligt sind, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index indexbasierter derivativer Finanzinstrumente wird regelmässig (mindestens jährlich) überprüft und neu gewichtet. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext der Erfüllung des Anlageziels des betreffenden Fonds keine Auswirkungen auf die Kosten haben.

#### **Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte**

Ein Teilfonds kann verschiedene Arten von Terminkontrakten, einschliesslich Terminkontrakte auf Einzelaktien, kaufen und verkaufen und Calls oder Puts auf solche Terminkontrakte kaufen und schreiben, um zu versuchen, durch die Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse, Kurse anderer Anlagen, Indexpreise oder – sofern ein Teilfonds in ausländische Wertpapiere investiert – der Wechselkurse zusätzliche Rendite zu generieren oder sich durch Absicherungsgeschäfte dagegen zu schützen oder anderweitig seine Fristenstruktur, Sektorauswahl und Laufzeiten gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik zu managen. Ein Teilfonds kann auch Glattstellungs-Kauf- und -Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen durchführen. Den Terminkontrakten können verschiedene Anlagen zugrunde liegen.

Bei diesen Transaktionen fallen Brokerkosten an und es sind Einschusseinzahlungen erforderlich.

Transaktionen mit Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte können zwar bestimmte Risiken verringern, sie beinhalten jedoch auch selber bestimmte andere Risiken. Obwohl ein Teilfonds von der Verwendung von Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakten profitieren kann, können aber auch unerwartete Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse oder Wechselkurse zu einer schlechteren Gesamtperformance des Fonds führen, als wenn keine Terminkontrakte oder Optionstransaktionen durchgeführt worden wären. Jeglicher Verlust, der einem Teilfonds durch den Abschluss von Terminkontrakten und den Verkauf von Optionen auf Terminkontrakte entsteht, ist potentiell unbegrenzt und kann im letzteren Fall den Betrag der erhaltenen Prämie übersteigen.

Im Falle einer unperfekten Korrelation zwischen einer Terminkontraktposition und einer Portfolioposition, die geschützt werden soll, kann es sein, dass der gewünschte Schutz nicht besteht und der Teilfonds einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Wenn Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte zu Sicherungszwecken verwendet werden, kann es außerdem u. U. nicht möglich sein, sich voll und perfekt gegen

Währungsschwankungen abzusichern, die den Wert der auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen, weil der Wert dieser Wertpapiere aufgrund unabhängiger Faktoren, die nichts mit den Währungsschwankungen zu tun haben, wahrscheinlich ebenfalls Fluktuationen unterworfen ist. Es kann ggf. unmöglich sein, eine perfekte Korrelation zwischen den Terminkontrakt-positionen eines Teilfonds und den Portfoliopositionen zu erreichen.

Terminkontraktmärkte sind in hohem Masse volatil und der Einsatz von Terminkontrakten kann die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds noch mehr erhöhen. Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte können illiquide sein und Börsen können Schwankungen der Terminkontrakt-preise während eines einzigen Tags begrenzen. Infolge der normalerweise für den Handel in Terminkontrakten erforderlichen niedrigen Einschusseinzahlungen kann darüber hinaus eine relativ kleine Kursbewegung eines Terminkontrakts bei einem Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

#### **Geschäfte mit Repos und Reverse Repos**

Der Fonds wird vorerst keine Geschäfte mit Repos und Reverse Repos tätigen. Sollte der Fonds den Einsatz solcher Techniken und Instrumente künftig beschliessen, wird er den vorliegenden Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und das CSSF Circular 14/592 betreffend die ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen einhalten.

#### **Contracts for Differences, einschliesslich Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions**

Jeder Teilfonds kann ausserdem Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions abschliessen. Zins-Swaps beinhalten den Tausch eines Teilfonds mit einer anderen Partei hinsichtlich ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Bezahlung oder zum Erhalt von Zinsen, wie z. B. den Tausch von Festzinszahlungen gegen Zahlungen variabler Zinsen. Währungs-Swaps können den Austausch von Rechten beinhalten, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt des Gesamtertrags, Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Vermögenskorbs gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

Wenn ein Teilfonds einen Contract for Differences, wie einen Zins-Swap oder Total Return Swap, auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei der Teilfonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. bezahlt. Bei Zins-Swaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, erfolgt keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder des Kapitaleinsatzes. Dementsprechend wird beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zins-Swaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, die jeder Teilfonds vertragsgemäss zu leisten hat (oder im Falle der Total Return Swaps den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite der referenzierten Anlage, des Index oder Anlagekorbs und den festen oder variablen Zahlungen). Falls die andere Partei des Zins-Swaps oder Total Return Swaps in Verzug gerät, besteht

das Verlustrisiko eines Teilfonds unter normalen Umständen aus dem Nettobetrag der Zins- oder Gesamtertragszahlungen, die dem Teilfonds vertragsgemäss zustehen. Dagegen wird bei Währungs-Swaps gewöhnlich der gesamte Kapitalwert einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere bestimmte Währung geliefert. Deshalb unterliegt bei einem Währungs-Swap der gesamte Kapitalwert dem Risiko, dass die andere Swap-Partei mit ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen in Verzug gerät.

Jeder Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilaterales Finanzgeschäft, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) für eine bedingte Zahlung durch den Absicherungsverkäufer nach einem Kreditereignis eines Referenzmittenten eine regelmässig anfallende Gebühr bezahlt. Der Absicherungskäufer muss entweder bestimmte von dem Referenzmittenten begebene Schuldtitle zu deren Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis (wie z. B. Konkurs oder Insolvenz) eintritt, oder er erhält eine Barabfindung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis.

Jeder Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutz abzusichern. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Absicherung durch Credit Default Swaps kaufen, ohne die zugrunde liegenden Anlagen zu halten, vorausgesetzt, dass die insgesamt bezahlten Prämien zusammen mit dem derzeitigen Wert der insgesamt im Zusammenhang mit gekauften Credit Default Swaps noch zu zahlenden Prämien zu keiner Zeit das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Jeder Teilfonds kann auch Absicherung im Rahmen von Credit Default Swaps verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Darüber hinaus dürfen die im Zusammenhang mit solchen Credit Default Swaps eingegangenen Gesamtverpflichtungen zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Jeder Teilfonds kann auch eine Option auf einen Festzins-empfänger-Swap oder Festzinszahler-Swap erwerben. Diese verleihen dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, innerhalb einer festgelegten Zeit zu einem festgesetzten Zinssatz einen Zins-Swap einzugehen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Eine Option auf einen Festzinsempfänger-Swap verleiht dem Käufer das Recht, für die Zahlung eines variablen Zinssatzes Festzinszahlungen zu erhalten. Eine Option auf einen Festzinszahler-Swap gibt dem Käufer das Recht, einen festen Zinssatz zu zahlen und dafür einen variablen Zinszahlungsstrom zu erhalten.

Die Verwendung von Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Total Return Swaps und Zins-Swaptions ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit, die andere Anlagetechniken und Risiken beinhaltet, als die, die mit gewöhnlichen Portfoliowertpapiergeschäften verbunden sind. Wenn die Anlageverwalter mit ihren Prognosen der Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch liegen, ist die Anlageperformance des Teilfonds schlechter als ohne den Einsatz dieser Investitionstechniken.

**Strukturierte Wertpapiere**

Jeder Teilfonds kann in strukturierte Wertpapiere investieren. Der Wert des Kapitals dieser Wertpapiere und/oder der Zinsen für diese Wertpapiere wird durch Bezug auf Veränderungen des Werts bestimmter Währungen, Zinssätze, Waren, Indizes, Finanzindikatoren oder anderer zulässiger Anlagen (die "Referenzgrösse") oder durch Bezug auf die relative Veränderung bei zwei oder mehr Referenzgrössen bestimmt. Der Zinssatz oder der bei Fälligkeit oder Rücknahme zu zahlende Kapitalbetrag kann je nach Änderung der geltenden Referenzgrösse erhöht oder verringert werden. In den Bedingungen der strukturierten Wertpapiere kann angegeben werden, dass unter bestimmten Umständen bei Fälligkeit kein Kapitalbetrag fällig ist, was also zu einem Verlust der Anlage des Teilfonds führt. Strukturierte Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein, sodass die Wertsteigerung der Referenzgrösse bei Fälligkeit zu einem höheren oder niedrigeren Zinssatz oder Wert des Wertpapiers führen kann. Darüber hinaus können Änderungen des Zinssatzes oder des Werts des Wertpapiers bei Fälligkeit ein Vielfaches der Änderungen des Werts der Referenzgrösse sein. Folglich können strukturierte Wertpapiere ein grösseres Mass an Marktrisiko beinhalten als andere Arten von Wertpapieren mit festem Ertrag. Strukturierte Wertpapiere können auch volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere.

**Wertpapiere per Emissionstermin und****Terminengagement**

Jeder Teilfonds kann Wertpapiere auf der Basis per Emissionstermin kaufen. Transaktionen mit Wertpapieren per Emissionstermin erfolgen, wenn der Teilfonds Wertpapiere kauft, deren Bezahlung und Lieferung in der Zukunft stattfinden, um einen Preis und Ertrag für den Teilfonds zu bekommen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses als günstig angesehen werden. Jeder Teilfonds kann Wertpapiere auch auf einer Terminengagementbasis kaufen. Bei einem Terminengagement schliesst der Teilfonds Geschäfte zum Kauf von Wertpapieren zu einem festen Preis an einem späteren Datum ab, das nach der üblichen Abwicklungszeit liegt.

Alternativ dazu kann ein Teilfonds Gegenkontrakte für den Terminverkauf anderer Wertpapiere, die er besitzt, abschliessen. Der Kauf von Wertpapieren per Emissionstermin oder Terminengagement beinhaltet ein Verlustrisiko, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungsdatum fällt. Obwohl ein Teilfonds im Allgemeinen Wertpapiere auf der Basis per Emissionstermin oder Terminengagementbasis mit der Absicht erwirbt, tatsächlich Wertpapiere für sein Portfolio zu kaufen, kann der Teilfonds solche Wertpapiere vor der Abwicklung veräussern, wenn die Anlageverwalter dies als angemessen erachten.

# Besonderer Teil

## Definitionen

Sofern in diesem Besonderen Teil oder im Verkaufsprospekt nicht ausführlich definiert, haben die folgenden grossgeschriebenen Begriffe und Ausdrücke, die zusätzlich zu den Definitionen im Verkaufsprospekt gelten und zusammen mit diesen beachtet werden sollen, die folgenden Bedeutungen:

### Global Risk Diversification Strategie

Eine Anlagestrategie, die auf proprietären, von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelten, quantitativen Modellen beruht, die versuchen, die risikoadjustierten Erträge eines gleichgewichteten Portfolios zu erhöhen, z. B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen.

### Sustainable Investment Strategie

Eine von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelte Anlagestrategie, die hauptsächlich in Aktien oder aktienähnliche Instrumente, Anleihen oder ähnliche Schuld papiere, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Anlagen von Emittenten, welche Nachhaltigkeitsstandards befolgen, investiert. Solche Standards beinhalten die

Förderung einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung, wobei nachhaltige Emittenten typischerweise danach streben, ihren ökologischen Fussabdruck zu minimieren, ökologische und ethische Kriterien sowie einen grossen Kreis an relevanten Anspruchsgruppen bei der Definition ihrer Geschäftsstrategien zu berücksichtigen. Folglich können einzelne Wertpapierbereiche oder Industrien vom Anlageuniversum der relevanten Teifonds ausgeschlossen sein.

### Tactical Exposure Management Strategie

Eine Anlagestrategie, die proprietäre, quantitative Modelle verwendet und darauf abzielt, das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teifonds während günstiger Anlagephasen zu erhöhen, bzw. diese in einem ungünstigen Anlageumfeld zu senken. Dadurch kann das Netto-Exposure durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie jene von Short-Positionen haben, zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren.

## 1 Vontobel Fund II – Sustainable Water

### 1 Referenzwährung

EUR

### 2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Sustainable Water (der "Teilfonds") ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

### 3 Anlagestrategie

Der Teilfonds baut ein Exposure von mindestens zwei Dritteln seines Vermögens direkt oder indirekt auf die Aktien-Anlageklasse auf, unter anderem indem er Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten weltweit erwirbt, die einen nachhaltigen Umgang mit der natürlichen Ressource Wasser fördern.

Der Teilfonds kann eine Ausrichtung bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt auf Aktienmärkte aufbauen, indem er unter anderem Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erwirbt, welche die vorgenannten Kriterien nicht

### 6 Anteilsklassen

Diese Anteilsklassen sind als thesaurierende Anteile oder ausschüttende Anteile verfügbar.

ANTEILSKLASSE	WÄHRUNG	SWING FACTOR ZU-GUNSTEN DES TEILFONDS	MANAGEMENT FEE	DISTRIBUTION FEE	TIVE BENCHMARK-AUSGABE-GE-ANSATZ	PERFORMANCE FEE BASIEREND AUF DEM RELA-TIVE BENCHMARK-AUSGABE-GE-ANSATZ	ERSTER / NACHFOLGEN-GE-BÜHR	DER TRANSAK-TIONSBETRAG
A	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.75%	Keine	Keine	Bis zu 5%	n/a / n/a	
AH (hedged)	CHF	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.75%	Keine	Keine	Bis zu 5%	n/a / n/a	
N	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.35%	Keine	Keine	Bis zu 5%	n/a / n/a	
I	EUR	Bis zu 0.30%	Bis zu 1.25%	Keine	Keine	Keine	n/a / n/a	

### 7 Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Erwerbsdatum») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am Kaufdatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Kaufpreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf das Kaufdatum folgt, und basiert auf den Schlusskursen am Kaufdatum. Der Kaufpreis muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können nach Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Rücknahmedatum») zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum

erfüllen, sowie auf die verzinsliche und Geldmarkt-Anlageklasse zum Beispiel durch den Erwerb von fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Geldmarktinstrumenten von Emittenten weltweit.

Der Teilfonds kann das Exposure auf die oben genannten Anlageklassen auch indirekt über an Börsen oder ausserbörslich gehandelte Derivate aufbauen.

### 4 Beirat

Die Anlageverwalter können auf eigenes Risiko und Kosten einen Beirat mit lediglich konsultativer Rolle ernennen. Der Beirat kann den Anlageverwalter bei der Weiterentwicklung der Sustainable Investment Strategie unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Erarbeitung von relevanten Kriterien für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einzelner Emittenten, Sektoren oder Industrien.

### 5 Risikomesseverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Commitment Approachs berechnet.

Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmedatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf das Rücknahmedatum folgt, und basiert auf den Schlusskursen am Rücknahmedatum. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmelerlöse spätestens innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf den Tausch von Anteilen entsprechende Anwendung.

### 8 Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind und die die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

## 2 Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification

### 1 Referenzwährung

EUR

### 2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification (der "Teilfonds") besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch weltweite Anlagen in alle Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anlageklasse unter Verwendung der Global Risk Diversification Strategie zu erzielen. Dabei wird eine Überrendite gegenüber der Benchmark angestrebt. Viele Anleger unterschätzen die Möglichkeiten, die globale Risikodiversifikation zur Verbesserung der Rendite und der Reduktion des Risikos eines Portfolios bietet. Empirische Studien haben gezeigt, dass eine Risikogleichgewichtung von Anlagen mit tiefen Korrelationen attraktive risikoadjustierte Erträge generieren kann. Das Ziel einer gleichmässigen Risikogewichtung liegt darin, den Risikobeitrag der verschiedenen Anlageklassen auszugleichen, in die der Teilfonds investiert. Dies ist deshalb nötig, weil die verschiedenen Anlageklassen in der Regel sehr unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, wodurch die Zusammenstellung eines effizient diversifizierten Portfolios erschwert wird. Eine Risikogleichgewichtung wird durch (De-)Leveraging der verschiedenen Anlageklassen, auf z.B. das gleiche Volatilitätsniveau, erreicht. Die Global Risk Diversification Strategie verwendet quantitative Modelle, die versuchen die risikoadjustierten Erträge weiter zu steigern, z. B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen.

### 3 Anlagestrategie

Der Teilfonds kann eine Ausrichtung (insbesondere unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten) auf Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Instrumente, die Rohstoff-, Immobilien- oder andere Finanzindizes abbilden, nehmen, sofern diese Instrumente als Zulässige Anlagen qualifiziert sind. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Der Anteil des Teilfonds, der in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente, die Finanzindizes abbilden oder andere Zulässige Anlagen investiert werden kann, ist nicht festgelegt und kann damit variieren.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Risikoexposure auf Zulässige Anlagen zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die in ihrer ökonomischen Wirkung einem Leerverkauf ähnlich sind. Anleger sollten beachten, dass sich aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten effektives Exposure, inklusive sowohl Netto-Short- als auch Netto-Long Exposure, gegenüber Zulässigen Anlagen ergeben kann (z. B. Anlageklassen, Märkte, Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen), die nicht explizit im Namen oder im Anlageziel des Teilfonds aufgeführt sind. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

### 4 Total Return Swaps

Um ein Exposure auf eine der vorgenannten Anlageklassen zu erhalten, kann der Teilfonds einen oder mehrere Total Return Swaps eingehen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch der Absicherung dienen.

Basiswerte für Total Return Swaps können Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Anteilsscheine, Anleihen und Geldmarktinstrumente sein.

Etwa 20 bis 30% des Vermögens des Teilfonds werden für Total Return Swaps eingesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Schätzwert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Maximal 50% des Vermögens des Teilfonds werden für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds kann sein Exposure in zugrundeliegenden Anlageklassen ausschliesslich durch derivative Finanzinstrumente erreichen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten) aus Total Return Swaps fließen dem Teilfonds zu.

### 5 Benchmark

Die Benchmark ist der 3-Monats-LIBOR-Satz (EE0003M), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse. Für die Berechnung werden Währungsfutures verwendet, sofern keine LIBOR-Sätze mit denselben Eigenschaften für die jeweiligen Währungen verfügbar sind.

### 6 Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 500%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

## 7 Anteilsklassen

ANTEILSKLASSE	WÄHRUNG	SWING FACTOR ZUGUNSTEN DES TEILFONDS	MANAGEMENT FEE	DISTRIBUTION FEE	PERFORMANCE FEE BASIEREND AUF DEM ABSOLUTEN RETURN BENCHMARK-ANSATZ	ERSTER / NACHFOLGENDER TRANSAKTIONSBEITRAG
B	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	n/a / n/a
H (hedged)	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	n/a / n/a
H (hedged)	USD	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	n/a / n/a
A*	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Bis zu 1.00%	20%	n/a / n/a
AH (hedged)*	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Bis zu 1.00%	20%	n/a / n/a
I	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.50%	Keine	20%	n/a / n/a
IX	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 m / n/a
IXH (hedged)	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 m / n/a
IXH (hedged)	USD	Bis zu 1.00%	Bis zu 1.00%	Keine	20%	5 m / n/a
IXL	EUR	Bis zu 1.00%	0.70%	Keine	20%	15 m / n/a
IXXL	EUR	Bis zu 1.00%	0.60%	Keine	10%	25 m / n/a
SH (hedged)	CHF	Bis zu 1.00%	Keine	Keine	Keine	n/a / n/a

\* In Abweichung zum allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um eine thesaurierende Anteilsklasse (keine Ausschüttung). Die Vertriebsgebühr für diese Anteilsklasse kann direkt aus dem Vermögen des Teifonds gezahlt werden.

## 8 Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen

Anteile des Teifonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Erwerbsdatum») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teifonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am Erwerbsdatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Kaufpreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Erwerbsdatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das relevante Erwerbsdatum folgt. Der Kaufpreis muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teifonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Rücknahmedatum») zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teifonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmedatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird am

Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Rücknahmedatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das relevante Rücknahmedatum folgt. Der Teifonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf den Tausch von Anteilen entsprechende Anwendung.

## 9 Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in sämtliche Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anteilsklasse, verbunden sind, einschliesslich des ausgiebigem Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und die die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden. Lesen Sie bitte den Anhang B – "Besondere Anlagetechniken" zusammen mit den "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts, um sich mit den besonderen Risiken in Bezug auf derivative Finanzinstrumente vertraut zu machen.

### 3 Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy

#### 1 Referenzwährung

EUR

#### 2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Vescore Multi-Strategy (der "Teilfonds") besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in unterschiedliche Anlagestrategien für verschiedene Anlageklassen zu erzielen, wobei eine Überrendite gegenüber der Benchmark angestrebt wird.

#### 3 Anlagestrategie

Der Teilfonds bietet Anlegern unkomplizierten Zugang zu einem Portfolio verschiedener, individueller Anlagestrategien. Der Teilfonds kann sein Engagement in OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen durch direkte oder indirekte Anlagen unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten oder Pooling Techniken aufbauen. Anstelle der Anlagen in OGAWs, OGAs oder sonstige Zulässige Anlagen kann der Teilfonds die Anlagestrategien der OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen replizieren. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds beispielsweise in Aktien oder andere Aktieninstrumente, in Anleihen und ähnliche Schuldinstrumente oder in Indexinstrumente (Indexfonds, börsengehandelte Fonds ("ETF"), Common Trust Funds ("CTF")) investieren. Wenn der Teilfonds derivative Finanzinstrumente verwendet, baut er sein Exposure gegenüber OGAWs, OGAs oder sonstigen Zulässigen Anlagen mit Contracts for Differences ("CFDs"), z. B. Total Return Swaps oder ähnlichen, derivativen Finanzinstrumenten auf. Es können daneben auch Optionen, Futures oder Forwards verwendet werden. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich ("OTC") wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Der Teilfonds kann ausgiebig derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teilfonds erhöhen bzw. senken, während das Netto-Exposure zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren kann. Um allfällige Zweifel

auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

#### 4 Total Return Swaps

Um ein Exposure auf eine der vorgenannten Anlageklassen zu erhalten, kann der Teilfonds einen oder mehrere Total Return Swaps eingehen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch der Absicherung dienen.

Basiswerte für Total Return Swaps können Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Anteilsscheine, Anleihen und Geldmarktinstrumente sein.

Etwa 10 bis 20% des Vermögens des Teilfonds werden für Total Return Swaps eingesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Schätzwert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Maximal 40% des Vermögens des Teilfonds werden für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds kann sein Exposure in zugrundeliegenden Anlageklassen ausschliesslich durch derivative Finanzinstrumente erreichen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten) aus Total Return Swaps fließen dem Teilfonds zu.

Der Teilfonds kann mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAWs oder OGAs investieren.

#### 5 Benchmark

Die Benchmark ist der 3-Monats-LIBOR-Satz (EE0003M), umgerechnet in die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse. Für die Berechnung werden Währungsfutures verwendet, sofern keine LIBOR-Sätze mit denselben Eigenschaften für die jeweiligen Währungen verfügbar sind.

#### 6 Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 300%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

#### 7 Anteilsklassen

ANTEILSKLASSE	WÄHRUNG	SWING FACTOR ZUGUNSTEN DES TEILFONDS	MANAGEMENT FEE	DISTRIBUTION FEE	PERFORMANCE FEE BASIEREND AUF DEM ABSOLUTE RE- TURN BENCHMARK- ANSATZ	ERSTER / NACHFOL- GENDER TRANSAKTI- ONSBETRAG
B	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	n/a / n/a
H (hedged)	CHF	Bis zu 1.00%	Bis zu 2.00%	Keine	20%	n/a / n/a

#### 8 Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Erwerbsdatum») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am

Erwerbsdatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Kaufpreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Erwerbsdatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das relevante Erwerbsdatum folgt. Der Kaufpreis muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Rücknahmedatum») zurückgegeben werden, es sei

denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmedatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Rücknahmedatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das relevante Rücknahmedatum folgt. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmelerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf den Tausch von Anteilen entsprechende Anwendung.

## 9 Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in einen Teilfonds, der einen bedeutenden Anteil seines Vermögens in OGAWs, OGAs oder sonstige Zulässige Anlagen investiert und dem ausgiebigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, verbunden sind. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden. Lesen Sie bitte den Anhang B – "Besondere Anlagetechniken" zusammen mit den "Risikoüberlegungen" im Hauptteil des Verkaufsprospekts, um sich mit den besonderen Risiken in Bezug auf derivative Finanzinstrumente vertraut zu machen.

## 4 Vontobel Fund II – Vescore Active Beta

### 1. Referenzwährung

EUR

### 2. Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II - Vescore Active Beta (der «Teilfonds») zielt auf die Erreichung eines stetigen absoluten Wertzuwachses ab.

### 3. Anlagepolitik

Hierzu wird sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung eine Ausrichtung (Exposure) auf die Aktienmärkte, auf die verzinsliche Anlageklasse sowie auf die Geldmärkte aufbauen.

Diese Ausrichtung wird entweder direkt über den Erwerb von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipationsscheine, von Anleihen, Schuldtiteln (Notes) und ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren, sowie von Geldmarktinstrumenten oder indirekt über die Derivate, die an Börsen oder ausserbörslich gehandelt werden, oder über andere Investmentfonds, einschliesslich börsengehandelte Investmentfonds, aufgebaut.

Die Gesamtausrichtung auf die verzinsliche Anlageklasse, Aktienmärkte und die Geldmärkte muss mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds strebt dabei an, eine an das jeweils vorherrschende fundamentale Umfeld optimal angepasste Gewichtung von Aktien und verzinslicher Anlageklasse einzugehen.

Die Anlageentscheidung im Rahmen der Teilfonds wird vorwiegend auf der firmenintern entwickelten GLOCAP Technologie basieren. GLOCAP steht für Global Conditional Asset Pricing und umfasst konditionierte Multifaktor-Bewertungsmodelle. Diese Modelle leiten aus global-ökonomischen Fundamental faktoren Erwartungen für die Veränderungen von wesentlichen Renditetreibern (systematische Risikofaktoren) ab und bringen diese Erwartungen entscheidungsunterstützend in das Portfoliomanagement ein.

Die Derivate können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf daneben flüssige Mittel in Form von Barmitteln oder Sichteinlagen halten.

### 4. Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Punkt 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben. Die maximale Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus Anhang 1.

### 5. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= das «Erwerbsdatum») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil

der entsprechenden Anteilkasse des Teilfonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am Erwerbsdatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Kaufpreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Erwerbsdatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das Erwerbsdatum folgt. Der Kaufpreis muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Rücknahmedatum zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Kapitel 16 des Allgemeinen Teils vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilkasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmedatum bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) luxemburgische Zeit (Annahmeschluss) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird am Bewertungstag berechnet, das heisst zwei Geschäftstage nach dem Rücknahmedatum, und basiert auf den Schlusskursen des Geschäftstags, der unmittelbar auf das Rücknahmedatum folgt. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf den Tausch von Anteilen entsprechende Anwendung.

### 6. Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die höhere Kapitalzuwächse anstreben und Erträge erzielen möchten.

### 7. Risikofaktoren

Anleger werden auf Punkt 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage in den Teilfonds gebührend zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Anleihen und Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko deutlich steigen kann.

### 8. Risikoklassifizierung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung der absoluten Value-at-Risk-Methode berechnet.

Das globale Risiko des Teilfonds wird zu keiner Zeit 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die im Teilfonds zu Investitionszwecken durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) wird mit dem Nennwert-Ansatz (Notional) berechnet. Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Die Angabe dieses Werts ist vorgeschrieben, erlaubt

jedoch keinen sinnvollen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko.

Der Teilfonds kann, im Einklang mit seiner Anlagepolitik, in mehrere Anlageklassen mit unterschiedlichem Risikoprofil investieren. Sogar Anlagen in Anlageklassen mit niedrigem Risikoprofil können dabei so gehebelt werden, dass sich ihr Risikoprofil erhöht.

## 9. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter [vontobel.com/am](http://vontobel.com/am) erhältlich.

ANTEILS-KLASSE	WÄHRUNG	SWING FACTOR ZUGUNSTEN DES TEILFONDS	MANAGEMENT FEE	DISTRIBUTION FEE	PERFORMANCE FEE BASIEREND AUF DEM RELATIVEN BENCHMARK-ANSATZ	AUSGABE-GEBÜHR	ERSTER / NACHFOL- GENDER TRANSAKTI-ONSBETRAG
AI	EUR	Bis zu 1.00%	Bis zu 0.55%	Keine	Keine	Bis zu 5%	n/a / n/a